

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Fakultät für Wirtschaft und Soziales (W&S)

Department Soziale Arbeit





Bachelor-Thesis

Die Unterbringung von Flüchtlingen im deutschen Lagersystem - Ein Thema für Soziale Arbeit?

Betreuende Prüferin: Prof. Dr. Annita Kalpaka

Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Simon Güntner

vorgelegt von:

Student_in:	Fabian Hahm
Studiengang:	Soziale Arbeit (B.A.)
Fachsemester:	10
Matrikelnummer:	1997353
Geburtsdatum:	30.08.1988
	
	
E-Mail:	fabian.hahm@haw-hamburg.de

Hamburg, den 06.03.2014

Inhalt

1	EINLEITUNG.....	1
2	GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER ASYLPOLITIK.....	3
2.1	Das Grundrecht auf Asyl.....	4
2.2	Asylpolitik bis zum Anwerbestopp 1973.....	5
2.3	Eine restriktive Asylpolitik als Konsequenz der Asylmissbrauchsdebatte.....	6
2.4	Das Zuwanderungsgesetz und die Europäische Asylpolitik.....	9
3	DIE UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN IN DEUTSCHLAND.....	10
3.1	Betrachtung des Begriffs Lager.....	10
3.1.1	Der Begriff Lager.....	11
3.1.2	Die Entstehung des Lagers.....	12
3.1.3	Die Kontinuität der Lagerunterbringung in der deutschen Geschichte.....	14
3.1.4	Der Begriff Lager im Bezug auf die Unterbringung von Flüchtlinge.....	15
3.2	Die Erstaufnahmeeinrichtung und Landesgemeinschaftsunterkunft Horst/Nostorf.....	16
3.3	Menschen im Lager – Wer wird hier untergebracht?.....	18
3.3.1	Exkurs: Rechtliche Situation von Menschen ohne gesicherten Aufenthaltstitel.....	19
3.3.2	Exekutive Wirkmechanismen der Lagerunterbringung.....	22
3.4	Organisation der Lagerunterbringung.....	24
3.4.1	Unterbringungsformen.....	24
3.4.2	Finanzierung und Zuständigkeiten.....	26
3.4.3	Mindeststandards.....	27
3.5	Bewertung der Lagerunterbringung.....	29
3.5.1	Die Praktische Umsetzung der Lagerunterbringung.....	29
3.5.2	Kritik am Lager.....	31
4	DIE ANALYSE DES DEUTSCHEN LAGERSYSTEMS.....	34
4.1	Das System der Lagerunterbringung.....	34
4.2	Die verschiedenen Ebenen des Lagersystems.....	36
4.3	Das Lagersystem im Kontext von gesellschaftlichen Verhältnissen.....	37
4.3.1	Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis.....	37
4.3.2	Einordnung des Lagers in die gesellschaftlichen Verhältnisse.....	40
4.4	Die institutionelle Ebene des deutschen Lagersystems.....	42
4.4.1	Institutionelle Rahmenbedingungen.....	42
4.4.2	Das Lager als totale Institution.....	44
4.5	Die Lebensbedingungen im Lager.....	47
4.5.1	Das offene Gefängnis.....	49
4.5.2	Die Sprachlosigkeit von Flüchtlingen.....	51
4.5.3	Mitarbeiter_innen im Lager und der potentiell rechtsfreie Raum.....	52
4.6	Ausreisezentren.....	54
5	FLÜCHTLINGE IN LAGERSYSTEMEN ALS THEMA SOZIALER ARBEIT.....	55
5.1	Lager und sozialer Ausschluss.....	57
5.1.1	Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit.....	57
5.1.2	Das Systems der Lagerunterbringung unter dem Aspekt Sozialen Ausschlusses.....	61
5.2	Der systemtheoretische Ansatz von Staub-Bernasconi.....	62
5.2.1	Das soziale Problem.....	62
5.2.2	Reaktion von Sozialer Arbeit auf soziale Probleme.....	66
5.2.3	Die Unterbringung im Lagersystem unter dem Aspekt des sozialen Problems.....	67
6	FAZIT.....	69
7	ANHANG.....	I
8	LITERATURVERZEICHNIS.....	V

Verzeichnis der Abkürzungen

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
EU	Europäische Union
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonventionen
LGU	Landesgemeinschaftsunterkunft

1 Einleitung

Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung wurde das Thema Migration zu einem der prägenden Faktoren der heutigen Welt. Sie beschreibt dabei die Bewegung und Wanderung einzelner Personen und Gruppen über nationale Grenzen hinweg. Weltweit gibt es etwa 150 Millionen Migrant_innen, die sich aus unterschiedlichen Gruppen zusammensetzen. So gibt es u.a. Arbeitsmigrant_innen mit gesicherten Rechtsstatus, illegalisierte Arbeitskräfte und Flüchtlinge die im Sinne der Genfer Flüchtlingskonventionen Asyl ersuchen (vgl. Mulot 2007, 648 f.).

Die Gruppe der Flüchtlinge und Asylsuchenden spielt auch in Deutschland eine wichtige Rolle. So stellten allein in den Jahren 1995 – 2013 über 1,5 Millionen Menschen einen Asylantrag in Deutschland (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013a, 3). Die Verwaltung und Organisation ist in Hinblick auf eine derartig große Anzahl an Menschen, Thema der deutschen Flüchtlings- und Asylpolitik. Die deutsche Flüchtlingspolitik setzt sich dabei aus verschiedensten Feldern zusammen und reicht vom Asylrecht über die nationalen und europäischen Gesetzgebungen in Bezug auf Flüchtlinge, dem alltäglichen Umgang mit Behörden, bis hin zur Organisation von Aufnahme und Unterbringung der Geflüchteten. Die deutsche Flüchtlingspolitik rückte dabei in den letzten Jahren vermehrt in das Interesse der Öffentlichkeit und wurde oftmals sehr kontrovers diskutiert. So zeigten besonders die Proteste von geflüchteten Menschen, z.B. die sog. Lampedusa-Gruppe in Hamburg und die Protestcamps in Berlin, dass der aktuelle Umgang mit geflüchteten Menschen in Deutschland als sehr problematisch angesehen wird. Gerade die Form der Unterbringung von geflüchteten Menschen wird in diesem Kontext oftmals kritisiert. Seitens der Kritiker_innen und im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs werden die verschiedenen Unterbringungsformen dabei häufig als Lager bezeichnet und die dort vorherrschenden Lebensbedingungen beanstandet. Wie viele Menschen im Jahr 2013 in Flüchtlingsunterkünften untergebracht waren, ergibt sich aus der Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die hier festgelegten Leistungen decken auch die Wohnkosten und stellen somit die Basis für die Unterbringung in verschiedenen Flüchtlingsunterkünften. Diese setzen sich aus den Erstaufnahmeeinrichtungen (Im Jahr 2013 lebten hier ca. 16.000 Personen), den Gemeinschaftsun-

terkünften (45.000) und den dezentralen Wohnungen (69.000) zusammen (vgl. Statistisches Bundesamt 2010, 6). Die problematischen Lebensbedingungen in diesen Unterkünften waren dabei oftmals Anlass für vehemente Proteste seitens der Bewohner_innen. Dies zeigt z.B. der Protestmarsch von Flüchtlingen, der von Würzburg nach Berlin ging und anschließend in der Errichtung eines Protestcamp am Berliner Oranienplatz endete.

In diesem Zusammenhang stellen sich nun mehrere Fragen: Wie ist die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland organisiert und warum ist hier von einer Lagerunterbringung die Rede? Welche Systematik steht hinter der Lagerunterbringung und welche Konsequenzen ergeben sich aus einer solchen Unterbringungsform für die dort untergebrachten Menschen? Außerdem stellt sich, im Bezug zur Sozialen Arbeit, die Frage, inwieweit die Unterbringung von Flüchtlingen in dieser Form ein Thema von Sozialer Arbeit ist bzw. werden muss?

In diesem Sinne ist es das Ziel dieser Arbeit, die Unterbringung von Flüchtlingen im deutschen Lagersystem zu beschreiben und die Relevanz dieser Unterbringungsform für die Soziale Arbeit zu thematisieren. Dafür ist diese Arbeit in mehrere Kapitel unterteilt.

Inhaltlich beginnt diese Arbeit mit dem zweiten Kapitel, in dem die geschichtliche Entwicklung der deutschen Asylpolitik in Verbindung mit der Entstehung des neuen Zuwanderungsgesetzes beschrieben wird. Aus einem historischen Kontext heraus wird dabei erklärt, dass sich hierin der politische Wille verbirgt, irreguläre Migrationsbewegung, unter die auch Flüchtlinge fallen, zu verhindern bzw. zu kontrollieren. Das Asylrecht in Deutschland wurde im Laufe der Jahrzehnte extrem eingeschränkt und erlaubt es somit nur sehr wenigen Menschen auf Dauer in Deutschland zu leben.

Das anschließende Kapitel widmet sich der aktuellen Unterbringung von Flüchtlingen. Da in dieser Arbeit die verschiedenen Unterbringungsformen für Flüchtlinge in Deutschland mit dem Begriff des Lagers gleichgesetzt werden, wird dieser im ersten Unterkapitel analysiert (3.1). Dies erfolgt dabei unter der Betrachtung des Begriffes Lager anhand seiner Wortbestimmung, der Entstehungsgeschichte von Lagern aus der Perspektive einer kritischen Staatstheorie und anhand der geschichtlichen Kontinuität bei der Lagerunterbringung von Migrant_innen in Deutschland. Als exemplarisches Beispiel einer solchen Lagerunterbringung wird im nächsten Unterkapitel das Lager Horst/Nostorf beschrieben (3.2). Die in den Lagern untergebrachten Men-

schen werden in dieser Arbeit unter der Gruppe der Menschen mit einem ungesicherten Aufenthaltstitel gefasst. Dabei unterliegen diese, für die Dauer des Asylverfahrens und evtl. darüber hinaus (der sog. Duldung) einem prekären Aufenthaltsstatus, der geknüpft an verschiedene Gesetze, viele Einschränkungen mit sich bringt. Um dies zu verdeutlichen wird in Kapitel 3.3 die rechtliche Situation dieser Menschen beleuchtet. Eine Betrachtung der Organisation der deutschen Lagerunterbringung in Bezug auf Zuständigkeiten, Finanzierung und Mindeststandards, erfolgt in Kapitel 3.4. Im Anschluss daran wird einer kritischen Bewertung der Lagerunterbringung Rechnung getragen (3.5).

Um die verschiedenen deutschen Lager besser analysieren zu können, werden in Kapitel vier, die in unterschiedlichen, über ganz Deutschland verteilten Unterkünften im System der dezentralen halboffenen Lager zusammengefasst (4.1) und aus gesellschaftlicher, institutioneller und individueller Perspektive heraus erklärt (4.2 - 4.5). Anhand dieser Perspektive kann dabei aufgezeigt werden, welche Wirkmechanismen dieses System der Lager stützen und welche Konsequenzen dies für Flüchtlinge hat. Durch verschiedenste Gesetze werden dabei Menschen isoliert, von der Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen und einem System unterworfen welches auf rassistischen Argumentationsmustern beruht. Abschließend wird im fünften Kapitel der Bezug zur Sozialen Arbeit geschaffen. Die hohe Relevanz dieser Thematik ergibt sich aus der Systematik der Lagerunterbringung, die zum einen eine gezielte soziale Ausgrenzung zur Folge hat und zum Anderen durch die Vorenthaltung von Ressourcen die Bedürfnisbefriedigung von Menschen unterbindet und damit in der Konsequenz zu einem sozialen Problem führen kann. Sowohl die soziale Ausgrenzung (5.1), als auch die mangelnde Bedürfnisbefriedigung (5.2) finden sich in den Theorien Sozialer Arbeit wieder und fordern ein Handeln von Sozialer Arbeit. Abschließend werden im letzten Kapitel die gesammelten Erkenntnisse in Form eines Fazits zusammengefasst .

2 Geschichtliche Entwicklung der Asylpolitik

Die aktuelle deutsche Asylpolitik bildet die Grundlage für die Unterbringung von Asylbewerber_innen in Lagern. Welchen Argumentations-, Organisations- und Legitimationsstrategien sie dabei unterliegt, kann nur dann deutlich werden, wenn ihre ge-

schichtliche Entwicklung mit einbezogen wird. Denn die heutige Gesetzeslage beruht auf einem historischen Kontext, der im Folgenden näher beschrieben werden soll. Zentral müssen hierbei mehrere Punkte benannt werden. Die Verankerung des Asylrechtes im Grundgesetz, die Wandlung des Asylrechtes im Zuge des Anwerbestopps von Gastarbeiter_innen Mitte der 70er Jahre, die Verschärfung des Asylrechtes als Reaktion auf die Asylmissbrauchsdebatte und der Asylkompromiss Anfang der 90er Jahre. Abschließend wird auf das neue Zuwanderungsgesetz und die europäischen Rahmenbedingungen eingegangen.

2.1 Das Grundrecht auf Asyl

Als Reaktion auf die Verbrechen des Nationalsozialismus wurde 1949 das Recht auf Asyl im Grundgesetz verankert. In Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 wurde festgeschrieben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Anlass hierfür waren sowohl die Erfahrungen der Menschen, aus den von den Nationalsozialisten beherrschten Gebieten, die in anderen Ländern Zuflucht suchten, als auch die riesigen Flüchtlingsströme, die mit dem Ende des zweiten Weltkrieges in Deutschland ankamen. Gestützt wurde das Asylrecht und ein Abschiebeschutz durch die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und die Europäischen Menschenrechtskonventionen (EMRK) (vgl. Pieper 2008, 45 f.). Die Genfer Flüchtlingskonvention hielt im Abkommen zur Rechtsstellung für Flüchtlinge von 1951 und einem Zusatzprotokoll von 1967 fest, dass den Menschen Schutz gewährt wird, die:

„[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. [...]“ (United Nations High Commissioner for Refugees 2011, 6 f.)

Das Abkommen der GFK konnte nicht als internationales subjektives Recht sichergestellt werden. Es scheiterte an dem Willen einzelner Staaten, ihre nationale Souveränität wahren zu wollen. Stattdessen blieb das subjektive und damit einklagbare Recht auf Asyl abhängig von der nationalen Gesetzgebung der einzelnen Länder (vgl. Pieper 2008, 45 f.). Die BRD war dabei eines der wenigen Länder, „[...] welches

dem subjektiven Asylrecht Verfassungsrang einräumte und [...] als Grundrecht verankerte“ (ebd. 46).

Bis zur rechtlichen Zusammenlegung im Ausländergesetz 1963 bezog sich der Rechtsbezug bei der Durchführung des Asylverfahrens nach der Asylverordnung vom 1.6.1953 ausschließlich auf die Flüchtlingsdefinition der GFK. Daraus resultierte ein zweigleisiges Asylverfahren. In Berufung auf die GFK waren die lokalen Ausländerbehörden zuständig, während in Berufung auf § 16 des Grundgesetzes die neugegründete Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Sitz in Zirndorf bei Nürnberg zuständig war, die das dortige „Valka Lager“ und eine Kaserne als Sammelunterkunft betrieb (vgl. Pieper 2008, 47).

2.2 Asylpolitik bis zum Anwerbestopp 1973

Die Anträge auf Asyl waren anfangs marginal. Bis zur Überschreitung der 10.000-Marke in den 70. Jahren flüchteten vor allem Menschen aus den Ostblockstaaten in die BRD, z.B. in Folge des Aufstandes in Ungarn 1956 und des Prager Frühlings 1968, denen man dort „[...] generös einen Aufenthalt gewährte“ (Pieper 2008, 48). Bis zu diesem Zeitpunkt war die BRD vor allem durch die Arbeitsmigration geprägt.

Im Zuge der Vollbeschäftigung unter hoher Nachfrage nach Arbeitskräften während des sog. Wirtschaftswunders, wurde 1955 mit Italien die erste Anwerbevereinbarung geschlossen und somit der Startschuss für die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte (sog. Gastarbeiter_innen) gegeben. In den nächsten 12 Jahren folgten Anwerbeverträge mit Spanien und Griechenland (1960), mit der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968). Die Anwerbungen unterlagen dabei dem Prinzip des Rotationsmodells. Einem temporären Arbeitsaufenthalt sollte die Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland folgen, um somit Platz für „frische“ Arbeitnehmer_innen zu machen (vgl. Roller 2012, 61 f.). Diese erfüllten dabei für die deutsche Wirtschaft wichtige Funktionen. So schlossen sie die Lücken auf dem sich vergrößernden Arbeitsmarkt. Sie besetzten Arbeitsplätze, die aufgrund von niedrigen Lohn- und schlechten Arbeitsbedingungen von den lokalen Arbeitnehmer_innen abgelehnt wurden. Sie stützten durch ihre Beitragszahlungen das Sozialversicherungssystem und bildeten aufgrund der anfangs nur temporär angelegten Anwerbungen ein Arbeitskraft-Reservoir für die Schwankungen am Arbeitsmarkt. Im Jahr 1973 wurde der sogenannte Anwerbestopp für Arbeitskräfte außer-

halb der EG verhängt. Grund hierfür war zum einen die zweite Wirtschaftskrise und zum anderen ein Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Kosten, da aufgrund der immer längeren Aufenthaltsdauer der Gastarbeiter_innen und der steigenden Familienzusammenführung die Gesamtzahl der nicht erwerbstätigen Ausländer auf über eine Million gestiegen war (vgl. Nuscheler 1995, 114 f.).

Um den nun entstandenen Arbeitskräftemangel in einigen landwirtschaftlichen Sektoren entgegenzuwirken und der Überfüllung des zentralen Aufnahme Lagers in Zirndorf entgegen zu wirken, wurden Asylbewerber_innen ab 1974 dezentral auf Länder und Kommunen verteilt und ab 1975 auf den Arbeitsmarkt zugelassen (vgl. Karakayali 2008, 170). Dies führte einerseits zu einem Anstieg der Asylanträge ab der Mitte der 70er Jahre, da die mangelnden legalen Einwanderungsmöglichkeiten nun die vermehrte Nutzung des Asylrechtes bedingte. Zum Anderen bildete es die Grundstruktur der dezentralen Lagerunterbringung (vgl. Pieper 2008, 41). Stammte bis dahin ein Großteil der Asylbewerber_innen aus den osteuropäischen Staaten, wandelte sich dies im Verlauf der 70er Jahre aufgrund von außereuropäischen Bürgerkriegen und Verfolgungen durch diktatorische Regime, wie z.B. der Sturz des Schah-Regimes und die folgende Chomeini-Diktatur im Iran. Dadurch stiegen in den 80er Jahre die gestellten Asylanträge auf bis zu 100.000 pro Jahr um Anfang der 90er Jahre mit dem Zusammenbruch der realsozialistischen Staaten, ihren bisherigen Höhepunkt zu erreichen (vgl. ebd., 48).

2.3 Eine restriktive Asylpolitik als Konsequenz der Asylmissbrauchsdebatte

Die 70er Jahre und die darauffolgenden Jahrzehnte waren geprägt durch das Aufkommen der sogenannten „Asylmissbrauchsdebatte“ und einer immer restriktiver werdenden Asylpolitik. Bereits 1973 nahm diese in Bayern ihren Anfang, als dort in Bezug auf die lange Verfahrensdauer¹ konstatiert wurde, „[...] dass das lange Verfahren `geradezu zu einem Missbrauch einlade`“ (Münch 1992, 150 in Karakayali 2008, 170). Geprägt war diese rechtspopulistische Debatte durch die Argumentationsmuster, Deutschland habe keine Aufnahmekapazitäten mehr, Deutsche würden von den Arbeitsplätzen verdrängt und aufgrund der Andersartigkeit wäre eine Integration nicht möglich. Allgemein wurde somit die Aufnahme von nicht-europäischen Menschen

¹ Bis zum Inkrafttreten der ersten Gesetze, die das Asylverfahren beschleunigen sollten, konnte ein solches, bei Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel, bis zu acht Jahre lang dauern (vgl. Nuscheler 1995, 141).

aus der sog. Dritten Welt von einem großen Teil der Bevölkerung abgelehnt. Beweise für den Missbrauch des Asylrechtes ergaben sich aus den hohen Ablehnungszahlen der restriktiven Ausländerbehörden. Als Reaktion auf die aufkeimende Debatte und die steigenden Asylgesuche wurde in den nächsten Jahren eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen verabschiedet, die die Dauer des Asylverfahrens beschleunigte und zu verschiedensten rechtlichen Einschränkungen seitens der Antragsteller_innen führten. So wurde bereits 1976 eine erste Verordnung erlassen, die es den Ausländer- und Grenzbehörden ermöglichte offensichtlich unbegründete Asylanträge eigenmächtig abzulehnen (vgl. Pieper 2008, 51).

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Beschleunigungsgesetzes (1978) wurden sowohl Widerspruchs-, als auch Berufungsmöglichkeiten bei offensichtlich unbegründeten Asylgesuchen abgeschafft. Ab 1980 folgte dann ein Arbeitsverbot für die ersten 12 Monate, Visazwänge für einige ausgewählte Länder, sowie eine verstärkte Unterbringung in Sammelunterkünften. Mit der Verabschiedung des Zweiten Beschleunigungsgesetzes verlagerte sich außerdem die Entscheidung über einen Asylantrag von Anerkennungsausschüssen zu Einzelbeamten. Die Einzelfallprüfung wandelte sich damit zu einem standardisierten Schnellverfahren (vgl. Nuscheler 1995, 146). Mit der Neuordnung des Asylverfahrensgesetzes 1982 wurde weiterhin der Ausschluss vom Arbeitsmarkt auf die ersten zwei Jahre ausgeweitet, sowie die bis heute geltende Residenzpflicht, eine Umwandlung der Geldleistungen in Sachleistungen, die Quotierung der Asylanträge auf einzelne Bundesländer und die bundesweite Unterbringung in Sammelunterkünften eingeführt (vgl. Pieper 2008, 53). Diese neuen Gesetze zielten dabei vorrangig auf die Abschreckung von Flüchtlingen, was im Zuge der Asylmissbrauchsdebatte auf breite Zustimmung innerhalb von Parteien und Öffentlichkeit traf. Befeuert wurde diese durch die aufkommende Wirtschaftskrise, steigende Arbeitslosenzahlen, sowie der Überschreitung der magischen 100.000-Marke der gestellten Asylanträge (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2005).

„[A]b 1980 [wurde] damit begonnen, die soziale Situation der Asylbewerber auf dem Wege administrativer Maßnahmen so zu verschlechtern, dass der Aufenthalt in der Bundesrepublik weder für die bereits Eingereisten noch für potentielle Einreisewillige attraktiv sein kann. (Wolken 1988: 47 in Pieper 2008, 52)“

Diese Gesetzgebungen bewirkten ein kurzfristiges Absinken der Asylanträge. Auf erneute Anstiege wurde u.a. 1986 mit einer Vereinbarung mit der DDR reagiert, die die Durchreise durch die DDR nur noch solchen Menschen gestattete, welche im Besitz

eines Anschlussvisums für andere Staaten waren. Außerdem wurde im selben Jahr die Regelung für die Unterbringung in Sammelunterkünften verschärft und das Arbeitsverbot auf fünf Jahre verlängert (vgl. Nuscheler 2004, 145). Diese defensive Steuerung der Asylummigration, war kennzeichnend für die 80er Jahre und gipfelte aufgrund der rasant steigenden Flüchtlingszahlen Anfang der 90er Jahre im sog. Asylkompromiss (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2005).

Mit dem Zusammenbruch der Ostblockstaaten und den aufkommenden Bürgerkriegen in Jugoslawien, stiegen die gestellten Asylanträge bis 1992 auf über 400.000 pro Jahr. Bereits in den 80er Jahren schlugen die Debatten um einen angeblichen massiven Missbrauch des Asyls durch sog. Scheinasylanten hohe Wellen und gipfelte in den Wahlerfolgen einiger rechtsextremer Parteien². Um den Schwund der eigenen rechten Wählerschaft aus den Reihen der Union zu vermeiden, machte diese das Thema Flucht und Migration zum Thema künftiger Wahlkämpfe (vgl. Pieper 2008, 65-67). So wurden die ersten Wahlen nach der Wiedervereinigung 1990 durch die zentrale Forderung der Union nach einer Grundgesetzänderung des Asylrechtes geprägt. Die Kampagne wurde auch hier wieder zentral von der Annahme geprägt, bei den Asylanten handle es sich vorrangig um sog. Leistungerschwindler (vgl. Herbert 2001, 301). Geschickt sorgte die Union durch die Umdeutung und Manipulation der Antragszahlen für eine Bewahrheitung ihrer Thesen, die von der konservativen Boulevardpresse aufgenommen wurde (vgl. Pieper 2008, 68 ff.).

„[...] durch Verfälschungen der Asylantragszahlen [wurden] weitere Beweise für die ‚Flüchtlingsfluten‘ gegeben, die diese in dumpfen rassistischen Bildern und Polemiken verbreiteten. [...] Folgende BILD Schlagzeilen verdeutlichen dies eindrücklich: ‚Der Schreckensasylant‘ (9.1.1992), ‚Miet-Hai ekelt Deutsche raus – für Asylanten?‘, ‚Die Flut steigt wann sinkt das Boot? Fast jede Minute ein neuer Asylant‘(2.4.1992),[...]“ (ebd., 68).

Begleitet wurde die Debatte von einer Vielzahl an rassistischen Anschlägen auf Asylbewerber_innen und Migrant_innen, die in den Pogromen von Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen, sowie in den Brandanschlägen von Mölln und Solingen gipfelten. Die politische Reaktion auf diese gewalttätigen Angriffe und die Forderung nach einer einer strengeren Asylregelung war die 1993, zwischen SPD und der Koalition aus CDU/CSU und FDP gefasste Grundgesetzänderung des Artikels 16 des Grundgesetzes, dem sog. Asylkompromiss(vgl. ebd., 67-72). Hierbei wurde der bis dahin geltende § 16 GG in §16 a GG umgewandelt und das Recht auf Asyl in Deutschland

² „So zog im Januar 1989 die rechtsextreme REP mit 7,5% in den Berliner Senat ein, im März 1989 erreichte die NPD in Frankfurt am Main 6,6%, 1990 erhielten die REP in Bayern 4,9%, 1991 die DVU in Bremen 6,2%, 1992 die REP in Baden-Württemberg 10,9%, die DVU 1992 6,3% in Schleswig-Holstein.“ (Pieper 2008, 65)

erheblich eingeschränkt³, bzw. das Grundrecht auf Asyl de-Facto abgeschafft (vgl. ebd., 2). Als Konsequenz daraus sanken die Zahlen der gestellten Asylanträge 1998 wieder auf unter 100.000 pro Jahr und waren 2004 nur noch bei knapp 35.000 Anträgen. Das Ziel, die Asylzahlen drastisch zu senken, war damit erreicht.

2.4 Das Zuwanderungsgesetz und die Europäische Asylpolitik

Seit dem Ende der 90er Jahre ist eine Trendwende der Migrationspolitik zu beobachten. Ein von der Wirtschaft beklagter Arbeitskräftemangel von Hochqualifizierten und der Bevölkerungsrückgang in Deutschland aufgrund des demographischen Wandels führten zu einem Umdenken innerhalb der Politik und der Gesellschaft. Arbeitskräften die sich der BRD als nützlich erweisen, sollte die Einwanderung erleichtert werden. Nach einer mehrjährigen Ausarbeitung trat 2005 das neue Zuwanderungsgesetz in Kraft, welches die Steuerung und Begrenzung des Zuzuges von Ausländer_innen kontrolliert (vgl. Hailbronner 2006, 40).

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde der Versuch gewagt, Deutschland als Einwanderungsland zu etablieren. Dieser Paradigmenwechsel sollte durch einen Dreiklang aus Steuerung, Begrenzung und Integration erfolgen (vgl. ebd., 13). Damit wurden Ausländer_innen in zwei Gruppen unterteilt: Hochqualifizierte Migrant_innen und Flüchtlinge. Ersteren wurde die Einwanderung deutlich erleichtert, während die Situation von Flüchtlingen in vielen Punkten verschärft wurde. So wurde z.B. der Arbeitsmarktzugang für einige Personengruppen weiter erschwert, die Unterbringung von ausreisepflichtigen Personen in sog. Ausreisezentren beschlossen und eine Bleiberechtslösung für langjährig Geduldete nicht umgesetzt (vgl. Pro Asyl 2004, 38).

Im selben Zeitraum stieg gleichzeitig der Einfluss Europas auf die deutsche Asyl- und Flüchtlingspolitik. Mit den Amsterdamer Verträgen 1997 sollte die nationale Asyl- und Flüchtlingspolitik abgelöst und in die Zuständigkeit der EU überführt werden. Das Ziel war die Harmonisierung des europäischen Asylrechtes und es wurde in weiteren Abkommen bekräftigt. Dabei sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Staaten an gemeinsame Mindeststandards angeglichen, ein höheres Schutzniveau aufgebaut und die Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten gestärkt werden. 2009 wurde mit dem Vertrag von Lissabon eine Grundlage für ein einheitliches europäisches Asylrecht geschaffen (vgl. ebd., 33).

³ Vgl. dazu Kapitel 3.3.1

Für das deutsche Lagersystem waren dabei besonders die Richtlinien über die Aufnahme von Flüchtlingen und die Dublin II-Verordnung von Bedeutung. In Ersterem sind Mindeststandards zur Vereinheitlichung der Lebensbedingungen von Asylbewerber_innen, wie Unterkunft, Verpflegung, Zugang zum Arbeitsmarkt etc. enthalten, die bis Anfang 2005 umzusetzen waren. Die Dublin II-Verordnung war eine Ausweitung der Drittstaatenregelung auf europäischer Ebene und legte fest, dass der Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Asylantrages verantwortlich ist, der von dem/der Asylbewerber_in zuerst betreten wurde (vgl. ebd.).

Eine weitere Entwicklung auf europäischer Ebene war die verschärfte Grenzpolitik der „Festung Europa“. Bereits mit dem Schengener-Abkommen von 1985 und der damit verbundenen Abschaffung von Grenzkontrollen innerhalb der EU verlagerte sich die reale Außengrenze der einzelnen Staaten auf die EU-Außengrenzen, die damit besser geschützt werden musste (vgl. Kasperek 2013, 41 APUZ). Die verschiedenen Abkommen der 90er Jahre entwickelten den Schutz der EU-Außengrenze weiter und veranlassten eine verstärkte Kontrolle der Grenzen und Kooperationen mit Nachbarregionen, um die Einwanderung bereits im Vorfeld zu unterbinden (vgl. Nuscheler 2004, 180 ff.). Mit der Gründung der Agentur Frontex (Europäische Agentur für die Koordination der operativen Zusammenarbeit an den Außengrenzen) wurde 2005 eine weitere Instanz geschaffen, um die Kontrolle der EU-Außengrenze zu verbessern. Diese Agentur koordiniert dabei vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Grenzpolizeien der EU-Mitgliedstaaten (vgl. Kasperek 2013, 41). Als Konsequenz dieser verstärkten Abschottungspolitik nehmen Flüchtlinge immer größere Risiken auf sich, um nach Europa zu gelangen. Besonders dramatisch wird dies bei der Überquerung des Mittelmeers deutlich. So starben erst am 3. Oktober 2013 über 300 Flüchtlinge, als ihr Boot bei dem Versuch die italienische Insel Lampedusa zu erreichen, auf offener See Schiffbruch erlitt und unterging (vgl. ebd., 39 f.).

3 Die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland

3.1 Betrachtung des Begriffs Lager

Die Unterbringung von Flüchtlingen wird in dieser Arbeit unter dem Begriff des Lagers gefasst. Dafür soll einleitend anhand von verschiedener Definitionen und Beschreibungen, der allgemeine Charakter von Lagern beschrieben werden. Im nächs-

ten Abschnitt wird auf die Gründe für die Entstehung von Lagern eingegangen, um dann am Beispiel der historischen Entwicklungen aufzuzeigen, dass auch die verschiedenen Unterbringungsformen für Flüchtlinge als Lager verstanden werden können. Abschließend wird in einem vierten Unterkapitel der Begriff Lager auf seinen Bezug zu den Flüchtlingsunterkünften in Deutschland untersucht.

3.1.1 Der Begriff Lager

Betrachtet man das Wort Lager und seine Definition im Duden, trifft man auf die Beschreibung des Lager als ein Ort,

„[...] für das vorübergehende Verbleiben einer größeren Anzahl Menschen eingerichteter [provisorischer] Wohn- oder Übernachtungsplatz.“ (Duden 2006).

Eine weitere Definition des Begriffs, stammt von Anne von Oswald und Barbara Schmidt, die in ihrer Arbeit zu Unterbringung von Gastarbeiter_innen, den Begriff des Lagers folgendermaßen beschrieben haben:

"[...] sie sind ein provisorisches, schnell und billig zu errichtendes Massenquartier; die typische Behausung im Lager ist die Baracke. Das Leben im Lager ist durch räumliche Enge und niedrigen Komfort charakterisiert. Es wird gekennzeichnet durch Isolation nach außen und eine zwangsweise Vergesellschaftung nach innen, die sich in der Einschränkung oder dem Verlust von Privatsphäre und einem umfassenden formellen Reglement niederschlägt" (Oswald/Schmidt 1999, 184).

Auch in der Arbeit von Tobias Pieper findet sich eine Definition von Lagern nach Ulrich Herbert (1987):

„Die Lager in Deutschland [...] zeichneten sich aber allesamt dadurch aus, dass sie schnell und billig zu errichten waren, wenig Aufwand an Personal und Verwaltung, Einrichtungskomfort und Unterhaltungskosten verlangten und doch als Unterkunft für eine große Zahl von Menschen dienen konnten. Ein solches Lager ist nicht für die Dauer gedacht, es soll nur vorübergehend bestehen und seinen Bewohnern Platz bieten. Die in ihm leben, sind nicht auf's Bleiben eingerichtet; wer lange in Lagern lebt, tut dies nicht freiwillig.“ (Herbert 1987, 29 in Pieper 2008, 528)

Aus diesen drei Definitionen wird der Charakter von Lagern deutlich: Es ist eine vorübergehende, provisorische, für eine Große Anzahl an Menschen ausgelegte Form der Unterbringung. Wie im weiteren Verlauf der Arbeit deutlich gemacht wird, sind auch die verschiedenen Unterbringungsformen für Flüchtlinge, dazu ausgelegt, Menschen in einer großen Zahl, provisorisch und vorübergehend unterzubringen. Bereits der geschichtliche Hintergrund der deutschen Asylpolitik, mit der Vermeidung von ungewollter Migration als deren zentraler Bestandteil, lässt erahnen, dass die Unterbringung von Flüchtlingen vorübergehend und provisorische gestaltet werden muss.

Somit wird bereits hier der Lagercharakter von Unterbringungen für geflüchtete Menschen deutlich.

3.1.2 Die Entstehung des Lagers

Tobias Pieper beschreibt in seinem Aufsatz, *Das Lager als variables Instrument der Migrationskontrolle*, die geschichtliche Entstehung von Lagern. Dabei nimmt er Bezug auf Giorgio Agamben, der in seinem Buch *Homo Sacer* (2002) die paradoxe Situation des sog. Ausnahmezustands beschreibt. Dabei kann der Souverän (die Person der die Rechtsordnung die Macht zuerkennt), zur Durchsetzung von Ordnung und Recht die bestehenden Ordnungs- und Rechtsverhältnisse aussetzen, da es diese selber konstituiert. Er kann sich damit legal außerhalb des Rechtes setzen. Somit kann die Staatsautorität Rechte und Normen außer Kraft setzen, um die staatliche Ordnung wieder herzustellen (Agamben 2002, 25 ff.). In diesem Vorgang wird der Mensch auf das nackte Leben reduziert und ist der staatlichen Gewalt ausgesetzt. In modernen Massendemokratien wird durch die sich verändernden Herrschaftsverhältnisse und durch die zunehmende totale Einbeziehung des Körpers in die kapitalistischen Verwertungslogiken, der sog. Biopolitisierung, dieser Ausnahmezustand zur gesellschaftlichen Struktur (vgl. Pieper 2008, 530). In diesem Zusammenhang beschreibt Agamben die Installation von Lagern als den Raum, „[...] der sich öffnet wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt.“ (Agamben 2002, 177).

Pieper verknüpft nun die von Agamben ausgehenden Annahmen mit der geschichtlichen Entwicklung von Lagern aus der Perspektive einer kritischen Staatstheorie. Er beschreibt die Entstehung moderner Nationalstaaten im Zuge der territorialen kapitalistischen Konkurrenzverhältnisse. Die in diesen Staaten verankerte Biopolitik beinhaltet die Regulierung und Erfassung der Bevölkerung als Masse anhand von für den kapitalistischen Arbeitsmarkt relevanten Parametern, wie Arbeitsfähigkeit, Geburten- und Sterberate, etc.. Die Abgrenzung der Nationalstaaten untereinander klassifiziert Menschen in die heutig gängigen Kategorien der Dazugehörigen und Nicht-Dazugehörigen, wie Ausländer_innen und Migrant_innen. Der moderne Staat bildet dabei den Knotenpunkt der Herrschaftsausübung und der Ausübung auch von repressiver Gewalt (wie z.B. Versklavung, Genozid, Kolonialismus). Er wird dabei lediglich durch das geltende Recht in seine Schranken gewiesen. Das Recht ist somit

immer ein umkämpftes Feld innerhalb der Gesellschaft. Durch soziale Kämpfe kann geltendes Recht so geformt werden, dass es die Gewaltausübung des Staates einschränkt. Dies geschieht aber nur auf der nationalen Ebene. Außerhalb dieser wird das geltende Recht außer Kraft gesetzt. Somit agiert der moderne Staat außerhalb seines nationalen Territoriums mit zügelloser Gewalt, wie beispielsweise die koloniale Unterwerfung verschiedener Länder zeigt. Die Aussetzung von Recht durch Gewalt außerhalb des nationalen Territoriums ist somit strukturell (vgl. Pieper 2010, 219 ff.).

„An dieser Schnittfläche steht historisch die Entstehung des Lagers als variables Kontroll- und Repressionsinstrument, als institutionalisierter Ort, als Architektur der gewaltsamen kolonialen Unterwerfung.“ (ebd. 2010, 221)

Die Lager dienen dabei der repressiven Kontrolle, der Regulation von Menschenmassen, der gezielten Exklusion von störenden Menschen und der variablen, billigen und flexiblen Durchsetzung von Biopolitik. Lager tauchen in der Geschichte an verschiedenen Punkten auf. So reichen die ersten Beschreibungen von Konzentrationslagern in die Jahrhundertwende und waren z.B. auf Kuba im Zuge der spanischen Conquista (1896), in Südafrika während des Burenkrieges (1899-1902) und in den deutschen Kolonien zu finden. In Europa wurden Lager im Sinne der Biopolitik zur Kontrolle von Hygiene, als Arbeitslager und zur Unterbringung von Obdachlosen eingesetzt und mündeten in den Konzentrationslagern des NS-Faschismus. Auch heute gibt eine Vielzahl von rechtsfreien Orten, die zur Kontrolle von Menschen genutzt werden. Hierbei verweist Pieper explizit auf die Flüchtlingslager in Deutschland (vgl. Pieper 2010, 221 f.). Diese sind zwar nicht mit den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten gleichzusetzen, „[...] doch [ist] eine Kontinuität feststellbar, die auf den rechtsfreien Umgang mit MigrantInnen oder als solchen markierten Menschen rekurrieren“ (Pieper 2010, 222). Bedeutend bei der Betrachtung von Lagern ist deren variable Nutzung, in Abhängigkeit vom dahinter stehenden politischem Willen. Das Lager bildet ein billiges und schnell aufzubauendes Instrument zur Unterbringung von einer großen Masse an Menschen. Die einzelne Ausgestaltung und Umsetzung der Lagerinnenräume bleibt dabei aber immer abhängig von der politischen Zielvorgabe (vgl. ebd.).

„Das Lager als Begriff und Herrschaftskonzept bedarf also einer zusätzlichen Spezifizierung, die die politische Zielsetzung deutlich macht. Durch diese Spezifizierung wird auch die Abgrenzung heutiger zu den Lagern des NS-Faschismus deutlich.“ (ebd.).

3.1.3 Die Kontinuität der Lagerunterbringung in der deutschen Geschichte

Auch eine historische Betrachtung von Unterbringungsformen von Ausländer_innen in Deutschland lässt deutlich werden, dass bei der heutigen Unterbringung von Flüchtlingen, durchaus von einer Lagerunterbringung gesprochen werden kann. Denn der Begriff Lager findet sich in der Vergangenheit bei der Unterbringung von verschiedensten Gruppen wieder. So wurden bereits im deutschen Kaiserreich polnische Arbeitsmigranten in sog. Lagern untergebracht. Zum einem um ihre administrativen Kontrolle zu erleichtern, zum anderen um gezielt diese Menschen aus der Gesellschaft zu desintegrieren. Viele Lager wurden in den nächsten Jahren für verschiedenste Gruppen weitergenutzt (vgl. Pieper 2008, 34 f.).

„Die Kontinuität liegt in der Nutzung der Baracken zur kurzfristigen Unterbringung von sozial schlechter gestellten Menschen, meist MigrantInnen zu Ausbeutungszwecken, die sich aus den Möglichkeiten der provisorischen Lagerarchitektur ergeben. Die Barackenlager wurden dezentral installiert, immer in der Nähe der Arbeitsstellen. Sie waren funktional auf Überausbeutung ausgerichtet.“ (ebd.)

Nach dem zweiten Weltkrieg lässt sich diese Form der Unterbringung an zwei Gruppen weiter beobachten. Einmal an der Gruppe der Gastarbeiter_innen in den 50er, 60er und 70er Jahren und bei Asylbewerber_innen. Lager haben und hatten in beiden Fällen die Aufgabe, möglichst viele Menschen schnell unterzubringen, die Kosten zu senken und im Falle der Asylbewerber_innen der Abschreckung zu dienen (Duennwald 2011, 28).

Gastarbeiter_innen wurden von Beginn der Anwerbung in provisorischen Unterkünften und Lagern untergebracht. Die Ausstattung und Standards waren meist sehr schlecht, da sich die Arbeitgeber_innen vor Mehrkosten scheuten und staatlichen Behörden sich mit Auflagen zurückhielten. So orientierten sich die Richtlinien bis 1964 noch an der Verordnung zur Unterbringung in Bauarbeiterwohnheimen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Später blieb die Unterscheidung von Wohnraum für Deutsche und Ausländer zentral, wobei das Qualitätsniveau für die Unterbringung von deutschen Staatsangehörigen als Obergrenze diente. Diese diskriminierende Praxis wurde mit dem nicht allzu hohen Anspruch von Ausländer_innen und dem Übergangscharakter der Unterbringung aufgrund des Rotationsmodells begründet. Sie diente damit auch zur Regulation der Migration. Mit einsetzenden Protesten aus den Anwerberstaaten wurden die Bedingungen in den Unterkünften langsam verbessert, doch erst mit der Gleichstellung von ausländischen und deutschen Arbeitskräf-

ten wurde dies auch 1973, kurz vor dem Anwerbestopp, gesetzlich verankert (vgl. ebd., 28 f.). Flüchtlinge wurden in Deutschland anfangs zentral im Nürnberger Valka-Lager untergebracht. Aufgrund steigender Flüchtlingszahlen wurde dieses Mitte der 50er geschlossen und Flüchtlinge in eine ehemalige Kaserne in Zirndorf bei Nürnberg einquartiert (vgl. Pieper 2008, 49). Aufgrund von Nützlichkeitsabwägungen der Länder wurde 1974 damit begonnen, Asylbewerber_innen dezentral auf Länder und Kommunen zu verteilen. Mit dem neuen Asylbewerberverfahrensgesetz 1982 wurde außerdem festgeschrieben, dass alle Asylbewerber_innen auf Sammelunterkünfte zu verteilen sind. Bereits gesammelte Erfahrungen über negative Folgen für die Bewohner_innen und deutlich höhere Kosten solcher Lager, im Vergleich zu Unterbringung in privaten Wohnungen, wurden gezielt ignoriert bzw. miteinkalkuliert. Gepaart mit immer schärferen Gesetzgebungen, wie der Residenzpflicht, der Einführung von Sachleistungen und der schrittweisen Abschaffung der Arbeitserlaubnis, wurde hier ein System der Unterbringung geschaffen, welches gezielt auf die Schlechterstellung und der damit verbundene abschreckenden Wirkung ausgerichtet war (vgl. Duennwald 2011, 29 ff.). Der Versuch die Einwanderung von Flüchtlingen zu unterbinden bzw. ihren Aufenthalt möglichst kurz zu halten, spiegelt sich im vorübergehenden und provisorischen Charakter deren Unterkünfte wieder. Dass die Unterbringungsformen von Flüchtlingen somit auch als Lagerunterbringung bezeichnet werden können, liegt nahe. Selbst im Asylverfahrensgesetz war der Begriff des Sammelagers bis 1982 zu finden. Erst als die Lagerunterbringung vermehrt der Abschreckung dienen sollten wurde dieser Begriff durch Gemeinschaftsunterkunft ersetzt (vgl. Duennwald 2011, 28). Somit ist eine Einordnung vieler Unterkünfte von Flüchtlingen durch den Begriff des Lagers nicht nur sinnvoll sondern auch notwendig, da sonst der eigentliche Sinn und Zweck nicht deutlich werden würde.

3.1.4 Der Begriff Lager im Bezug auf die Unterbringung von Flüchtlinge

Lager zeichnen sich demnach durch ihren provisorischen und vorübergehenden Charakter aus, der dazu dient eine große Anzahl an Menschen unterzubringen. Ihre Zielsetzung ergibt sich aus den oben beschriebenen Verhältnissen in modernen Nationalstaaten und haben eine spezifische politische Ausrichtung, die sich aus der im zweiten Kapitel beschriebenen geschichtlichen Entwicklung der Asylpolitik ergibt.

Diese hat auch gezeigt, dass die Unterbringung von Migrant_innen in Lagern schon immer stattgefunden hat und sich bis heute fortsetzt. Die in diesem Kapitel getroffene Analyse von Lagern lässt bereits zu dem Schluss kommen, dass somit auch die Unterbringung von Flüchtlingen heutzutage als Lagerunterbringung bezeichnet werden kann. In den nächsten Kapiteln soll nun diese Einordnung weiter untermauert werden. Dabei werden die gängigen Unterbringungsformen für Flüchtlinge betrachtet. Diese setzen sich zusammen aus den Erstaufnahmeeinrichtung, den Gemeinschaftsunterkünften und den sog. Ausreiseeinrichtungen. Im Rahmen dieser Arbeit stehen dabei die Erstaufnahme und Gemeinschaftsunterkünfte im Vordergrund. Diese beiden Typen repräsentieren dabei am Besten die Unterbringung von Flüchtlingen, da in Deutschland immer noch eine Vielzahl von Menschen in ihnen untergebracht ist⁴. Dass sich diese Lagerformen überschneiden können und verschiedene Ausführungen haben, ist eine Folge der föderalen Organisationsstruktur die im weiteren Verlauf der Arbeit noch beschrieben wird und auch am Beispiel des Lagers Horst/Nostorf zu erkennen ist.

3.2 Die Erstaufnahmeeinrichtung und Landesgemeinschaftsunterkunft Horst/Nostorf

Um die aktuelle Unterbringungsform von Flüchtlingen in der BRD in Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen besser betrachten zu können, bietet es sich an, exemplarisch einen Blick auf das Lager Horst/Nostorf zu werfen, da dieses mehrere Typen der Lagerunterbringung widerspiegelt und aufgrund der Nutzung durch zwei Bundesländer einen guten Einblick in die Praxis der Flüchtlingsunterbringung liefert.

Das Lager Horst/Nostorf befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern, 8 km entfernt von der Stadt Boizenburg. Das Lager liegt in einem kleinen Waldstück, in der Nähe der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze und ist auf einem Kasernen-Gelände untergebracht. Seit 2006 wird das Lager sowohl vom Land Mecklenburg-Vorpommern als auch von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt. Ein hierbei geschlossener Kooperationsvertrag regelt die Zuständigkeiten des Amtes für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern (AMF) für die Hamburger Flüchtlinge. Dabei wird die Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge vom AMF

⁴ 2010 lebten von den knapp 130.000 Empfänger_innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, 61.000 Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (Statistisches Bundesamt 2010, 6)

übernommen, während die behördliche Zuständigkeit bei der Hamburger Ausländerbehörde verbleibt. Hamburg erstattet die Kosten in Form von Tagessätzen an das Land Mecklenburg-Vorpommern. Durch diese Kooperation ergeben sich für beide Seiten finanzielle und wirtschaftliche Vorteile (vgl. Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten o.J.a).

Aufgrund des bundesweiten Anstiegs von Asylbewerber_innen im Jahr 2011/2012 von über 40%, stiegen auch die Antragszahlen in Hamburg von 2024 (2011) auf 2421 (2012). Die nach dem Königsteiner-Schlüssel zugeteilten Flüchtlinge werden in Hamburg anfangs in der Erstaufnahmeeinrichtung Groß Borstel (Sportallee) oder im Lager Horst/Norstof untergebracht. Hierfür stehen Hamburg im Lager Horst/Norstof 200 Plätze zur Verfügung. Der Aufenthalt im Lager ist auf drei Monate beschränkt. Danach werden Bewohner_innen auf dezentrale Gemeinschaftsunterkünfte innerhalb Hamburgs verteilt (vgl. Hamburger Senat 2013, 3-7).

Neben der Hamburger Erstaufnahmeeinrichtung unterhält das Land Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gelände eine eigene Erstaufnahmeeinrichtung und eine (Landes-) Gemeinschaftsunterkunft. Nach drei Monaten erfolgt auch hier eine Umverteilung auf die Gemeinschaftsunterkünfte der Kommunen. Für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, ohne schulpflichtige Kinder, erfolgt eine Verteilung in die Landesgemeinschaftsunterkunft Mecklenburg-Vorpommern (LGU) auf dem Gelände des Lagers. Der Aufenthalt in der LGU kann bis zu 12 Monate dauern, so dass einige Bewohner_innen bis zu 15 Monate im Lager Horst/Norstof untergebracht sind (vgl. Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten o.J.a).

Auf drei Wohnblöcke verteilt, befindet sich in dem Lager Platz für bis zu 600 Personen. Die Zimmer sind für 3-6 Personen ausgelegt. Für jedes Haus stehen vier Sanitärbereiche mit jeweils elf Waschplätzen und sechs Toiletten zur Verfügung. Die Versorgung der Bewohner_innen erfolgt nach dem Sachleistungsprinzip. Das Essen wird dreimal täglich über die sich auf dem Gelände befindlichen Mensa ausgegeben. Die Zubereitung von eigenem Essen ist nicht gestattet. Neben der Verpflegung wird auch die Versorgung mit Kleidern und hygienischen Artikeln über das Sachleistungsprinzip gedeckt. Der laufende Betrieb des Lagers und die Betreuung der Bewohner_innen wird vom Malteser Werk gGmbH (Malteser) übernommen. Das Gelände ist eingezäunt und wird von einer eigenen Sicherheitsfirma, welche auf dem Gelände das Hausrecht ausübt, rund um die Uhr bewacht. Die Anwesenheit der Be-

wohner wird täglich auf Basis von Rundgängen der Betreuer beziehungsweise der bei Abwesenheit hinterlegten Hausausweise erfasst (vgl. Hamburger Senat 2011). Auf dem Gelände befindet sich außerdem die Außenstelle M 16 des BAMF, so dass ein schneller Zugriff von Behörde auf Bewohner_innen gewährleistet wird. Von hier aus werden Abschiebungen, ausländerrechtliche Maßnahmen und die Organisation der freiwilligen Rückkehr koordiniert. Auch Flüchtlinge aus Hamburg erhalten regelmäßig Aufforderungen zur freiwilligen Rückkehr. Das Landesamt wirbt auf seiner Seite mit einem vielfältigem Betreuungs- und Freizeitangebot. So wird z.B. die Aufnahme von Putz- und Aufräumarbeiten nach § 5 AsylbLG als wichtiges Betreuungsziel deklariert (vgl. Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten o.J.a).

„Ein wichtiges Ziel der Betreuungsarbeit besteht auch darin, die zu betreuenden Flüchtlinge in möglichst großem Umfang in den Betrieb der Aufnahmeeinrichtung und in die Gestaltung von Freizeitmaßnahmen auf freiwilliger Basis einzubeziehen. Viele Flüchtlinge machen von dem Angebot Gebrauch, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an der Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit in den Unterkunftsgebäuden und der Pflege der Außenanlagen mitzuwirken.“ (Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten o.J.a)

Ein Betreuungsangebot für schulpflichtige Kinder ist vorhanden. Hier sollen sprachliche Basiskenntnisse vermittelt werden. Eine Integration in den Regelschulbetrieb sei nicht vorgesehen, da dieser durch die hohe Fluktuation gestört werden könnte. Erst bei einer dauerhaften Unterbringung soll der Schulbesuch ermöglicht werden. Im Lager befindet sich ein medizinischer Dienst, der für die medizinische Versorgung der Bewohner_innen zuständig ist (vgl. Hamburger Senat 2011; Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten o.J.a).

3.3 Menschen im Lager – Wer wird hier untergebracht?

Die Gruppe der Menschen, die in Deutschland in Lagern untergebracht werden, umfasst die Gruppe der Asylbewerber_innen, also Ausländer_innen, die in Deutschland Asyl beantragen. In diesem Kapitel soll nun der Frage nachgegangen werden, welche Personengruppe sich hinter dem Begriff Asylbewerber_innen verbirgt und welchen rechtlichen Status sie innerhalb der BRD inne haben. Außerdem soll die Personengruppe der Asylbewerber_innen auf die Gruppe der Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus erweitert werden, da diese Bezeichnung alle für die Unterbringung in Lagern in Frage kommenden Personen umfasst.

Unter der Gruppe der Menschen mit prekären Aufenthaltstiteln oder ohne gesicherten Aufenthalt werden diejenigen Personen verstanden, die den Status der Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung innehaben. Die Aufenthaltsgestattung dient dazu, die Durchführung des Asylverfahrens sicherzustellen. Die Duldung verhindert die Abschiebung einer Person, z.B. nach der Ablehnung eines Asylantrages, gilt aber nicht als legaler Aufenthalt. Um die Hintergründe dieser beiden Titel und damit die Situation von Menschen mit prekärem Aufenthaltstitel besser zu verstehen, wird in einem kurzen Exkurs das Asylverfahren weiter erläutert. Die Arbeit beschränkt sich dabei auf das Asylverfahren und die Prüfung des Anspruches auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG (vgl. vgl. Hailbronner 2008, 65 f.) . Als weitere gesetzliche Grundlagen sollen außerdem die Residenzpflicht, das Arbeitsverbot und das Asylbewerberleistungsgesetz genauer betrachtet werden, da diese als zentrale Wirkmechanismen der Lagerunterbringung fungieren (vgl. Pieper 2008, 16). Pieper beschreibt diese als den Strukturrahmen für, „[...] die gesetzlich festgeschriebene Exklusion und Entrechtung des Lagers als Sozialraum und seiner BewohnerInnen.“ (ebd.).

3.3.1 Exkurs: Rechtliche Situation von Menschen ohne gesicherten Aufenthaltstitel

Der Aufenthalt von Ausländer_innen wird durch das Zuwanderungsgesetz geregelt. Das Kernstück bildet dabei das Aufenthaltsgesetz. Dieses regelt für Drittstaatsangehörige deren Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung. Weitere zentrale Gesetze sind u.a. das Asylbewerberleistungsgesetz und das Asylverfahrensgesetz (Hailbronner 2008, 13 f.). Für Ausländer_innen existieren vier mögliche Aufenthaltstitel: das Visum (§ 6 AufenthG), die befristete Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG), die befristete Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG (§ 9a AufenthG). Für Flüchtlinge ist besonders die befristete Aufenthaltserlaubnis relevant, da diese aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 22-26 AufenthG) gewährt werden kann. Nicht als offizieller Aufenthaltstitel, aber als für Asylbewerber_innen wichtiger Status, gelten die Duldung nach § 60a AufenthG und die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG (vgl. Hailbronner 2008, 65 f.).

Um einen Aufenthaltstitel nach § 22 AufenthG zu erlangen bedarf es eines Asylantrags. Zuständig für die Bearbeitung eines Asylantrags ist das Bundesministerium für

Migration und Flucht bzw. die dazugehörigen Außenstellen. Hier kommt es nach der Aufnahme der persönlichen Daten (u.a. Fingerabdrücke) zu Anhörung, bei der die Fluchtgeschichte beschrieben und dokumentiert wird. Auf Basis dieser Anhörung wird dann über den Asylantrag entschieden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013 b).

Die zentralen Gesetze zur Anerkennung als Asylberechtigte sind die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), der Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und der subsidiäre Schutz nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG. Im ersteren wird das grundsätzliche Recht auf Asyl für politisch Verfolgte eingeräumt. Mit dem Asylkompromiss wurde Art. 16a Abs. 1 GG durch Art. 16a Abs. 2 und Abs. 3 GG ersetzt. Die hier vollzogene Einschränkung des Grundrechtes auf Asyl, bewirkte quasi dessen de-Facto Abschaffung. Durch Art. 16a Abs. 2 wird Ausländer_innen, die über ein Land der EU oder einen anderen Drittstaat in dem die GFK und die EMRK sichergestellt sind, die Einreise grundsätzlich verweigert (§ 18 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 AsylVfG). Bei einer trotzdem erfolgten Einreise wird die Abschiebung in den sicheren Drittstaat eingeleitet (§ 34a AsylVfG). Ist eine Abschiebung in ein Drittland nicht möglich, wird nach § 60 Abs. 1 AufenthG geprüft, ob eine politische Verfolgung im Herkunftsland gegeben und eine Abschiebung dorthin daher nicht möglich ist. Mit § 16 a Abs. 3 GG wird dem/der Gesetzgeber_in das Recht übertragen zu bestimmen, welches Herkunftsland als sicheres Herkunftsland gilt und Einreisende aus diesen Ländern damit nicht als politisch Verfolgte gelten (vgl. Huber 2011, 104 ff.). § 60 Abs. 1 AufenthG beruht auf der GFK und besagt, dass eine/ein Ausländer_in nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem: „[...] sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.“ Nach dieser Definition kann Ausländer_Innen der Flüchtlingsstatus nach der GFK zugesprochen werden. Greifen die beiden oben genannten Gesetze nicht, kann den Antragsteller_innen der sogenannte subsidiäre Schutz nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG gewährt werden. Die im Gesetz aufgeführten Gründe hierfür sind u.a., die konkrete Gefahr drohender Folter, Todesstrafe oder sonstiger Gefahren im Sinne der GFK. Für die Dauer des Verfahrens bekommen Asylberechtigte eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AufenthG), die u.a. die Grundlage für einen Anspruch auf Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bildet. Bei Anerkennung

des Asylantrages oder der Gewährung des subsidiären Schutzes wird den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG gewährt, die die Grundlage für die im nächsten Kapitel beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen der Residenzpflicht und verschiedener arbeitsrechtlicher Regelungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bildet (vgl. Huber 2011, 106 f).

Die Ablehnung eines Asylantrags kann auf drei verschiedenen Arten vollzogen werden:

1. Der Asylantrag wird als unbeachtlich abgelehnt (§ 29 AsylVfG), wenn die Person bereits in einem Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war oder ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 27a AsylVfG).
2. Der Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 30 AsylVfG Abs. 1-5). Dabei kommt Abs. 2 praktisch kaum eine Bedeutung zu. Die Absätze 3-5 sind meist ausschlaggebend für einen negativen Bescheid. Diese reichen u.a. von nicht erfüllten Mitwirkungspflichten, über Vertuschung von Beweismitteln bis hin zu einer von der Person ausgehenden drohenden Gefahr für die BRD.
3. Eine unbegründete Ablehnung kann ebenfalls erfolgen. Diese beruft sich auf die Drittstaatenregelung nach § 16 a Abs.2 GG.

(vgl. Pro Asyl 2013 a, 160 ff.).

Bei Ablehnung droht in allen Fällen die Abschiebung, gegen die nur in einem sehr kurzen Zeitfenster (1 Woche) Einspruch eingelegt werden kann (vgl. ebd.).

Eine Abschiebung kann nach § 60 a AufenthG vorübergehend ausgesetzt werden. Diese sog. Duldung beinhaltet keinen Aufenthaltstitel, sondern ist lediglich eine vorübergehende behördliche Tolerierung des Aufenthaltes. Gründe hierfür können humanitäre und völkerrechtliche Gründe, Wahrung politischer Interessen der BRD, rechtliche Gründe oder die tatsächliche Verhinderung einer Abschiebung sein (vgl. Hailbronner 2008, 311 ff.). Eine Duldung kann für einen Zeitraum von mehreren Tagen bis hin zu mehreren Monaten ausgestellt werden. Oftmals kommt es zu mehreren Verlängerung der Duldung, der sog. Kettenduldung, so dass der Status auf Jahre gleich bleibt. Nach 18 Monaten kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 erteilt werden. Dieser Status bildet ebenfalls eine Grundlage für die im nächsten Kapitel beschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen und Ansprüche.

Wie bereits in Kapitel 2.4 beschrieben, wurden auf europäischer Ebene mehrere Abkommen und Richtlinien für den Umgang mit Flüchtlingen innerhalb der EU beschlossen. Unter anderem wurden hier die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerber_innen in den Mitgliedstaaten der EU (2003/9/EG) festgehalten. Von sehr großer praktischer Bedeutung ist die Verordnung Nr. 343/2003, die sog. Dublin-II-Verordnung, welche die Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten bei den Asylverfahren regelt. Bei einer Person, die über den Land- oder Seeweg einreist, ist der Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Asylantrags verantwortlich, über dessen Außengrenze er/sie eingereist ist (vgl. Huber 2011, 104 ff.).

3.3.2 Exekutive Wirkmechanismen der Lagerunterbringung

Menschen ohne gesicherten Aufenthalt sind demnach Asylbewerber_innen, die für die Dauer ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG bekommen und Menschen, die den Status der Duldung besitzen. Personen, die unter die Dublin-II-Verordnung fallen, werden meist in Abschiebehäft genommen, um ihre Überstellung in ihr Einreiseland sicherzustellen. Besonders Schutzbedürftige, wie minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, werden gesondert behandelt und untergebracht (vgl. Huber 2011, 107). Menschen ohne gesicherten Aufenthaltstitel unterliegen der Residenzpflicht, dem Arbeits- und Ausbildungsverbot, der Nachrangigkeit am Arbeitsmarkt und der Verpflichtung, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Sozialleistungen und medizinische Versorgung werden nach dem AsylbLG erstattet. Diese sollen nun weiter erläutert werden.

Während des Asylverfahrens sind Asylbewerber_innen dazu verpflichtet in einer bestimmten Unterkunft oder Gemeinde zu wohnen, umzuziehen oder in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde des Landes zu wohnen (§ 60 Abs.2 Satz 1 AsylVfG). Nach § 47 Abs. 1 AsylVfG sind diese dazu verpflichtet, die ersten 6 Wochen und längstens bis zu drei Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Danach werden die Asylbewerber_innen auf Gemeinschaftsunterkünfte oder dezentral in Wohnungen untergebracht (§ 53 AsylVfG). Ebenso verhält es sich mit Menschen die den Status der Duldung innehaben (vgl. Flüchtlingsrat Schleswig – Holstein, Basisinformation Duldung). Mit dieser gesetzlichen Vorschrift soll vor allem die Verfahrensbeschleunigung gewährleistet werden. „Unbeachtliche“ oder „offensichtlich unbegründete“ Asylanträge sollen so schneller realisiert und aufenthaltsbeendende Maß-

nahmen leichter vollzogen werden (Wurzbacher 1997, 54 f.). Dies bildet die Grundlage für die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

Als in Europa einzigartige Gesetzgebung, erlässt die BRD eine Residenzpflicht für Asylbewerber_innen und Menschen mit Duldung. Nach § 12 AufenthG und § 56 AsylVfG wird die Bewegungsfreiheit auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde eingeschränkt. In einigen Bundesländern erstreckt sich dieses Gebiet auf das gesamte Bundesland, in anderen auf die einzelnen Bezirke. Das Verlassen dieses Bezirkes ohne eine Sondergenehmigung wird mit Geld- und/oder Haftstrafe belangt (§ 95 AufenthG). Zwar wurden die Bestimmungen der Residenzpflicht in den letzten Jahren gelockert, doch bedarf es immer noch einer Verlassens-erlaubnis, die in einigen Ländern nur sehr schwierig oder sogar nur gegen eine Gebühr zu erlangen ist (vgl. Pro Asyl 2013e). Menschen mit Duldung unterliegen der Residenzpflicht nach § 61 AufenthG. Diese beschränkt sich meist auf das jeweilige Bundesland, eine weitere Einschränkung kann aber vorgenommen werden. (vgl. Flüchtlingsrat Schleswig – Holstein 2011).

Für die ersten 9 Monate unterliegen Asylbewerber_innen einem generellen Arbeitsverbot (§ 61 AsylVfG). Danach unterliegen sie in der Regel dem Prinzip der Nachrangigkeit bei der Arbeitsplatzvergabe (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Das bedeutet, dass eine Arbeitserlaubnis nur dann erteilt wird, wenn für diesen Arbeitsplatz keine bevorrechtigten Arbeitnehmer_innen (z.B. Deutsche Staatsbürger_innen) zur Verfügung stehen und sie nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer_innen beschäftigt werden. Ähnliches gilt für die Vergabe von Ausbildungsplätzen, da diese ebenfalls an eine Arbeitserlaubnis gebunden ist. Nach § 5 AsylbLG können Asylbewerber_innen zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden. Gemeinnützige Arbeit besteht dabei meistens aus Aufräum- und Putzarbeiten innerhalb der Unterkünfte und wird mit einem Stundenlohn von 1,05 € vergütet. Bei Weigerung eine solche Tätigkeit aufzunehmen, können die Sozialleistungen sanktioniert werden (vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen 2013a). Menschen mit Duldung leben unter ähnlichen Umständen. Ein Arbeitsverbot gilt hier für die ersten 12 Monate. Anders als Asylbewerber_innen können sie nach 4 Jahren eine Arbeitserlaubnis ohne Nachrangigkeit bekommen. Eine weitere Einschränkung des Arbeitsmarktzugangs für Menschen mit Duldung kann durch das generelle Arbeitsverbot vollzogen werden. Die

Ausländerbehörde verhängt dies, wenn angenommen wird, dass die Abschiebehindernisse selbst herbeigeführt wurden (vgl. Flüchtlingsrat Schleswig – Holstein 2011). Menschen mit Duldung und Asylbewerber_innen erhalten Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Grundsätzlich gilt hier vorrangig das Sachleistungsprinzip. „Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter wird durch Sachleistungen gedeckt“ (§ 3 Abs. 1 AsylbLG). Erst wenn die Personen nicht mehr dazu verpflichtet sind in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, können Sachleistungen auch als Geldleistungen ausgezahlt werden. Die Gestaltung der Praxis unterliegt hierbei den einzelnen Bundesländern. Zuzüglich zur Grundsicherung wird ein Taschengeld zur Grundsicherung des „soziokulturellem Existenzminimum“ gewährt. 2012 wurde nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes der bis dahin bestehende Satz, der seit seiner Einführung in den 90er Jahren nicht angeglichen wurde, etwas erhöht. Trotzdem liegen die Regelsätze immer noch deutlich unter den Hartz IV–Sätzen (vgl. Müller 2013, 24-25). In Abb. 2 werden die genauen Regelsätze im Vergleich zum Jahr 2012 aufgelistet. Die medizinische Versorgung beruht auf einer restriktiv normierten Krankenversicherung und beschränkt sich nur auf akute Krankheiten und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG) Eine Zahnbehandlung erfolgt beispielsweise nur, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist (vgl. ebd.).

3.4 Organisation der Lagerunterbringung

3.4.1 Unterbringungsformen

Die Unterbringung von Flüchtlingen ist in Deutschland Ländersache. Lediglich die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer wird vom Bund in Form eines Verteilungssystems durchgeführt. Nach Stellung des Asylantrages, werden alle Asylbewerber_innen in Deutschland im sog. ESAY-Verfahren (Erstverteilung der Asylbegehrenden) nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Dabei ist zuerst das Land für den Antrag zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wurde. Hat dieses keine freien Plätze mehr, muss das Land, welches gemäß der Quote aus dem Königsteiner-Schlüssel über die meisten freien Plätze verfügt, die Flüchtlinge aufnehmen. In einem zweiten Schritt werden dann, nach einer landesinternen Quote, die Flüchtlinge auf die einzelnen Kommunen, Bezirke etc. verteilt und dort in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Die Unterbringung in Anschluss-

unterkünften geschieht in der Regel nach 3 Monaten und erfolgt meist in Gemeinschaftsunterkünften. Speziell Schutzbedürftige wie z.B. alleinerziehende Eltern, Schwangere oder auch minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, können besonders untergebracht werden, z.B. in dezentralen Wohnungen (vgl. Müller 2013 , 18-20).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unterscheidet bei der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen des Landes und Gemeinschaftsunterkünfte der Kommune (vgl. Müller 2013, 12). Die Unterbringung in Lagern wird durch § 44 Asylverfahrensgesetz geregelt. Hier werden die Bundesländer dazu verpflichtet für die Unterbringung von Asylbewerber_innen zu sorgen. Erstaufnahmeeinrichtungen dienen aus administrativer Sichtweise heraus dazu, den hier angegliederten Außenstellen des BAMF, die Arbeit zu erleichtern. Der Zusammenschluss von Behörden und Unterkunft soll dabei eine verkürzte Verfahrensdauer, eine schnelle aufenthaltsbeendende Maßnahme und, in Verbindung mit der Wohnsitzauflage, einen besseren Zugriff auf die Bewohner_innen gewährleisten (vgl. Müller 2013, 14 f.).

Die Grundlage für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, wird aus § 55 AsylVfG Abs. 1 gezogen, indem es heißt:

„Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen“ (§ 55 AsylVfG Abs. 1)

Als Begründung, Menschen mit einer Duldung in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, dient der im Asylbewerberleistungsgesetz verankerte Gedanke, dass der notwendige Bedarf an Wohn- und Heizkosten in Form von Sachleistungen erbracht wird. Doch zeigt ein Urteil des Landessozialgerichtes Sachsen (Beschluss vom 23.10.2008 - L 7 B 547/08 AY/ER), dass nicht das AsylbLG hierfür ausschlaggebend ist, „[...] sondern die ausländerrechtliche Wohn-Auflage nach dem Asylverfahrensgesetz, AsylVfG, die auch nach Abschluss des Asylverfahrens fortwirke.“ (Kothen 2011a, 18).

Auf Bundesebene lebten Ende 2010, von den über 130.000 Asylbewerber_innen, knapp 16.000 in Aufnahmeeinrichtungen, 45.000 in Gemeinschaftsunterkünften und 69.000 in dezentraler Unterbringung, also z.B. Wohnungen etc. (vgl. Statistisches Bundesamt 2010, 6). Hier ist ein bundesweiter Trend zu vermehrter Unterbringung in dezentralen Unterkünften zu beobachten. Die Anschlussunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften bewegte sich Ende 2009 zwischen 83% in Bayern und 9% in

Rheinland-Pfalz. Die Bundesländer mit der höchsten Quote waren neben Bayern auch Baden-Württemberg, sowie die fünf ostdeutschen Staaten. In Bayern ist die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften generell festgeschrieben, ebenso in Baden-Württemberg, wo eine dezentrale Unterbringung erst nach Verfahrensende und ggf. einer 12-monatigen Duldung möglich ist (Kothén 2011a, 18 ff.).

Neben den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften wurde durch das Zuwanderungsgesetz der ersten rot-grünen Bundesregierung der Typus der Ausreiseeinrichtung ins Leben gerufen. Dieses sog. Abschiebelager dient vor allem der Forcierung der „freiwilligen Ausreise“, welche als kostengünstigere Alternative zur jahrelangen Unterbringung und Abschiebung angesehen wird. In Berufung auf § 61 AufenthG wurde hier ein Lagertypus geschaffen, welcher als multifunktionales Sammellager konzipiert ist, und das Ziel verfolgt Asylbewerber_innen möglichst schnell und effizient Menschen zur Ausreise zu bewegen. Ein Verlassen des Lager ist hier nicht vorgesehen, da sowohl die Behörden, als auch alle für die Gestaltung des Alltags relevanten Orte (Kiosk, Kantine, Arzt etc.) auf dem Gelände des Lagers zusammengefasst sind. Praktische Beispiele ist die zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde in Niedersachsen, welche sich aus drei Lagern (Blankenburg/Oldenburg, Bramsche, Braunschweig) zusammensetzt. Pieper sieht hier ein Beispiel für die zukünftige Entwicklung der deutschen Lagerpolitik, bei der Asylbewerber_innen in vom Bundesland betriebenen großen Sammellagern untergebracht und die dezentralen halboffenen Lager überflüssig werden (vgl. Pieper 2011, 126).

3.4.2 Finanzierung und Zuständigkeiten

Die Kosten die sich aus der Bereitstellung von Unterkünften, sowie der Gewährung des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben, tragen in beiden Fällen meistens die Länder. Die Finanzierung der Anschlussunterbringungen wird bei allen Flächenländern, mit Ausnahme von Bayern und dem Saarland, an die Kommunen und Landkreise übertragen. Die hier entstandenen Kosten werden von der jeweiligen Landesbehörde erstattet. In den Stadtstaaten, Bayern und dem Saarland übernehmen die Landesbehörden direkt die Organisation und Finanzierung der Anschlussunterbringung. Die genaue Art der Kostenerstattung und die Höhe der jährlich veranschlagten Ausgaben der Länder wird aus Abb. 1⁵ ersichtlich und schwankt zwischen 4 Millionen

⁵ Siehe Anhang I

€ im Saarland und über 120 Millionen € in Bayern. Die Trägerschaften bei den Erstaufnahmeeinrichtungen übernehmen die Bundesländer, Anschlussunterbringungen werden von den Kommunen und/oder privaten Träger_innen übernommen⁶ (vgl. Müller 2013, 13). Beispielsweise übernehmen in Mecklenburg-Vorpommern die kreisfreien Städte und Landkreise den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen. Für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften werden private Träger mit eingebunden. In Hamburg ist die Behörde für Inneres und Sport für den Betrieb verantwortlich (vgl. ebd. 15-19). Nicht nur bei der Unterbringung, sondern auch bei der Organisation und Bereitstellung von Beratung und Betreuung übernehmen nicht staatliche Organisationen einen Teil der Arbeit. So wird in einigen Bundesländern, die Organisation von Anschlussunterbringungen von kirchlichen Wohlfahrtsverbänden übernommen. Ebenso verhält es sich bei Sozialberatung und Betreuung (vgl. Müller 2013, 12-20). Zuständig für die Aufsicht der einzelnen Unterkünfte sind Aufsichtsbehörden auf oberster Landes- und in einigen Bundesländern, Behörden auf mittlerer Bezirksebene. So ist in Hamburg die Behörde für Inneres und Sport zuständig und in Mecklenburg-Vorpommern auf oberster Ebene das Innenministerium und auf mittlerer Ebene das Landesamt für innere Verwaltung (vgl. ebd.).

Wie aus Abb. 2⁷, zur Betreuungsrelationen innerhalb der Unterkünfte hervorgeht sind die Bestimmungen zur Betreuung innerhalb der Bundesländer sehr unterschiedlich und werden auch hier durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Ländern und Kommunen beeinflusst. Es geht dabei ebenfalls hervor, dass dabei keine Angaben zur Qualifizierung gemacht werden, sondern lediglich Aussagen zum Umfang der Betreuungsstunden und/oder -schlüssel (vgl. Müller 2013, 27).

3.4.3 Mindeststandards

Die Standards und Lebensbedingungen in den verschiedenen Unterbringungsformen sind nicht gesetzlich festgeschrieben. Zuständig sind hierfür die im vorherigen Abschnitt beschriebenen Aufsichtsbehörden auf mittlerer und oberster Ebene, die in Abb. 3⁸ zu erkennen sind. Für einige Bundesländer finden sich Mindeststandards, die aus der im Anhang angefügten Abb. 4⁹ ersichtlich werden. Für die sieben hier

⁶ Ausnahmen bilden hier z.B. Baden-Württemberg und Bayern: „Im Freistaat Bayern wird die Anschlussunterbringung durch die Regierungsbezirke, d.h. zum Bundesland gehörende Mittelbehörden⁴, eingerichtet und betrieben (Art. 4 Abs. 2 AufnG); eine Aufgabenübertragung an die Kommunen findet im Allgemeinen nicht statt.“ (Müller 2013, 16)

⁷ Siehe Anhang II

⁸ Siehe Anhang III

⁹ Siehe Anhang IV

aufgeführten Bundesländer schwanken die vorgesehenen m²-Zahlen pro Bewohner_in, zwischen 4,5 und 7. Vorgaben für Lager und Infrastruktur sind nur bei 3 Ländern gegeben (vgl. Müller 2013, 26). Exemplarisch kann hier das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern betrachtet werden. Hier schreibt die Gemeinschaftsunterkunftsverordnung (GUVO M-V) die Mindeststandards in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften vor. Die Unterkünfte sind dabei, „nach Größe und Ausstattung menschenwürdig zu gestalten. Insbesondere Gesundheit und sittliches Empfinden der Bewohner dürfen nicht beeinträchtigt werden“ (GUVO M-V § 2 Abs. 1). Vorgesehen sind hier 6 m² pro Person und maximal bis zu 6 Personen pro Zimmer. Die sanitären Anlagen sind für bis zu 10-15 Personen konzipiert. Außerdem sind Gemeinschaftsküchen und Aufenthalts- bzw. Freizeitgestaltungsräume vorgesehen (vgl. Land Mecklenburg-Vorpommern 2001). Die Verordnung des Landes betrifft aber nur die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte zur Sicherung eines gewissen Qualitätsstandards und nicht die Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte des Landes. Dies untersteht direkt dem Ministerium für Inneres und Sport und benötigt keine speziellen Verordnungen. Diese Informationen gehen aus einer kleinen Anfrage der Grünen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern hervor. In dieser Anfrage wird außerdem darauf verwiesen, dass fehlende Mindeststandards gängige Praxis in allen Bundesländern seien (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2012, 1 f.). Die Ausgestaltung der Unterbringung bietet den einzelnen Ländern demnach einen großen Spielraum. Als einzige länderübergreifende Richtlinie gelten die von der EU vorgeschriebenen Mindeststandards zur Aufnahme von Flüchtlingen. Die hier aufgeführten Punkte betreffen beinahe ausschließlich die Rechte von Flüchtlingen in der EU und behandeln dabei z.B. die speziellen Verfahrensweisen für Ansprüche von besonders Schutzbedürftigen, die Bestätigung von Residenzpflicht und Sachleistungsprinzip, die Zuständigkeiten der einzelnen Länder etc.. Lediglich in § 13 und § 14 wird sich auf die materiellen Aufnahmebedingungen bezogen. Die hier bei getroffenen Aussagen legen fest:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet.“ (Richtlinie 2003/9/EG, § 13 Abs. 2).

Im Falle der Bereitstellung der Unterbringung in Form einer Sachleistung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

„a) Räumlichkeiten zur Unterbringung von Asylbewerbern für die Dauer der Prüfung eines an der Grenze gestellten Asylantrags; b) Unterbringungszentren, die einen angemessenen Standard gewährleisten; c) Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere für die Unterbringung von Asylbewerbern geeignete Räumlichkeiten“. (Richtlinie 2003/9/EG, § 14)

Es wird deutlich, dass die Bedingungen der Lagerunterbringungen innerhalb der EU und der BRD kaum einheitliche, bzw. nur vage Mindeststandards aufweisen.

3.5 Bewertung der Lagerunterbringung

Während die im vorherigen Kapitel beschriebenen Rahmenbedingungen der Lagerunterbringung vor allem die Sichtweise staatlicher Akteure widerspiegelt wird, sollen nun die Unterbringungsformen aus der Sichtweise von verschiedenen Nicht-Regierungs-Organisationen, Unterstützer_innen-Gruppen von Flüchtlingen und den Bewohner_innen selbst, betrachtet werden. Dafür wird im ersten Teil des nächsten Unterkapitels die Praxis der Lagerunterbringung aus der Sicht von stellvertretenden Gruppierungen beschrieben, um dann im zweiten Teil auf verschiedene Protest- und Widerstandsbewegungen der Bewohner_innen selbst und deren Unterstützer_innen-Kreise, einzugehen.

3.5.1 Die Praktische Umsetzung der Lagerunterbringung

Die praktische Umsetzung der Lagerunterbringung ist in Deutschland sehr heterogen und bietet bei vielen Gesetzen und Verordnungen Spielräume.

Betrachtet man die Erstaufnahmeeinrichtungen so zeigt sich, dass die Unterbringung in diesen oftmals deutlich länger sein kann, als die vorgeschriebenen drei Monate. Wie im Beispiel des Lager Horst/Nostorf ist der Übergang von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften fließend.

„Bestimmte Betten oder Wohntrakte werden als Gemeinschaftsunterkunft(GU) in Landsträgerschaft umdefiniert. Die Unterbringung in GU ist durch das Gesetz zeitlich nicht befristet. Neben Mecklenburg-Vorpommern sehen auch Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und das Saarland eine Nutzung der Erstaufnahme als Gemeinschaftsunterkunft vor.“ (Kothen 2011a, 17)

Dabei spielen oftmals finanzielle Gründe eine entscheidende Rolle, da die sehr teure Unterhaltung der Landesunterkünfte (In Niedersachsen ca. 12.000 € pro Person und Jahr), eine möglichst optimale Ausnutzung ihrer Kapazitäten benötigt. Die Schließung solcher kostenintensiver Lagerkomplexe gestaltet sich als sehr schwierig, da die Begleichung von Investitionen und die Einhaltung von Arbeits- und Lieferverträ-

gen dies oftmals verhindert. Außerdem ist es auch eine Frage des politischen Willens, dass eine Unterbringungen in den Kommunen nicht vorgesehen ist (vgl. ebd.). So äußert sich der niedersächsische Innenminister Schönemann: „ Es macht keinen Sinn, Menschen die Ausreisepflichtig sind, zu integrieren [...] Sie in die Gemeinden zu schicken wäre unredlich und kontraproduktiv [...]“ (Hannoversche Allgemeine Zeitung 10.2006, in Kothen 2011a, 17).

Die Anschlussunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften bietet ebenfalls einen großen Spielraum. So wird mit der Begründung des Sachleistungsprinzips die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften legitimiert. Dass Mietkosten bei privaten Vermietern auch unter eine solche Sachleistung fallen könnten, wird dabei oft nicht wahrgenommen (vgl. Kothen 2011a, 19). Es zeigt sich außerdem, dass die Quoten der verschiedenen Anschlussunterbringungen von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich sind. Auch werden dabei die Begriffe der Gemeinschaftsunterkunft und der dezentralen Unterbringung sehr verschieden ausgelegt. Auch Pieper zeigt die sehr unterschiedlichen Unterbringungsformen der Länder auf. Er beschreibt dabei die vielfältige Bandbreite der Gemeinschaftsunterkünfte und Aufnahmeeinrichtungen, welche von Mietshäusern über Kasernen, Baracken, Containerkomplexen für 200-250 Personen bis hin zu Containerschiffen langt. Deren größte Exemplare können bis zu 1500 Personen aufnehmen. Dabei verdeutlicht er die Abhängigkeit von Aufbau und Struktur der einzelnen Lager von der kommunalen Verwaltungsorganisation und den damit verbundenen politischen Verhältnissen einer Kommune, welche wiederum von der ansässigen Bevölkerung und deren Kämpfen und Auseinandersetzungen mit den Lagern mitbestimmt wird (vgl. Pieper 2008, 404).

Die Beschreibung einer „typischen“ Unterkunft ist aufgrund der sehr verschiedenen Praxen der Länder, kaum möglich. Die kommunale Verwaltung und die kaum vorhandenen Anforderungen an die Unterkünfte lassen große Spielräume zu. Trotzdem bestätigen insbesondere große Massenunterkünfte die Regel. So konstatieren Beate Selders, Andrea Kothen und Kai Weber in der von den Flüchtlingsräten herausgegebenen Zeitschrift *AusgeLAGERT*:

„Insbesondere die großen Massenunterkünfte entsprechen häufig ohne Weiteres der bildlichen Vorstellung von einem Lager: Umzäunte Gelände mit Wachhäuschen, Schlafgebäude, Kantine, Verwaltungstrakt. Mancherorts gibt es ein Kinderspielzimmer, hier und da einen Bolzplatz. Es herrscht Vollversorgung und volle Kontrolle: Durchaus üblich sind Eingangs- und Ausgangskontrollen, Ausweis- und Erlaubnispflicht für Besucher/innen, Übernachtungsverbote auch für Ehepartner/innen, weit gehende

3. Die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland

Untersagung der Selbstversorgung mit Essen oder Getränken.“ (Selders, Kothen, Weber 2011, 4).

Ein ähnliches Bild ergibt sich aus der Beschreibung der Außenstellen des BAMF auf dem Gelände von Erstaufnahmeeinrichtungen.

„Das BAMF befindet sich auf dem Gelände einer zentralen Erstaufnahmeeinrichtung. Das ist ein großes, oft eingezäuntes Gelände mit Polizei, Arzt, Kantine und Schlafsälen für viele Personen. In ganz Deutschland gibt es rund 20 solcher Einrichtungen, in denen Asylsuchende nach ihrer Ankunft erst einmal wohnen müssen.“ (Flüchtlingsrat Niedersachsen 2013b)

Außerdem wurde deutlich, dass die verschiedenen Unterbringungsformen meistens als Gemeinschaftsunterkunft konzipiert sind und somit kaum privaten Rückzugsraum für die Bewohner_innen bieten. Dies geht zum einen aus den Mindeststandards der einzelnen Bundesländer hervor, zum Anderen kann es im Fall von Hamburg am Beispiel des Lagers Horst-Nostorf beobachtet werden (vgl. 3.2.3) und wird auch in der deskriptive Analyse von Lagern in Berlin, Brandenburg und Niedersachsen von Tobias Pieper bestätigt, auf die noch im vierten Kapitel näher eingegangen wird.

3.5.2 Kritik am Lager

Die Kritik an der Unterbringung in Lagern ist sehr groß und weist eine große Bandbreite auf. Einleitend bietet es sich auch hier an einen Blick auf das Lager Horst/Nostorf zu werfen, an dem in der Vergangenheit viel Kritik geübt wurde. So berichtet der Flüchtlingsrat Hamburg, dessen Mitglieder regelmäßig das Lager besuchten:

„Uns wurde dabei regelmäßig berichtet, dass eine Verständigung der Flüchtlinge mit dem Personal des medizinischen Dienstes in der Einrichtung nur unzureichend zustande komme, standardmäßig mit Paracetamol behandelt würde, und die nötigen Überweisungen zu Fachärzten verweigert würden. Zudem wurden immer wieder die durch den abgelegenen Standort des Lagers bedingte gesellschaftliche Isolation, die ungenügende rechtliche Beratung in Bezug auf Asylverfahren, die Kantinenverpflegung und das Sachleistungsprinzip beklagt.“ (Reher/Forsmann 2011, 45).

In der Folge dieser Umstände und der oft jahrelangen Unterbringung im Lager kam es 2010 zu einem Hungerstreik einiger Bewohner_innen.

„Die Hauptforderungen der Flüchtlinge waren die Umverteilung nach drei Monaten, der Erhalt von Bargeld, um selber kochen zu können, Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung sowie der Zugang zu Schule und Bildung für ihre Kinder.“ (ebd.)

Der Hungerstreik wurde zwar beendet und seitens der Regierung einige Zugeständnisse gemacht, doch waren diese nur auf einige kleine Änderungen beschränkt, wie z.B. verlängerte Öffnungszeiten der Kantine (vgl. ebd.). Auch Pro-Asyl verweist auf

seiner Homepage auf die weiter bestehende extreme Isolation des Lagers und seine mangelnde Anbindung an die örtliche Infrastruktur, den schwierigen Kontakt zu Unterstützer_innen, Rechtsanwälten und Beratungsangeboten, die schlechte medizinische Versorgung und den verweigerten Zugang für die Mitglieder des Flüchtlingsrates Hamburgs seit dem Hungerstreik 2010 (vgl. Pro Asyl – Lager in Deutschland).

Dieses Beispiel zeigt bereits die aus der Sichtweise von Unterstützer_innen beschriebenen Lebensbedingungen in Lagern und den daraus resultierenden Protesten. Dabei ist der Hungerstreik im Lager Horst/Nostorf nur ein Protest von vielen, der seitens der Flüchtlinge in den letzten Jahren in Deutschland stattgefunden hat. Aktuell machen eine Vielzahl von Protesten geflüchteter Menschen in Deutschland auf die Thematik der deutschen Asylpolitik aufmerksam. In diesem Zusammenhang sind die Protestaktionen von Flüchtlingen in Bayern anfangs des Jahres 2012 und der daran anschließende Protestmarsch nach Berlin, verschiedene Hungerstreiks in ganz Deutschland und die Proteste der sog. Lampedusa-Flüchtlinge zu nennen. Die Gruppe „Refugee Struggle for Freedom“, die an Protesten in Bayern und Berlin beteiligt war, übt dabei scharf Kritik an der deutschen Flüchtlingspolitik und stellt zentrale Forderungen, die als exemplarisch für die Forderungen von Flüchtlingen in Deutschland anzusehen sind.

„Unmenschliche Lebensbedingungen, wie gezwungen zu sein in Flüchtlingslagern zu leben und die allgemeine Isolation als Folge davon, Abschiebung, Residenzpflicht, Lebensmittelpakete, keine Erlaubnis zu arbeiten oder zu studieren, dies sind nur einige Beispiele von dem, was wir jeden Tag erleben. [...] Wir beginnen unseren Marsch mit den Forderungen, Abschiebungen zu stoppen und der Annahme unserer Asylanträge, und wir verkünden, dass wir unsere Forderungen erreichen werden, unser Kampf wird fort dauern.“ (Refugeesstruggle 2013).

Die Kritik an Flüchtlingslagern und den gesetzlichen Rahmenbedingungen werden hier deutlich. Zwar beziehen sich die Forderungen primär auf die Anerkennung der Asylanträge, doch bleibt auch die untragbare Situation von Flüchtlingen in Deutschland im Mittelpunkt. Verschiedenste Unterstützer_innen-Gruppen zeigen Solidarität mit den Protesten der Geflüchteten und üben ihrerseits Kritik am deutschen Lager-system. So erklärt sich der Hamburger Flüchtlingsrat in einer Erklärung vom 17.06.2013 solidarisch mit der Gruppe Lampedusa und unterstützt deren Forderung, nach Bewegungsfreiheit, freie Wahl des Wohnortes, freier Zugang zu Arbeitsmarkt, Bildung und Schule, sowie der Aufhebung der Dublin II Regelung und der Anerkennung der Flüchtlinge (vgl. Flüchtlingsrat Hamburg 2013).

In der von den deutschen Flüchtlingsräten herausgegebenen, Zeitschrift *AusgeLAGERT*, wird die Forderung nach einer sofortigen Schließung aller Flüchtlingslager gestellt. Die Bedingungen in deutschen Lagern seien untragbar:

„Merkmale des Lagers sind Enge und fehlende Privatsphäre im Innern, räumliche und soziale Isolation nach außen, mehr oder weniger strenge Kontrollen, fehlende Selbstbestimmung und Entmündigung im Alltag, ein Mangel an sinnvollen Betätigungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund einer fehlenden Integrationsperspektiven“ (Selders, Kothen, Weber 2011, 4) .

Diskriminierung, Fremdbestimmung, würdelose Behandlung und das Lagerleben mache krank, sind weitere Kritikpunkte, die hier geübt werden (vgl. ebd.). Auch Pro Asyl beschreibt die schlechten Bedingungen und Umstände in den Lagern, die auf einer Übersichtskarte der deutschen Lager in Deutschland deutlich werden. In Bayern beispielsweise werden die heruntergekommenen Unterkünfte, die Ausgabe von Essens- und Hygienepaketen, Gemeinschaftsküchen und -bäder und der zermürende Alltag kritisiert (vgl. Pro Asyl 2013c). In Brandenburg weisen die Lager eine extrem isolierte Lage und einen erschwerten Zugang zur Infrastruktur auf. Außerdem kam es in der Vergangenheit zu vermehrten rassistischen Übergriffen auf die Lager und deren Bewohner_innen (vgl. Pro Asyl 2013d). Auch Hendrik Cremer vom deutschen Institut für Menschenrechte kritisiert die Unterbringungsbedingungen von Flüchtlingen und verweist auf eine Reihe an Problemen. Die Unterbringung von Flüchtlingen führt oftmals zu einer Vielzahl an Konflikten mit der Umgebungsbevölkerung. Es existieren keine Mindeststandards für Raumgröße, Kochmöglichkeiten etc. und die Unterkünfte sind geprägt durch Enge und mangelnde Privatsphäre. Die Folge ist eine Vielzahl von Berichten über menschenunwürdige Bedingungen, wie z.B. eine Pressemitteilung des Deutschen Roten Kreuzes aus dem Jahr 2012, welche auf die katastrophalen Zustände innerhalb der Unterkünfte hinweist (vgl. Cremer 2013, 6 f.).

Es wird deutlich, dass verschiedene Protest- und Unterstützer_innen-Gruppen auf die selbe zermürende Situation innerhalb von Lagern hinweisen. Aus dem im Jahr 2005 erschienen Buch *Widerstandsbewegungen, Antirassismus zwischen Alltag & Aktion*, wird die große Bandbreite von Kritiken, Widerständen und Kämpfen von Betroffenen selbst und verschiedensten Unterstützer_innen deutlich. Zentral ist hier, dass der Widerstand gegen die bestehende Flüchtlingspolitik mit den daraus resultierenden Praktiken, aus einer antirassistischen Perspektive heraus dargestellt und beschrieben werden. Diese reichen von der Beschreibungen alltäglicher Kämpfe von Flüchtlingen und Migrant_innen in Deutschland und Europa, bis hin zu großen Akti-

onsformen wie Protestcamps und Anti-Lager-Bewegungen der Unterstützer_innen. Ziel war es, den Facettenreichtum zu beschreiben, mit dem sich Menschen in der BRD gegen staatliche und gesellschaftliche Entrechtungspraxen sowie rassistische Strukturen und Gewalt zur Wehr setzen. Antirassismus soll dabei nicht als eigene Kategorie betrachtet werden, da für die Betroffenen selbst jede politische Aktivität zwangsläufig ein Kampf gegen den in der deutschen Gesellschaft verankerten Rassismus ist (vgl. Engelschall/Hahn/Pieper 2005, 16-23). Deutlich wird hier, dass Flüchtlingspolitik und die daraus resultierende Lagerunterbringung immer im Kontext von Rassismus betrachtet werden muss. Dass nicht alle Lager gleich und die hier entstehenden Widerstände nicht überall dieselben sind, wird ebenso ersichtlich, wie die trotz alledem bestehende Kritik am System der Lagerunterbringung. Es scheint gemeinsame Bedingungen innerhalb der Lager zu geben, die sich aus dem System der Lagerunterbringung an sich und nicht nur aus individuellen Gegebenheiten der Lager ergeben. Auch Pieper beschreibt in seiner Arbeit ein System der Lagerunterbringung, welches sich durch zwei Aspekte, der Halboffenheit und der Dezentralität, auszeichnet. Der Zweck, der politische Wille und deren Einbettung in rassistische Verhältnisse bleiben überall gleich, ebenso die Personengruppe, die hier untergebracht werden soll. Die Konsequenzen daraus spiegeln sich in den oben beschriebenen Kritiken wieder und verdeutlichen, dass die Logik der Lagerunterbringung und ihre Auswirkungen als einheitlich zu betrachten sind. Diese zu analysieren ist Ziel des nächsten Kapitels. Dabei sollen die Lebensbedingungen innerhalb eines Lagers, die Institution Lager und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen genauer betrachtet werden.

4 Die Analyse des deutschen Lagersystems

4.1 Das System der Lagerunterbringung

Im bisherigen Verlauf der Arbeit wurden die historischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, und die Betrachtung der Lager aus der Sicht von Betroffenen und deren Unterstützer_innen aufgezeigt. Es stellt sich nun die Frage, wie die Verzahnung dieser verschiedenen Rahmenbedingungen funktioniert und somit die Lagerunterbringung überhaupt ermöglicht wird. Außerdem stellt sich die Frage, welche Konsequenzen eine solche Unterbringung hat und wie die vorhergegangen

Kritiken in diese einzuordnen sind? Dabei erschwert die sehr heterogene Zusammensetzung der verschiedenen Lager in Deutschland einen einheitlichen Blick auf die Lagerunterbringung. Trotzdem sollen in dieser Arbeit alle Lager in eine Systematik eingeordnet werden, welche die gemeinsamen Merkmale zusammenfasst. Dabei bedient sich diese Arbeit bei Tobias Pieper System der halboffenen dezentralen Lager.

Bei Pieper ergibt sich die Ausrichtung von Lagern für Flüchtlinge aus dem historischen Kontext der rassistisch aufgeladenen Flüchtlingsdebatte der 80er und 90er Jahre und der neuen Einwanderungspolitik im Zuge des Zuwanderungsgesetzes 2005. Ziel ist es, Flüchtlinge abzuschrecken und ihre irreguläre Migration nach Deutschland zu vermeiden, bzw. diese besser kontrollieren zu können. Dafür bedarf es aus administrativer Sichtweise einer materiellen Struktur, die die Festsetzung und die Kontrolle über Migrant_innen gewährleistet. Im Falle von Migrant_innen mit einem ungesicherten Aufenthalt wird dies in Form der Lagerunterbringung umgesetzt. Zielsetzung ist dabei ein direkter Behördenzugriff auf die Betroffenen, um eine Abschiebung jederzeit zu ermöglichen (vgl. Pieper 2011, S 126). Pieper konstatiert dabei:

„Bundesdeutsche ‚Flüchtlingspolitik‘ bedeutet die strukturelle Entrechtung fast aller ankommenden (de facto) Flüchtlinge, sie fokussiert die, aufgrund der restriktiven Rechtssprechung abgelehnten, Asylsuchenden und geduldeten MigrantInnen mit dem Ziel, diese ‚Unerwünschten‘ und ökonomisch nicht verwertbaren Menschen wieder loszuwerden. Ein positives Asylrecht und die Gewährung eines materiellen wie rechtlichen Schutzes existiert in realiter nicht mehr, das materielle Asylrecht verliert sich in den Paragrafen restriktiv verformten Rechts (Pieper 2008, 515).“

Unter dem Begriff der Lagerunterbringung soll dabei das System der dezentralen Lagersysteme für Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus verstanden werden. Als Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus gelten sowohl die Personen, welche einen Asylantrag gestellt haben und sich noch im Asylverfahren befinden, als auch Personen deren Antrag aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt wurde, die aber weiterhin, aufgrund der Duldungsregelung im Land verbleiben. Das Lagersystem setzt sich bei Pieper aus den verschiedenen Unterbringungsformen für Asylbewerber_innen, der (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen, der anschließenden Unterbringung in dezentralen halboffenen Gemeinschaftsunterkünften, den sog. Ausreisezentren und der Unterbringung in Abschiebegefängnissen zusammen. Die Anordnung der verschiedenen Lagertypen in den Kommunen ist dezentral und wird durch die Residenzpflicht, also dem unter Strafe gestellten Verlassen eines Landkreises, fest-

geschrieben. Dezentral in diesem Kontext bedeutet die Parzellierung des Raumes der BRD. In diesen Parzellen werden Menschen untergebracht und mit der Residenzpflicht dort auch festgehalten (vgl. Pieper 2008, 10). Anders als im Sprachgebrauch von Behörden, die die Unterkünfte wie z.B. Wohnung, die nicht zentral in einem Lager zusammengefasst werden, als dezentral bezeichnen (vgl. Müller 2013, 13), wird hier der Begriff der Dezentralität als administrativer Schritt zu Verteilung von Migrant_innen verstanden, um deren bessere Kontrolle, Festsetzung und Verwaltung zu gewährleisten. Gleichzeitig sind die Lager, mit Ausnahme der Abschiebegefängnisse, nicht komplett verschlossen. Das Verlassen dieser Lager ist möglich, doch findet sich dann die Person in der Illegalität wieder. Die Grenze des Lagers wird somit durch eine Vielzahl von symbolischen und institutionellen Grenzen errichtet, die weitaus effektiver im Festsetzen von Menschen sein können, als Zäune und Mauern (vgl. Pieper 2011, 125). Die Wirkungsweise und Konsequenzen, die sich aus einer solchen Unterbringungsform ergeben werden im folgenden Kapitel genauer dargestellt.

4.2 Die verschiedenen Ebenen des Lagersystems

Die theoretische Einordnung der Systematik von Lagerunterbringung muss aus mehreren Perspektiven geschehen. Dafür ist es nützlich einleitend ein Zitat von Duennwald aus seinem Aufsatz die BRD als Lagergesellschaft zu betrachten:

„Das Leben im Lager ist entwürdigend, unterstützt die soziale Desintegration der Insassen und kann gravierende soziale und psychische Schäden für die Insassen hervorbringen. Letztlich ist die Einweisung in Lager ein Akt der Entmündigung, der die Menschenwürde der Migrantinnen und Migranten verletzt, ihre Persönlichkeit missachtet, sie zum Objekt staatlicher Interessen degradiert.“ (Duennwald 2002, 37)

Mehrere Perspektiven werden hier deutlich. Zum einen die persönlichen Konsequenzen, die eine Unterbringung innerhalb der Lager mit sich bringt und in sozialen und psychischen Schädigungen enden kann. Außerdem wird der Exklusions-Charakter, durch die gezielte Desintegration aus der Mehrheitsgesellschaft als ein zentrales Ziel der Lagerunterbringung deutlich. Der Autor verweist auf die Ebene des Staates, welcher Migrant_innen durch die Lagerunterbringung im Sinne seiner Interessen verwertet. Somit zeigt sich, dass das System der Lagerunterbringung auf verschiedenen Ebenen verankert ist. Dabei muss das Lager an sich und seine strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen analysiert werden. Von besonderer Bedeutung ist der Sozialraum des Lagers und die räumliche Einbettung innerhalb seiner Umwelt.

Diese mittlere Ebene beeinflusst durch die genannten Rahmenbedingungen das Leben der Menschen innerhalb der Lager und hat damit Einfluss auf eine individuelle bzw. persönliche Ebene. Gleichzeitig kann das System der Lagerunterbringung nur dann bestehen, wenn die gesellschaftlichen Verhältnisse dieses auch stützen. Pieper beschreibt hierzu die Lagersysteme in Deutschland als Konsequenz des in der Gesellschaft verankerten Rassismus und dessen Institutionalisierung. „Das dezentrale Lagersystem ist die materielle-Exklusion des institutionellem Rassismus [...]“ (Pieper 2008, 525). Bereits in den vorherigen Kapiteln wurde die Verzahnung von rassistischen Debatten und Übergriffen mit der historischen Entwicklung des bestehenden Lagersystems erläutert. Doch nicht nur aus historischer Sicht scheint die Betrachtung des Themas Rassismus relevant. Es zeichnet sich vielmehr ab, dass das bestehende Lagersystem auf einem rassistischen Kontext beruht.

4.3 Das Lagersystem im Kontext von gesellschaftlichen Verhältnissen

4.3.1 Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis

Wie bereits in der Einleitung zu diesem Kapitel beschrieben, liegt der Gedanke nahe, das bestehende Lagersystem im Kontext eines in der Gesellschaft verankerten Rassismus zu betrachten. Dafür soll nun der Begriff des Rassismus definiert und seine verschiedenen Wirkmechanismen erläutert werden.

Rassismus soll hier verstanden werden, als die Markierung von Unterschieden, die dazu dient, sich von anderen Menschen abzugrenzen, um soziale, politische und wirtschaftliche Handlungen zu begründen. Diese Handlungen schließen bestimmte Gruppen von materiellen und symbolischen Ressourcen aus und privilegieren dadurch die ausschließende Gruppe. Die Markierung der Unterschiede wird dabei durch willkürliche Kriterien, wie z.B. Hautfarbe und Herkunft, gewährleistet (Rommelspacher 2011, 25)

In der westlichen Kultur haben rassistische Konstruktionen eine lange Tradition. So wurde im Kontext des Kolonialismus die schwarze Bevölkerung aufgrund ihrer Hautfarbe als „primitiv“ abgewertet, um ihre Ausbeutung zu legitimieren. Die Naturalisierung von sozialen Differenzen als Legitimationsstrategie der Ausbeutung und Versklavung von Menschen in der Zeit des Kolonialismus, kann somit als ein Prototyp des Rassismus angesehen werden. Auch der moderne Antisemitismus, der sich von einem auf die Glaubensunterschiede fixiertem Antijudaismus, zu einer Differenzie-

rung aufgrund von biologischen Rassen-Konstruktionen wandelte, kann als eine Form des Rassismus angesehen werden¹⁰. Ebenso sind der antiislamische Rassismus, der Antislawismus und der Antiziganismus moderne Ausprägungen rassistischer Zuschreibungen (vgl. ebd., 26-29).

Zusammenfassend beschreibt Rommelspacher Rassismus, „[...] als ein System von Diskursen und Praxen, die historisch entwickelte und aktuelle Machtverhältnisse legitimieren und reproduzieren“ (ebd., 29). Es kommt zu einer Naturalisierung, die Reduzierung von sozialen und kulturellen Differenzen auf unveränderbare natürliche Merkmale, einer Homogenisierung, die Vereinheitlichung und Zusammenfassung einzelner Personen in einer einheitlichen Gruppe, sowie zu einer Polarisierung und Hierarchisierung, bei denen diese homogene Gruppe den anderen gegenüber als grundsätzlich verschieden dargestellt und in eine Rangordnung gebracht wird. Es ist also weit mehr als eine Form von Diskriminierung, da hierbei die Hierarchisierung einer Gesellschaft legitimiert wird und damit als ein gesellschaftliches Verhältnis begriffen werden kann (vgl. ebd.).

Die verschiedenen Mechanismen von Rassismus lassen sich dabei in individuelle, institutionelle und strukturelle Mechanismen unterscheiden. Der strukturelle Rassismus äußert sich durch die Ausgrenzungen durch das gesellschaftliche System, mit dessen rechtlichen, politischen und ökonomischen Strukturen. Der institutionelle Rassismus bezieht sich auf Organisationen, Gewohnheiten und etablierte Wertvorstellungen. Den individuellen Rassismus bilden die persönlichen Handlungs- und Einstellungsmuster. Diese Mechanismen bewirken eine ökonomische, politische, soziale und kulturelle Segregation. Gerade die kulturelle Segregation verhindert eine Zuteilung von symbolischer Macht, welche nach Bordieu, für die gesellschaftliche Anerkennung, Prestige und damit verbunden über Gehör innerhalb einer Gruppe oder Gesellschaft verfügt. Mit Hilfe von Rassismus wird der Zugang zu den verschiedenen Kapitalgütern, im Sinne von Bordieu, geregelt, da hier bestimmt wird, wer zur Normbestimmenden Mehrheitsgesellschaft gehört und damit einen freien Zugang zu allen Kapitalgütern hat, und wer nicht (vgl. Rommelspacher 2011, 29).

Rassismus durchzieht in Deutschland auf der strukturellen Ebene alle gesellschaftlichen Schichten. Die Produktion von Rassismus ist dabei abhängig von der Diskurs-

¹⁰ Es ist zwar durchaus umstritten in wie weit Rassismus und Antisemitismus gleichzusetzen sind und es sich dabei nicht um zwei gesonderte Phänomene handelt, doch bleibt die Gemeinsamkeit einer pseudobiologischen Rassenkonstruktion bestehen (vgl. dazu Rommelspacher (2011), 26-27).

macht der einzelnen Akteure und findet sich in Parteien, Unternehmen, Medien, Schulen etc. ,sowie in den Äußerungen und Alltagsstrukturen einzelner, wieder. Pieper fasst dabei Rassismus zusammen als flexible symbolische Ressourcen, die zur Durchsetzung eigener Interessen dienen können. Dabei werden ständig Markierungsprozesse produziert, welche Migrant_innen ausgrenzt und sie mit einem negativen Koeffizient belegt. Dies wertet das kulturelle und symbolische Kapital der Betroffenen ab und verweist diese an den unteren Rand der Gesellschaft (vgl. Pieper 2008, 523).

In diesem Kontext von rassistischen Verhältnissen muss auch der Begriff des institutionalisierten Rassismus etwas genauer betrachtet werden, da er bei der Betrachtung der Lagerunterbringung von enormer Bedeutung ist. Ausgehend vom Ansatz der institutionellen Diskriminierung wird durch den Zusammenschluss beider Ansätze (Rassismus und institutionelle Diskriminierung) der sog. institutionelle Rassismus. Eine genaue Definition von Institution ist sehr schwierig und umstritten. Zum einen stellt sie eine staatliche, kirchliche oder gesellschaftliche Einrichtung, die dem Wohl oder dem Nutzen der Allgemeinheit oder des einzelnen dient, dar. Zum anderen sind es bestimmte Muster des menschlichen Zusammenlebens, die einer bestimmten und stabilen Form folgen (vgl. Duden 2006). Im Sinne des institutionellen Rassismus soll hierbei aber letztere Bedeutung verstanden werden.

„Institutionen petrifizieren, stellen still und fixieren Lebendiges. Sie werden als festgefügte und untergründig wirksame Ordnungsmächte verstanden, die unsere soziale Wirklichkeiten (und damit jeden Einzelnen) prägen“ (Jäger/Jäger 2002, 21).

Der Begriff der Institution beschreibt damit soziale Struktur mit festgelegten Werten und Normen, die die Gesellschaft durchziehen.

Diese Institutionen können rassistisches Verhalten und Wissen in sich aufnehmen und dadurch rassistische Konsequenzen haben. Dabei wird der Blick, weg von dem individuellen Handeln, auf die Strukturierung diskriminierender Handlungen und deren Einordnung in institutionellen und organisatorischen Rahmen gerichtet (vgl. Gommola/Radtke 2009, 43).

„Dabei hebt der Begriff der institutionellen Diskriminierung primär auf anonyme Operationen in Organisationen, Berufsgruppen/-kulturen oder sogar ganzen Gesellschaften ab, die diskriminierende Wirkungen hervorbringen können. (ebd.)“

Die einzelnen rassistischen Handlungen bleiben in diesem Kontext anonym. Das Individuum sieht sich selbst nicht beteiligt und streitet das Vorhandensein dieser Hand-

lungen und die eigene Verantwortung ab. Das Muster der Ungleichbehandlung und Ausgrenzung bleibt aber bestehen und bildet damit den institutionellen Rassismus (vgl. ebd.). Siegfried und Margarete Jäger verweisen in ihrer Arbeit „Das Dispositiv des institutionellen Rassismus“ auf die Nützlichkeit des Begriffes. Da durch die Institutionalisierung, z.B. Gesetze, Verordnung etc., das eigentliche Handeln und dessen Kontext verschleiert und normalisiert wird ist es schwer, diese aufzudecken und zu beschreiben. Der Institutionelle Rassismus liefert dabei die Möglichkeit, administrative Praktiken, welche als richtig angesehen werden, als Ausdruck eines Willens einzuordnen und zu kritisieren. Auch eine erweiterte Einordnung des Begriffes Rassismus wird dadurch erleichtert. Denn Rassismus kann nun nicht nur als ein aus historischem Wissen heraus entstandenes Phänomen betrachtet werden, sondern ist ein Phänomen, das sich durch die hegemoniale Gesetzgebung und seine Verbreitung in der Politik, selbst gegen Kritik immunisiert (vgl. Jäger/Jäger 2002, 25-26).

4.3.2 Einordnung des Lagers in die gesellschaftlichen Verhältnisse

Betrachtet man die bundesdeutsche Gesetzgebung nun anhand von rassistischen Merkmalen, wird deutlich, dass diese eine Vielzahl davon aufweisen. Die Unterscheidung von Deutschen und Nicht-Deutschen basiert lediglich auf der Basis von Herkunft. Nur Menschen die, aus der kapitalistischen Verwertungslogik heraus als wertvoll zu betrachten sind, wird im Hinblick auf ihre Herkunft ein Zugang zu einer Vielzahl von Rechten ermöglicht. Menschen, die nicht in diese Muster fallen, werden mit Hilfe der Ausländergesetzgebung mit deutlich weniger Rechten ausgestattet als die deutsche Bevölkerung. Der hier verhinderte Zugang zu einer Vielzahl an Ressourcen aufgrund von Herkunft, bildet die Grundlage für die Einordnung dieser Praxis im Begriff des Rassismus. Rassistische Markierungsprozesse diskriminieren Migrant_innen als fremd und nicht-dazugehörig und verweisen sie auf eine untere Stelle in der Gesellschaft. Rassistische Verhältnisse in der BRD sind damit einer der Hauptgründe für die Ausgrenzung von Migrant_innen und damit auch von Bewohner_innen der Lager. Pieper verweist außerdem in seiner Arbeit auf, „ Die bundesdeutschen Gesetze für MigrantInnen mit einem ungesicherten Aufenthalt [...] als Basisform des institutionalisierten Rassismus“ (Pieper 2008, 506). Dabei werden Migrant_innen in vielen Bereichen marginalisiert, ausgegrenzt und vom Zugang zu Ressourcen ausgeschlossen. Als politisches Ziel verbirgt sich dahinter die Kontrolle und Verhinderung von Mi-

gration in die BRD, aufgrund von nationalen Sicherheitsdiskursen und Arbeitsmarktregulierung. Die hieraus entstandenen Gesetze schließen Migrant_innen von einer Vielzahl an Ressourcen aus. Sie bestätigen gleichzeitig wieder die rassistisch aufgeladenen Bilder von Migrant_innen in der ansässigen Bevölkerung, wonach diese beispielsweise nur auf Kosten des Staates lebten etc. (vgl. ebd., 507).

Das dezentrale Lagersystem in Deutschland, kann in diesem Zusammenhang als die räumliche Exklusionsstruktur des institutionellen Rassismus aufgefasst werden. Dabei hat es eine doppelte Rolle inne: die Kontrolle, Festsetzung und Abwertung der Bewohner_innen und die Aberkennung von Rassismus. Denn durch die räumliche Anordnung der verschiedenen Lager werden genau die Bilder geschaffen, die die Legitimation für die rassistischen Gesetze liefert. Das Bild des überfüllten Lagers spiegelt dabei perfekt das Bild der Flut der Armen wieder und wird für jeden ersichtlich.

„Das Lagersystem als Teil des institutionellen Rassismus produziert rassistisch aufgeladene und instrumentalisierbare Bilder, Lager-Bilder, Bilder verarmt aussehender Flüchtlinge, die dem Staat auf der Tasche liegen, Orte und Architektur, die durch die Konzentration von vielen verarmt aussehenden Menschen die rassistischen Diskurse der ‚Überflutung Deutschlands durch die Armen der Welt‘ scheinbar belegen. Diese rassistisch aufgeladenen Denkfiguren werden real erlebbar und beobachtbar und bekommen so eine scheinbare empirische Grundlage. Das Lager bekommt so innerhalb der rassistischen Argumentationsfiguren eine zentrale Stellung, in ihm materialisieren sich die medial produzierten Bilder und führen im Rückschluss zur scheinbaren Bewahrheitung der populistischen Thesen“ (Pieper 2008, 511)

Die im ersten Kapitel aufgezeigten rassistischen Diskurse sind dabei ausschlaggebend für die die bundesdeutsche Gesetzgebung. Deutlich wird nun, wie gut sich dabei die populistischen Debatten und die Gesetzgebung ergänzen. So wird durch die Institutionalisierung von rassistischen Thesen in der Gesetzgebung die Grundlage für die Wirkmechanismen des institutionalisierten Rassismus geschaffen, wodurch dann genau wieder die Bilder geliefert werden, die die Bewahrheitung der Thesen stützen. Diese Aufrechterhaltung von rassistischen Verhältnissen spiegelt sich aber nicht nur am Lager an sich wieder, sondern auch in dessen exekutiven Wirkmechanismen, die das System der dezentralen, halboffenen Lager überhaupt erst ermöglichen. Residenzpflicht, Arbeitsverbot, Sachleistungen, mangelnde Krankheitsversorgung etc. basieren auf demselben gesellschaftlichen Verhältnis. Dieses besagt: „Ausländer_innen sind hier nicht willkommen!“. Um dies durchzusetzen, wurde eine Vielzahl an Mitteln der sozialen Ausgrenzung geschaffen. Die Umsetzungen dieser rassistischen Praxis unterscheiden sich dabei zwar von der der rechten Gewalttäter_innen, die Logik aber bleibt die gleiche (vgl. Kothen 2002, 67).

4.4 Die institutionelle Ebene des deutschen Lagersystems

4.4.1 Institutionelle Rahmenbedingungen

Kaum eine Arbeit hat die Systematik der Lagerunterbringung von Flüchtlingen genauer analysiert, als die von Tobias Pieper. Um in diesem Kapitel die Betrachtung der institutionellen und organisatorischen Ebene besser verstehen zu können, bedient sich diese Arbeit auch hier an den Erkenntnissen seiner Arbeit. Die Gemeinsamkeit der verschiedenen deutschen Lager innerhalb des Lagersystems ergibt sich aus ihrem strukturellen Rahmen. Durch die Zielsetzung, ungewollter Migrationsbewegung zu verhindern oder zu kontrollieren, entsteht mit dem Lager ein Raum für den gesellschaftlichen Ausschluss. Pieper beschreibt diesen Prozess als „[...] den Einschluss in der gesellschaftlichen Exklusion.“ (Pieper 2008, 517). Exklusion entsteht dabei durch materielle Einschränkungen, wie die Ausgabe von Sachleistungen und symbolische Ausgrenzungen und rassistischen Markierungsprozessen durch die Umgebungsbevölkerung. Welchen Zweck diese Exklusion aber beinhaltet, bleibt zu klären. Es stellt sich die Frage, ob sie Konsequenz oder Werkzeug der Lagerunterbringung ist? Der Einschluss im Lager vollzieht sich, wie bereits beschrieben, vorrangig durch die Errichtung von symbolischen Barrieren und den materiellen Ausschluss. Die im Folgenden beschriebenen institutionellen Rahmenbedingungen sollen diese symbolische Barrieren darstellen und im nächsten Kapitel unter dem Begriff des offenen Gefängnis noch etwas erweitert werden.

Zentral in seiner theoretischen Analyse stellt sich die Frage, wie das System Lager so reibungslos bestehen kann. Um dies zu erklären, wird das System der Lager aus einer Raum-theoretischen Sichtweise heraus analysiert. Dabei bilden die einzelnen Lager das letzte Glied innerhalb eines hierarchisch aufgebauten Verwaltungsapparates, vom Innenministerium, über die Ausländerbehörde bis hin zur Lagerleitung. In über 1300 dezentrale verteilten Lagerkomplexen werden momentan etwa 100.000 Menschen untergebracht. Die Kapazität der Lager bot aber bei seiner maximalen Auslastung, Anfang der 90er Jahre, Platz für 1,5 Millionen Menschen. Die dezentrale Anordnung der Lager, beruht dabei zum einen auf dem historischen Kontext, z.B. der Auslastung des Valka-Lagers in Zirndorf, zum anderen aber auch auf der gesteigerten bürokratischen Effizienz einer solchen Anordnung. Ein zentrales Lager für mehrere 100.000 Menschen wäre extrem schwer zu verwalten und zu kontrollieren, ganz

abgesehen von der medialen Wirkung eines solchen Lagerkomplexes. Die dezentrale Verteilung bietet im Gegensatz dazu den Vorteil, des geringeren Verwaltungsaufwandes und der erleichterten Unterbindung von Widerstand seitens der Bewohner_innen, aber auch der Umgebungsbevölkerung. Die Verteilung auf verschiedene Lager, in oftmals isolierter Lage begünstigt somit die Unterbindung von organisierten Protesten. In Anlehnung an Foucault, der in seinem Buch *Überwachen und Strafen* (1976) verschiedene Disziplinartechniken innerhalb von Institutionen, wie Schulen und Fabriken, beschreibt, betrachtet Pieper die Parzellierung des Raumes als eine effektive Kontroll- und Disziplinartechnik. Dabei wird der Raum, im Falle des Lagersystems die BRD, durch die Anordnung in einzelne Parzellen und Landkreise, aufgeteilt. Die Individuen werden auf diese gleichmäßig verteilt und dort festgesetzt, was im Falle von Flüchtlingen mit Hilfe der Residenzpflicht gewährleistet wird. Dies verhindert die Organisation der Betroffenen und verschleiert gleichzeitig das Gesamtausmaß der Lagerunterbringung. Der die Flüchtlinge umgebene Raum erscheint diesen als fremd und undurchdringlich (vgl. Pieper 2008 411-421). Sowohl bei der dezentralen Anordnung, als auch bei der Parzellierung des Raumes, spielt die Residenzpflicht eine entscheidende Rolle, was wieder verdeutlicht, welchen Einfluss institutionalisierter Rassismus auch in diesem Punkt hat.

Die Kontrolle der Bewohner_innen geschieht auf mehreren Ebenen. Pieper unterscheidet dabei in vier verschiedene Techniken. Als erste werden die Techniken und Prozesse der Selbstführung genannt. Dabei wird versucht, dem Individuum Regeln, Werte und Normen so zu verinnerlichen, dass es sich selber kontrolliert und sich in die Gesellschaft integriert. Da aber bei Flüchtlingen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus aufgrund von Arbeitsverbot etc. eine Integration weder gewollt noch vorgesehen ist, führt diese Disziplinartechnik ins Leere. Es überwiegen vielmehr instrumentelle Kontrollen, wie Polizeikontrollen nach bestimmten (rassistischen) Merkmalen, High-tech-Überwachung und Speicherung von allen relevanten Daten in verschiedenen Computersystemen. Außerdem sind zwei klassischen Kontrolltechniken, die Ausschlussstrategie und disziplinarischen Kontrolle, sowie Haft- und Geldstrafen bei Verletzung der Residenzpflicht, immer noch von großer Bedeutung und finden viel Anwendung (vgl. ebd. ,422-435). Die Ausschlussstrategien erzeugen die soziale Exklusion und gewährleisten eine effektive Kontrolle. Die räumliche Exklusion der Bewohner_innen ist somit als Kontrollwerkzeug zu betrachten. In Verbindung mit den instru-

mentellen und disziplinarischen Maßnahmen überwiegt sie als Kontrolltechnik, welche

„[...] in der räumlichen (An)Ordnung des Lagersystems als Raumstruktur der gesellschaftlichen Exklusion, die [...] BewohnerInnen im Ausschluss einschließt, in ihrer gesellschaftlichen Präsenz entnennt und sie rassistisch markiert und abwertet“ (ebd. , 434).

Als Folge dieser administrativen Kontrollmechanismen kommt es zu einer Zerstörung der normalen Zeitstruktur der Bewohner_innen. Ähnlich wie bei lang anhaltender Arbeitslosigkeit, kommt es zu einem „Leiden an der Zeit“ (ebd. 442). Dieses Leiden entsteht durch die Perspektivlosigkeit und die Machtlosigkeit gegenüber der eigenen Situation. Sie und die ausgedehnte Langweile, kann zu psychosomatischen Reaktionen führen, die im nächsten Kapitel weiter erläutert werden. Gleichzeitig dient die Strukturierung der Zeit durch Behörden und Lagerleitungen als weiteres Kontroll- und Disziplinarwerkzeug. Durch festgelegte Termine wird die Zeiteinteilung der Bewohner_innen immer wieder zerrissen und eine eigene Zeiteinteilung unterbunden (vgl. ebd. , 437-448).

Als letzten Punkt der institutionellen und organisatorischen Ebene, beschreibt Pieper die ökonomische Einbettung des Lagers. Aufgrund des nach Herkunft segmentierten Arbeitsmarktes bleibt für viele Migrant_innen nur die Möglichkeit der illegalen Arbeit in prekären Arbeitsverhältnissen. In Ländern mit einem hohen Arbeitskräftemangel dienen die dezentral angeordneten Lager als billige Arbeitskräfte-Resservoirs. In Ländern mit einer geringen Nachfrage ergibt sich ein de-Facto Arbeitsverbot für die Bewohner_innen, was zu einer Bewegung in größere Städte mit besseren Arbeitsmöglichkeiten führt. Somit haben auch die Lager eine bedeutende ökonomische Rolle inne und bilden dabei eine „Scharnierfunktion“ zwischen regulären, prekären Jobs und den irregulären Arbeitsmarktsegmenten (vgl. Pieper 2008, 525). Pieper konstatiert dabei:

„Diese Scharnierfunktion des Lagersystems hat sich historisch ungeplant als Zusammenspiel staatlicher Aberkennung von Rechten und lokaler Wirtschaftsbedingungen nach ‚billigen‘ ArbeiterInnen entwickelt“ (ebd.).

4.4.2 Das Lager als totale Institution

Im Zuge der theoretischen Einordnung des System Lager und seiner institutionellen Rahmenbedingungen ist es an dieser Stelle sinnvoll, auch den Begriff der totalen In-

stitution nach Goffmann zu erörtern und diesen auf seine Verwendbarkeit im Bezug der Lagerunterbringung zu untersuchen.

Goffman bezeichnet in seinem Buch *Asyle* aus dem Jahr 1973, Institution als „[...] Räume, Wohnungen, Gebäude oder Betriebe, in denen regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt wird“ (Goffman 1973, 15 f.). Eine totale Institution zeichnet sich durch seinen allumfassenden und totalen Charakter aus und beschränkt die Freizügigkeit und die soziale Kontakte. Goffman beschreibt dabei fünf Typen:

1. Fürsorgeeinrichtungen für Menschen die als unselbständig und harmlos gelten (Altersheime, Waisenhäuser).
2. Anstalten für Menschen, die unselbständig sind und als gefährlich gelten (Psychiatrien).
3. Orte, die die Gemeinschaft schützen sollen (Gefängnisse, Konzentrationslager).
4. Institutionen, die auf eine gesteigerte und besser organisierte Arbeitsausbeutung ausgerichtet sind (Kasernen, Arbeitslager).
5. Religiöse Ausbildungsstätten (Klöster) (vgl. ebd. 16).

In totalen Institutionen werden alle zentralen Lebensbereiche zusammengelegt. Schlafen, Spielen und Arbeiten geschieht an einem Ort, und nicht wie in der Außenwelt, an verschiedenen Plätzen. Zentral ist dabei, dass dies unter der Aufsicht einer Autorität stattfindet. Die Insassen sind Schicksalsgenossen und erfahren die selbe Behandlung. Der Tagesablauf wird durch Regeln formell von oben bestimmt und alle Tätigkeiten ergeben sich aus einem Plan, der scheinbar dazu dient, die Ziele der Institution zu erreichen. Außerdem besteht eine strikte Trennung zwischen den Insassen und dem, zu deren Überwachung angestellten, Personal (vgl. ebd. 17-18). Die von der Institution vorgegebenen Ziele und Begründungen dienen dabei lediglich der eigenen Legitimation. Das Ziel der Institution, wie z.B. die Fürsorge, verschleiert dabei den eigentlichen Zweck, wie z.B. das Wegsperrern und Aufbewahren von Personen (vgl. Täubig 2009, 47). Innerhalb der Institution verliert das Individuum seine früheren sozialen Beziehungen und Rollen und wird somit auf sich selbst reduziert. Alle alltäglichen Aktivitäten unterliegen der Kontrolle des Personals und schränken somit die Handlungsautonomie des Einzelnen ein. Um diese Ohnmacht zu kompensieren, beschreibt Goffman zwei Anpassungsformen. Die Erste beruht auf verschiedene akzeptierenden Anpassungsformen. Die Zweite beschreibt ein Unterleben innerhalb

der Institution, was zwar gegen dieses gerichtet, aber gleichzeitig funktional ist. Dieses Unterleben spielt sich in Freiräumen ab und ist abhängig von den verschiedenen Institutionen. Es sind sozusagen Spielräume der Insassen, in denen diese von der Institution nicht vorgesehene Handlungen und Praktiken durchführen. Der in einer totalen Institution vollzogene Verlust von Autonomie, sozialer Rollen, Rechten und freiwilligen Beziehungen führt, im Vergleich zum normalen Leben, zu einem bürgerlichen Tod (vgl. ebd., 49ff.).

Betrachtet man nun den Begriff der totalen Institution, im Vergleich zur Lagerunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen, wird deutlich, dass der Begriff der totalen Institution nicht komplett zutreffend ist, obwohl sich eine große Anzahl an Parallelen aufzeigen lassen.

Die Legitimationsstrategien totaler Institutionen sind vergleichbar mit denen der Lager. Migrant_innen sollen zur besseren Kontrolle, Verwaltung und aus Kostengründen in Lagern untergebracht werden. Der eigentliche Zweck, die Abschreckung von Flüchtlingen und der vereinfachte Behördenzugriff zur Erleichterung der Abschiebung, tritt dabei in den Hintergrund. Die Reduzierung des Individuums auf sich selbst und der Verlust seiner sozialen Rolle, sowie der sogenannte bürgerliche Tod, sind weitere Aspekte, die sich auch in Lagern wiederfinden. Der allumfassende Charakter, also die Zusammenlegung aller relevanten Lebensbereiche an einem Ort unter einer Autorität, ist auch bei der Lagerunterbringung zu erkennen. Duennwald beschreibt in seiner Arbeit diese Gemeinsamkeiten:

„Diese allgemeinen Charakteristika, die auf die Sammellager für Asylsuchende ebenso zutreffen [...] führen zu einer deutlichen Trennung zwischen Innen- und Außenwelt der totalen Institution und zu einem Bruch mit den Regeln, die in der Außenwelt gültig sind. In der totalen Institution gelten die Regeln, die von einer leitenden Person oder Gruppe durchgesetzt werden. Bestimmend ist damit für totale Institutionen auch die Trennung in viele Insassen“ (Duennwald 2002, 32).

Trotzdem stellt Duennwald fest, dass mehrere Aspekte gegen die Einordnung des Lagers unter dem Begriff der totalen Institution sprechen:

„In den meisten Unterkünften ist die Situation nicht in einem Maße der Kontrolle unterworfen, dass sich Flüchtlingen nicht doch gewisse Spielräume in der eigenständigen Organisation ihres Alltagslebens eröffneten. Dies gilt sowohl für das Leben innerhalb der Unterkunft als auch für die Beziehungen, die Flüchtlinge "nach draußen" aufnehmen konnten.“ (ebd.).

Nach Duennwald entspricht das Lager also nicht im Ganzen einer totalen Institution. Doch verweist Täubig darauf, dass bereits Goffman selbst die Grenzen seines Konzeptes erkannt hat und darauf hinwies, dass nicht alle Merkmale für jede totale Insti-

tution zutreffen. Gleichzeitig begründet Duennwald seine Einordnung mit vorhandenen Spielräumen, doch verkennt er dabei, dass auch Goffman diese, im Sinne des Unterlebens, in seine Konzeption mit einbezogen hat (vgl. Täubig 2009, 53).

Pieper beschreibt in diesem Zusammenhang weitere Aspekte, die gegen die Einordnung im Sinne der totalen Institution sprechen. Im Gegensatz zu den Abschiebegefängnissen und exterritorialen Internierungslagern an Flughäfen, unterliegen Gemeinschaftsunterkünfte und Erstaufnahmeeinrichtungen nicht einer totalitären Autorität, denn deren Bewohner_innen können diese prinzipiell jederzeit verlassen. Das Festhalten geschieht hier über symbolische Barrieren und den materiellen Ausschluss. Durch Arbeitsverbot, Sachleistungen und räumliche Segregation werden Grenzen gezogen, die aber durchlässig sind. Pieper verwendet daher den Begriff der totalen Institution lediglich als abstrakten Oberbegriff, da er zu viele Differenzen mit der aktuellen Lagerunterbringung aufweist. Lediglich die neu geschaffenen Ausreisezentren können in einem etwas weiterem Sinne als totale Institution betrachtet werden, da hier die Totalität der Reglementierung des Alltags und das Zusammenziehen aller für den Alltag relevanten Institutionen innerhalb des Lagers vollzogen wird. Trotzdem bleibt auch hier ein Verschwinden aus dem Lager möglich (vgl. Pieper 2008, 534 f.).

4.5 Die Lebensbedingungen im Lager

Das Leben im Lager und dessen Struktur ist ohne empirische Forschung nur schwer zu analysieren. Für diese Arbeit bediene ich mich daher auch hier an der Arbeit von Tobias Pieper und seiner deskriptiven Analyse verschiedener Lager in Berlin, Brandenburg und Niedersachsen. Die von ihm hierbei ausgearbeiteten Erkenntnisse, sollen in diesem Kapitel, in Verbindung mit Erkenntnissen anderer Forschungsarbeiten wiedergegeben werden.

Pieper erarbeitet anhand seiner Forschungen verschiedene Dimensionen mit denen die von ihm betrachteten Lager charakterisiert werden können. Die Grunddimensionen der Lagerbedingungen und der Entrechtung beschreiben dabei typische Bedingungen, die in Lagern vorherrschen und durch die organisatorischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt werden. Weiter arbeitet Pieper Differenzdimensionen heraus, welche zusätzliche Entrechtungsdimensionen beschreiben, die sich aus der speziellen Lage, z.B. der isolierte Ort der Lager im Flächenland Brandenburg, und der speziellen Konzeption, wie dem Ausreisezentrum in

Niedersachsen, ergeben (vgl. Pieper 2008, 405 f.). Um die grundlegenden Strukturen von Lagern zu beschreiben und um die einheitliche Systematik der Lager zu verdeutlichen, beschränkt sich diese Arbeit im Folgenden nur auf die in Punkt A herausgearbeiteten Grundbedingungen. Dabei ist zu beachten, dass die hier beschriebenen Strukturdimensionen bereits in den vorhergegangenen Kapiteln genauer dargestellt wurden. Dieses Kapitel widmet sich nun den Grunddimensionen und damit den individuellen und persönlichen Konsequenzen der Lagerunterbringung für die Bewohner_innen. Es orientiert sich dabei an den von Pieper herausgearbeiteten Grunddimensionen und verknüpft diese mit Erkenntnissen anderer Forschungsarbeiten.

A. Die Grundbedingungen, herausgearbeitet am Beispiel der Heime in Berlin

I. Grunddimensionen Lagerbedingungen

- *Eng, dreckig, laut: Das Leben in der Gemeinschaftsunterkunft*
- *Nichts-Tun, Essen und Schlafen: Der Tagesablauf*
- *Lethargie und Aggressionen: Folgen des langfristigen Lebens in der Gemeinschaftsunterkunft*
- *Kommunikationsstrukturen: Unter den BewohnerInnen – zwischen Solidarität und mangelndem Respekt*
- *Kommunikationsstrukturen: Mit den MitarbeiterInnen – zwischen Unterstützung und willkürlicher Repression*
- *Die Außenwelt: Zwischen Alltagsrassismus und Ausschluss aus der kapitalistischen Gesellschaft.*

II. Grunddimensionen Entrechtungsinstrumente

- *Die Unmöglichkeit der eigenen Verwertung: Das Ausbildungs- und Arbeitsverbot*
- *Reduzierung der (Sozial-)Hilfe und rassistische Markierung: Die Auszahlung von Sachleistungen*
- *Aspirin oder Zähneziehen: Die verminderte Gesundheitsversorgung*
- *Altkleider: Die staatliche Entrechtung wird sichtbar*

III. Strukturdimensionen Lagerbedingungen

- *Orte des Kommens und Gehens: Die Leere der Lager*
- *Die Parzellierung des Raumes: Residenzpflicht und Wohnsitzauflage*
- *Dauerhafte Perspektivlosigkeit: Der Zeithorizont der Lagerunterbringung*

(Pieper 2008, 407 f.)

Die hier dargestellten Grunddimensionen zeigen eine Vielzahl von Problemen, die sich durch die Unterbringung ergeben. Wichtig dabei ist es, die von Pieper beschriebenen Grunddimensionen, als Konsequenzen der rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu betrachten. Somit wird der verallgemeinerbare Charakter dieser Grunddimensionen deutlich, sowie die Tatsache, dass diese auf die gesamte Unterbringung in dezentralen, halboffenen Lagern anwendbar sind. Auch im Vergleich zu dem im 3.3.2 beschriebenen Lager Horst/Nostorf ergeben sich viele Parallelen. Auch ohne eine tiefer gehende Forschung zeigte sich hier die Enge des Lagers, die Langfristigkeit der Unterbringung und die oft problematischen Kommunikationsstrukturen mit dem Wachpersonal. Außerdem bleiben auch hier die allgemeinen Grundstrukturen der Lagerunterbringung gleich, die für einen Großteil der Lebensbedingungen im Lager verantwortlich sind. Die nun dargestellten individuellen Konsequenzen und Erfahrungen von Bewohner_innen, lassen sich somit als allgemeingültige Lebensbedingungen darstellen, wie sie in deutschem Lagersystem vorherrschen.

4.5.1 Das offene Gefängnis

Die strukturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse führen zu einem materiellen Ausschluss. Gründe hierfür sind die häufige Auszahlung von Sachleistungen, das Arbeitsverbot, die häufig sehr isolierte Lage der Lager und rassistische Markierungsprozesse. Die kapitalistische Welt ist zwar zu sehen, aber aufgrund des materiellen Ausschlusses nicht erreichbar. Andererseits wird die Außenwelt die aufgrund von rassistischen Vorurteilen der Mehrheitsbevölkerung als feindlich wahrgenommen und grenzt die Bewohner_innen somit symbolisch aus. Bestätigt wird dies durch immer wiederkehrende rassistische Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte. Diese materiellen und symbolischen Grenzen führen zu einem Einschluss im Lager, welches von den Betroffenen als offenes Gefängnis beschrieben wird. Die einzige Möglichkeit sich diesem zu entziehen, ist die Flucht aus dem Lager und das Untertauchen in die Illegalität, was gerade bei sehr isoliert liegenden Lagern häufig vorkommt, so dass diese gerade zu leer erscheinen (vgl. Pieper 2008, 517)

Die Systematik der Unterbringung und die räumliche Struktur der Lager, wie z.B. die Unterbringung in Mehrbettzimmern und gemeinsamen Waschmöglichkeiten, lassen

keine Privatsphäre zu und führen zu einem zwanghaften miteinander Leben. So beschreibt auch Duennwald in diesem Zusammenhang: „Der Alltag im Lager ist durch Mangel gekennzeichnet, insbesondere durch den Mangel an Rückzugsmöglichkeiten, der zu gravierenden Beschränkungen der Privatsphäre führt“ (Duennwald 2002, S 31). Der materielle Ausschluss und der Verlust des Privaten hat ein erzwungenes Nichts-Tun zur Folge, welches große Einflüsse auf die Psyche der Bewohner_innen haben kann. Im Kontext des Begriffes der totalen Institution spricht Duennwald hier auch von einem Rollenverlust der Insassen.

„Bei Asylsuchenden setzt dieser Prozess schon vor der Einweisung in eine sogenannte Sammelunterkunft ein. Mit dem Antrag auf Asyl treten sie in ein Verfahren ein, das sie ihrer vormals besessenen Identität entkleidet. Mit einer festgelegten Reihe von Verfahren, der Anhörung, der erkennungsdienstlichen Behandlung und schließlich der Anweisung, sich in eine bestimmte Unterkunft zu begeben, wo ihnen Teller, Besteck, Kochtopf, Bett, Bettwäsche und ein Spind zugewiesen werden, ist ihre Identifikation und Klassifizierung unter die Rubrik Asylbewerber eingeleitet.“ (Duennwald 2002, 33).

Bereits eine im Jahr 1982 herausgebrachte Forschungsarbeit zu den Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Lagern, brachte hervor, dass die Wohnsituation, die freie Zeit, die illegale Arbeit bzw. das Arbeitsverbot und der Kontakt mit dem Lagerpersonal und Lagerinsassen als sehr problematisch wahrgenommen wurden. Bezogen auf die Wohnsituation wurde auch hier u.a. der Verlust der Intimsphäre beschrieben. Die erzwungene Freizeit und die Perspektivlosigkeit aufgrund eines unsicheren Status, wird als Kontrollverlust über das eigene Leben wahrgenommen und führt zur Hoffnungslosigkeit. Auch der Kontakt zum Lagerpersonal wird als problematisch angesehen, da es hier zu repressiven Handlungen kommen kann und diese gleichzeitig die einzige Zielscheibe des Unmuts darstellen (vgl. Hennig 1982, 25-30). Im Zuge von psychologischen Gesprächen, wurden bei den Bewohner_innen mehrere Symptome beobachtet, welche direkt auf ihre Lebenssituation im Lager zurückzuführen waren. Dabei wurden bei über der Hälfte der Bewohner_innen Anzeichen von Depression, Alkoholismus, Aggression, Identitätsverlust und Probleme im Umgang mit der Sexualität festgestellt (vgl. ebd. , 44). Einhergehend mit der oftmals mangelnden Behandlung von Krankheiten und psychosomatischen Beschwerden, herrschen somit in den Lagern krankhafte Bedingungen vor, so dass der Satz „Lager machen krank“, die traurige Realität beschreibt (vgl. Selders, Kothen, Weber 2011, 5).

4.5.2 Die Sprachlosigkeit von Flüchtlingen

Ute Osterkamp beschreibt in ihrem Buch *Rassismus als Selbstentmächtigung*, einen Forschungsberichtes der 5. Ferienuniversität Kritische Psychologie aus dem Jahr 1990, welcher sich mit Strukturen des institutionellen Rassismus beschäftigt. Ziel war es, Momente herauszuarbeiten, die auf einem rassistischen Kontext beruhen, aber aufgrund der institutionalisierten Einbettung nicht als solche wahrgenommen werden. Zentral war das Gefühl des Ausgeliefertseins und die mangelnden Einflussmöglichkeiten, welches von den Autor_innen als die Sprachlosigkeit von Flüchtlingen beschrieben wird. Diese entsteht dabei nicht aus mangelnder Sprachkompetenz, sondern wird durch eine Vielzahl weiterer Faktoren verursacht. So werden einzelne Reglementierungen innerhalb des Lagers oftmals nicht als dramatisch angesehen. Erst die Vielzahl an Regeln und Auflagen führt zu einem Gefühl der Unterdrückung, was in Entnervung, Erschöpfung und Erstickung jeglicher Initiative endet. Das in der Bevölkerung weit verbreitete Bild von Wirtschaftsflüchtlinge löst ein Verschweigen der eigenen schlechten Lebensbedingungen im Lager aus, da jede Beschwerde als Bestätigung der These, man lebe auf Kosten der Deutschen interpretiert werden könnte. Es besteht eine Scheu über erfahrene Diskriminierung und Ausländerfeindlichkeit zu sprechen, da damit auf die eigene Wert-, aber auch Widerstandslosigkeit geschlossen werden könnte. Ein weiterer Ausdruck dieser Sprachlosigkeit ist es, ausländerfeindlichen Personen auszuweichen, indem einfach nur solche Leute angesprochen werden, von denen dieses Verhalten nicht zu erwarten ist. Außerdem sind hier die Erfahrung, dass Beschwerden als "Motzen" abgestempelt werden und die Schwierigkeit, zwischen normalem und ausländerfeindlichem Verhalten zu unterscheiden, aufzuführen. Gesteigerte Aggression oder Zurückhaltung, kompensatorisches Redebedürfnis gegenüber Außenstehenden oder Verstummen sind die Folge (vgl. Osterkamp 1996, 44-47).

Diese Forschung zeigt die extremen Konsequenzen eines institutionell verankerten Rassismus auf und veranschaulicht die Lebensbedingungen von Flüchtlingen innerhalb von Lagern, wie sie durch die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen entstehen. Die hier beschriebenen Probleme lassen sich in die allgemeingültige Systematik von Lagern einordnen und spiegeln die Konsequenzen des Lagerlebens wieder.

4.5.3 Mitarbeiter_innen im Lager und der potentiell rechtsfreie Raum

Der Kontakt mit dem Lagerpersonal wird von Pieper als ambivalent dargestellt. Die hierarchische Organisation innerhalb des Lagers, ermöglicht das positive Einwirken auf die Lebensumstände durch eine „gute“ Lagerleitung. Auch kann es durch kleine Hilfen, wie die Unterstützung beim Verfassen von Widersprüchen, Übersetzungen etc. durch Mitarbeiter_innen, zu einem „humanitären Engagement“ kommen, doch bleibt dies immer auf Einzelfälle beschränkt (vgl. Pieper 2008, 520). Auch diese Handlungen müssen dabei immer im Kontext des institutionalisierten Rassismus gesehen werden, da Mitarbeiter_innen, aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, nur sehr geringen Spielraum haben, um die Bewohner_innen tatsächlich zu unterstützen. Auch Osterkamp beschreibt in der oben genannten Arbeit, die problematische Rolle der Mitarbeiter_innen. Die Grundstruktur der Entrechtung und des institutionalisierten Rassismus innerhalb des Lagers verhindert eine tatsächliche Arbeit im Interesse der Flüchtlinge.

„Hilfe hat unter diesen Voraussetzungen eher die Funktion, Frustration und Aggression der Flüchtlinge gegen die sie einschränkenden Maßnahmen aufzufangen und ihre Widerständigkeit zu brechen als ihre Situation zu verbessern.“ (Osterkamp 1996, 48).

Der Versuch die eigene Arbeit, so gut es geht, zu bewältigen, führt zu einer Überforderung und einer Anhäufung von Problemen, in deren Folge oftmals die Flüchtlinge selber zum Gegenstand gemacht werden und nicht die Struktur der eigenen Institution. Der Widerspruch, die Probleme der Flüchtlinge unter Bedingungen der allgemeinen Rechtlosigkeit zu lösen, führt zu einer Vielzahl von weiteren Problemen.

Am Beispiel des Grundsatzes der allgemeinen Gleichbehandlung innerhalb des Lagers, wird dies besonders deutlich. Die Maxime, jeder sei gleich zu behandeln, wirkt auf den ersten Blick eher unproblematisch. Doch bei einer genauen Betrachtung wird deutlich, welche Widersprüche in ihr stecken. So beinhaltet die Gleichbehandlung innerhalb des Lagers immer die vorhergegangene Entrechtung der Bewohner_innen. Auch verschleiert es die Tatsache, dass die Flüchtlinge in ihrem Asylverfahren, aufgrund wirtschaftlicher Belange etc., nicht gleich behandelt werden. Viel mehr wirkt dieser Grundsatz zum Vorwand um sich im Sinne von, „Was wäre, wenn das jeder täte?“, Probleme vom Hals zu schaffen und individuelle Beihilfe abzulehnen. Auf der anderen Seite fordern gerade die Bewohner_innen dieses Prinzip ein, um selbst nicht benachteiligt zu werden. Die Gleichbehandlung wird damit zu einem,

von den Bewohner_innen eingeforderten, Grundsatz und gleichzeitig zu einer repressiven Maßnahme der Mitarbeiter_innen. Dieses Beispiel macht deutlich, welche problematische Rolle Mitarbeiter_innen innerhalb diese Systems einnehmen. Ein richtiges Handeln ist unmöglich. Kritik wird dabei nur auf sich selbst projiziert bzw. innerhalb der Hierarchie weiter delegiert. Das System und die Grundstrukturen bleiben dabei unangetastet, weil diese außerhalb ihrer Handlungsmacht stehen (vgl. ebd., 48-55). Grundzüge des institutionellen Rassismus, mit seiner anonymen Wirkungsweise und einem verschleierte rassistischen Handeln, lassen sich auch hier erkennen.

Die Mitarbeiter_innen vertreten innerhalb des Systems der halboffenen, dezentralen Lagerunterbringung verschiedene Interessen. Die Möglichkeit privates Engagement zu vollziehen, beinhaltet auch gleichzeitig die Möglichkeit repressiver Handlungen. Pieper betrachtet daher den Lagerinnenraum als potentiell-rechtsfreien Raum. Die Bewohner_innen sind, aufgrund ihres Aufenthaltstitels, mit weniger Rechten ausgestattet und gleichzeitig durch die eingeschränkten Lebensbedingungen doppelt entrechtet. Eine Ausübung von restriktiven und repressiven Handlungen ist damit in der Struktur des Lagers angelegt und begünstigt die Ausübung willkürlicher Macht (vgl. Pieper 2008, 519 f.).

„Übergriffe sind in der Form des potentiell rechtsfreien Raums strukturell angelegt. Die aufgedeckten und in der Öffentlichkeit skandalisierten Fälle zeigen dies, auch wenn es in der Regel zu keiner strafrechtlichen Verfolgung kommt“ (Pieper 2011, 128).¹¹

Innerhalb dieses potentiell rechtsfreien Raumes entsteht ein starker Macht-Wahrheits-Komplex, der es den Bewohner_innen beinahe unmöglich macht, sich gegen solche Übergriffe zu wehren. Die verschiedenen Personen besitzen dabei unterschiedlich viel Wahrheits-Macht, d.h. es wird ihnen unterschiedlich geglaubt. Innerhalb des Lagers hat die Lagerleitung, bzw. deren Mitarbeiter_innen die meiste Macht und diese bilden damit den Ort der Wahrheitsdefinition (vgl. Pieper 2008, 520).

„Die Lagerbedingungen begünstigen die Ausübung willkürlicher Macht, sie werden in der Struktur des Lagers angelegt, gleichzeitig haben die BewohnerInnen keine Möglichkeit, auf das bürgerliche Recht zu rekurrieren um Übergriffen etwas entgegen zu setzen. (ebd.)“

¹¹ Als prominentes Beispiel nennt Pieper, den Fall des Oury Jalloh, der von der Polizei auf einer Matratze fixiert, in seiner Zelle verbrannte (vgl. Pieper 2011, 128)

4.6 Ausreisezentren

Die gesamte Analyse des Systems Lager beruhte auf der eingangs getroffenen Definition von Lager und der ausschließlichen Betrachtung von Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften. Trotzdem bedarf es im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen, eines kurzen Überblickes über die neu geschaffenen sog. Ausreisezentren und deren Funktion und Wirkmechanismen. Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, wurde mit dem neuen Zuwanderungsgesetz der Typus der sog. Ausreisezentren beschlossen. Ziel ist es dabei ausreisepflichtige und/oder Personen, die absehbar ausreisepflichtig werden, in einem geschlossenen Lagerkomplex unterzubringen und dort zur freiwilligen Ausreise zu bewegen. Kosten für eine jahrelange Lagerunterbringung sollen dadurch vermieden werden.

In diesen Lagerkomplexen ist ein Verlassen, im Gegensatz zu den halboffenen Gemeinschaftsunterkünften, nicht vorgesehen. Innerhalb des Komplexes befinden sich alle relevanten Institutionen, wie Ausländerbehörde, Rückkehrberatung, Polizei und Sozialamt. Außerdem werden hier alle Orte der Alltagsorganisation zusammengefasst, wie Schule, Kiosk, Mensa etc.. Zusammen führt dies zu einer vollständigen gesellschaftlichen Exklusion. Der zusammengefasste behördliche Apparat drängt, mittels psychischen Drucks die Bewohner_innen hier zur freiwilligen Ausreise (vgl. Pieper 2008, 518).

„Ziel ist es, die nun reale Perspektivlosigkeit, einen verfestigten Aufenthalt in der Bundesrepublik zu erlangen, allgegenwärtig in den Alltag der Betroffenen zu transformieren. Über die Anerkennung der Perspektivlosigkeit soll die ‚Freiwilligkeit‘ zur Ausreise entstehen.“ (ebd., 519).

Innerhalb dieser Ausreisezentren hat der analytisch potentielle rechtsfreie Raum eine besondere Bedeutung. Denn die Forcierung zur freiwilligen Ausreise beruht auf der Zuspitzung des Behördenhandelns, repressiv die Bewohner_innen zur Ausreise zu bewegen. Dies geschieht durch ein abgestimmtes Belohnungs- und Bestrafungssystem. Die Zuspitzung der absoluten Entrechtung durch räumliche und gesetzliche Exklusion und den daraus resultierendem rechtsfreien Raum, gilt als ein Erfolgskonzept. Nach einer durchschnittlichen Verweildauer von nur neun Monaten, sind die die meisten Bewohner_innen durch Abschiebung, Ausreise oder Abtauchen in der Illegalität, verschwunden (ebd., 520). Die Abschiebelager unterscheiden sich damit innerhalb ihrer Konzeption und dem damit verbundenen Handeln der Behörden und Mitar-

beiter_innen und innerhalb ihrer räumlichen Struktur von den Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen.

Das Konzept der Ausreisezentren wird nicht in allen Bundesländern umgesetzt. Lediglich in vier Ländern finden sich die nach § 61 II AufenthG verankerten Ausreiseeinrichtungen: In Schleswig-Holstein mit einigen wenigen Plätzen in Neumünster, Niedersachsen im "multifunktionalen" Landeslager Braunschweig, Sachsen-Anhalt in Halberstadt und schließlich in Rheinland Pfalz. Aufgrund von massiven Protesten und Kritiken, sowie der Furcht vor dem massenhaften Untertauchen in die Illegalität, wandelt sich dieses Konzept scheinbar zum politischen Auslaufmodell. Doch ist dabei zu beobachten, dass zwar eine Neu-Installation solcher Lagerkomplexe auf rechtlicher Basis kaum mehr vollzogen wird, doch viele Lager weiterhin Teilaspekte dieser aufweisen. So ist z.B. das Lager Horst-Nostorf aufgrund seiner räumlichen Struktur und der auch hier regelmäßig wiederkehrenden Aufforderung zu Ausreise, mit den sog. Ausreisezentren vergleichbar(vgl. Kothen 2011b, 22 f.).

5 Flüchtlinge in Lagersystemen als Thema Sozialer Arbeit

In diesem Kapitel soll nun der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Unterbringung von Flüchtlingen ein Thema Sozialer Arbeit ist und mit welchen Theorien dies begründet werden kann. Dafür muss einleitend geklärt werden, wie ein Gegenstand überhaupt zum Thema Sozialer Arbeit wird. Dafür bietet es sich zunächst an einen Blick auf die Definition der International Federation of Social Workers zu werfen:

„Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung.“ (Staub-Bernasconi 2003, 20).

Soziale Arbeit bildet ein Funktionssystem, deren Arbeitsfelder auf einer allgemeinen Ebene, „[...] die Hilfe zur Inklusionsförderung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung“ darstellen (Roller 2012, 97). Sie bildet dabei die Instanz zwischen Adressat_innen und Verwaltung und erhält ihre Legitimation sowie ihre Aufträge aus öffentlicher Hand. Hieraus ergibt sich mindestens ein doppelter Auftrag, der sich aus den nationalstaatlichen Interessen, aber auch aus den professionellen Einschätzungen von sozialen Problemlagen durch soziale Arbeit zusammensetzt (vgl. ebd.).

Als transdisziplinäre Wissenschaft stützt sie sich dabei zum einen auf die Erkenntnisse anderer Wissenschaften, bildet aber gleichzeitig „[...] die Lehre von den Definitions-, Erklärungs- und Bearbeitungsprozessen gesellschaftlich und professionell als relevant angesehener Problemlagen“ (Klüsche 1999, 17). Die Unterscheidung zwischen Gesellschaftlichem und Professionellem spiegelt den Widerspruch wieder, in dem sich Soziale Arbeit befindet. Impulse für Soziale Arbeit ergeben sich meist in einem ersten Schritt aus praktischen Problemen und werden erst in einem zweiten theoretisch aufgearbeitet. (vgl. ebd., 20). Klüsche fasst Soziale Arbeit als eigenständige Wissenschaft, bestehend aus vier verschiedenen inneren Strukturen, zusammen:

- Gegenstandsbestimmung
- Gegenstandserklärung
- Gegenstandsbereich
- Gegenstandsbearbeitung

Die Gegenstandsbestimmung Sozialer Arbeit ist die Bearbeitung von gesellschaftlichen und professionell als relevant angesehenen Problemlagen. Die Gegenstandserklärung bildet die theoretische Aufarbeitung von sozialen Problemen in Bezug auf deren Genese und Dynamik, sowie deren Ansätze zur Überwindung. Der Gegenstandsbereich befasst sich mit den institutionellen und gesellschaftstypischen Rahmenbedingungen, den jeweiligen Akteur_innen und den Adressat_innen. Auf der letzten Ebene der Bearbeitungen wird sich mit den Handlungskonzepten und Arbeitsformen befasst, die die Soziale Arbeit als Profession besitzt (vgl. ebd., 23-26).

Vorausgegangen ist nun bereits eine Gegenstandsbestimmung der Sozialen Arbeit und die Klärung des Gegenstandsbereiches, also dem System der Lagerunterbringung mit seinen verschiedenen Akteuren, seinen institutionellen, gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Es fehlt somit noch der Bereich der Gegenstandsklärung und der Gegenstandsbearbeitung. Dies soll nun in diesem Kapitel, anhand von zwei Theorien geschehen. Im ersten Teil soll dabei die Theorie des sozialen Ausschlusses im Fokus stehen, die Roland Anhorn in Bezug auf die Theorie und Praxis der sozialen Arbeit als „[...] das richtige Thema zur richtigen Zeit“ beschreibt (Anhorn 2008, 24). Die Relevanz von Ausschlussdiskursen war und ist für die Soziale Arbeit sehr hoch. Mit Hilfe des von Anhorn neu definierten Ansatzes des sozialen Ausschlusses lässt sich hier auch die Unterbringung von Flüchtlingen im deutschen

Lagersystem einordnen, deren Ausschluss bzw. Exklusion von Menschen bereits in den vorhergegangenen Kapiteln sehr deutlich wurde.

Im zweiten Abschnitt wird dann auf die systemtheoretischen Verständnisse sozialer Probleme nach Staub-Bernasconi eingegangen und auch hier das System der Lagerunterbringung eingeordnet. Ziel dieses Kapitels ist es, die Lagerunterbringung als Thema Sozialer Arbeit zu definieren und anhand von Staub-Bernasconi, Handlungsoptionen aufzuzeigen. Dabei soll auch die oben benannte Gegenstandsbearbeitung Sozialer Arbeit mit einbezogen werden.

5.1 Lager und sozialer Ausschluss

5.1.1 Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit

Roland Anhorn beschreibt in seinem Aufsatz, Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zum Thema werden muss, zwei zentrale Themen. Zum einen, die Relevanz der Kategorie sozialer Ausschluss aufgrund sich verändernden gesellschaftlicher Verhältnisse und zum Anderen, die Begriffsbestimmung einer solchen Theorie, in Abgrenzung zu bestehenden Exklusions- und Underclass-Diskursen.

Als zentralen gesellschaftlichen Umbruch beschreibt Anhorn hier den Übergang vom Fordismus zum Postfordismus. Hierbei wandelte sich die von „[...] Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung, Reallohnsteigerung und sozialstaatlichem Integrationsanspruch getragene Tendenz zur Reduzierung sozialer Ungleichheit [...]“ (Anhorn 2008, 22) geprägten Phase des Fordismus zum Postfordismus. Diese geht einher mit, „[...] in sich vertiefenden Spaltungen und Ungleichheiten und der damit einhergehenden Potenzierung des autoritär-repressiven Potentials staatlicher Herrschaft.“ (ebd.). Im Zuge eines gesteigerten Konkurrenzverhältnisses, welches von Anhorn als die zentrale postfordistische Strategie bezeichnet wird, wurde der soziale Ausschluss erstens, zum Anreizkriterium für Leistungssteigerung und bildet zweitens die Voraussetzung für einen funktionierenden modernen Kapitalismus (vgl. ebd.). Dabei können diese Ausschlussstrategien aus globaler Perspektive nur im Rahmen von nationalstaatlicher Grenzziehung funktionieren, da ausschließlich eine solche Abgrenzung die Verwertung einzelner Standorte, wie z.B. „Billiglohnländer“, ermöglicht. Die Folge sind Zentren der kapitalistischen Entwicklung, Zentren der Produktion und Ausbeutung, sowie Weltregionen, die komplett aus dem Verwertungszusammenhang her-

ausgefallen sind und denen somit in der Öffentlichkeit kein Interesse mehr beigegeben wird. In den kapitalistischen Zentren findet sich eine ähnliche Struktur, nämlich eine stetig ansteigende Zahl von Menschen, die von der gesellschaftlichen Teilhabe abgeschnitten ist und entweder staatlicher Repression und/oder sozialarbeiterischer Fürsorge unterliegt (vgl. ebd., 22 f.). Anhorn sieht aufgrund dieser Entwicklung den sozialen Ausschluss, als Schlüsselkategorie der Sozialen Arbeit für deren Theoriebildung und Handlungsorientierung. Er verweist dabei auf drei Punkte, die die Nützlichkeit dieser Kategorie verdeutlichen:

1. Sie bietet die Möglichkeit einen Kernbestand Sozialer Arbeit, nämlich die „[...] institutionalisierte Reaktion auf die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft [...]“, wieder in den Mittelpunkt zu rücken, um die Soziale Arbeit „[...] aus der Erstarrung [...] der ständigen Dauervergewisserung zu [...] zu befreien [...]“ (ebd., S.24).
2. Sie stellt „[...] einen kategoriellen Rahmen und ein analytisches Instrument zur Verfügung, für die die aktuellen Theorieangebote der Sozialen Arbeit [...] keine angemessenen Begriffe bereithalten“ (ebd.).
3. Sie bietet die Möglichkeit den entpolitisierten Pragmatismus der Sozialen Arbeit zu überwinden (vgl. ebd.).

Anhorn beschreibt die aktuell dominierenden Varianten des sozialen Ausschlusses als problematisch, verweist aber auch auf das praktische Potential einer solchen Kategorie. Der in den gängigen Theorien zentrale Begriff der Integration ist unbrauchbar, da Integration im Gegenzug auch immer eine Form des sozialen Ausschlusses beinhaltet und daher niemals als Gegensatz des sozialen Ausschließung betrachtet werden darf. Vielmehr muss soziale Ausschließung über den Begriff der Partizipation erschlossen werden (vgl. ebd., 37).

„Unter Zugrundelegung des Partizipationsbegriffs definiert sich soziale Ausschließung als systematische Beschränkung bzw. Vorenthaltung von Teilhabemöglichkeiten 'an mehr oder weniger zentralen Bereichen und Ressourcen der Gesellschaft: [...] '“ (ebd.).

Somit wird sozialer Ausschluss zu einem graduellen Konzept, welches abweichend von vorherrschenden Exklusionsdiskursen und deren Aufspaltung der Gesellschaft in ein Innen und Außen die unterschiedlichsten Grade von Ausschließung umfasst, die von subtiler Diskriminierung bis hin zur kompletten Entrechtung z.B. in totalen Institutionen reicht. Es wird außerdem zu einem relationalen Konzept, welches den Fokus weg von den Ausgeschlossenen, hin zu den Interaktionsprozessen zwischen Betrof-

fenen und den Verwaltern von Ressourcen und deren institutionalisierten Normalitätserwartungen, den Institutionen selbst und den gesellschaftlichen Verhältnissen führt. Dies hat zwangsweise eine kritische Analyse der bestehenden Herrschafts- und Machtverhältnisse zur Folge und nicht eine Fokussierung auf die Nicht-Veränderung der Ausgeschlossenen. Des Weiteren bildet sich ein dynamisches Verständnis heraus. Anstatt einer Beschreibung von punktuellen Zuständen, wird hier die Verlaufsform und die ihr zu Grunde liegenden institutionellen und strukturellen Dynamiken betrachtet (vgl. ebd., 37 ff.). Außerdem werden in einem solchen Verständnis die von der sozialen Ausschließung betroffenen Subjekte zu handlungsfähigen Akteur_innen. Hierbei wird im Gegensatz zur gängigen Vorstellung, Ausgeschlossene als willenlose Opfer zu betrachten, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen anerkennt und damit „[...] die Bedingungen der Partizipation nicht für, sondern von und mit den Adressatinnen definiert [...].“ (ebd.).

Es bedarf aber noch einer weiteren, der multidimensionalen, analytischen Differenzierung. Soziale Ausschließung wird dabei als Phänomen betrachtet, das auf verschiedenen Dimensionen beruht, welche sich überschneiden, verstärken und überlagern. Anhorn skizziert dabei einige Dimensionen, die für ihn von zentraler Bedeutung sind. Er benennt die zeitliche Dimension (die zeitlichen Muster von sozialer Ausschließung), die sozialräumliche Dimension, die Dimension der Klasse, die Dimension Geschlecht und die Dimension der Ethnie (vgl. ebd. 38 ff.). Besonders die letzte Dimension ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, da sie für den Ausschluss von Menschen mit prekärem Aufenthaltstitel von zentraler Bedeutung ist.

„[...] die Kategorie Ethnie als einem der wirkungsmächtigsten Strukturierungsmomente sozialer Ungleichheits- und Ausschließungsverhältnisse, mit der anhand kultureller und/oder biologischer Unterscheidungsmerkmale [...], Grenzziehungen der Zugehörigkeit und bzw. Teil- oder Nicht-Zugehörigkeit etabliert und begründet werden“ (ebd., 39)

Die zentralen Ursachen hierfür werden von der Sozialen Arbeit oftmals übergangen und finden sich in der untrennbaren Verknüpfung von Kapitalismus mit der Gründung der Nationalstaaten. Durch eine konstruierte, auf Abstimmungslinien basierende, homogene Gemeinschaft, die auf einem Territorium zusammengefasst wird, entsteht eine Vielzahl an Ausschlussmomenten.

„Insofern sind Nationalismus, Ethnozentrismus und Rassismus für den kapitalistischen Staat konstitutiv, d.h. sie sind 'keine äußerlichen oder historischen zufälligen Zutaten, sondern grundlegende Bestandteile der Konstruktion von Gesellschaftlichkeit und kapitalistischen Bedingungen' und deshalb dem Staat – und im weiteren Teil des (sozial-) staatlichen Gefüges auch der Sozialen Arbeit – institutionell eingeschrieben“ (ebd. 43).

Albert Scherr setzt im selben Buch die Analyse der Kategorie sozialer Ausschluss fort, postuliert dabei aber einige Thesen, die für die praktische Arbeit von Sozialer Arbeit von zentraler Bedeutung sind. Hierbei verweist Scherr auf eine doppelte Differenz, die mit der Exklusion, im Sinne eines problematischen sozialen Ausschlusses, einhergeht. So soll die Bewertung von Inklusion und Exklusion nicht normativ, sondern analytisch vollzogen werden. Es ist dabei notwendig, Exklusion nicht zwingend als negativ, Inklusion nicht zwingend als positiv zu betrachten, sondern nach den tatsächlichen Voraussetzungen und Folgen der beiden zu fragen. Außerdem müssen anstatt der Gesellschaft, verschiedene Teilsysteme in den Blickpunkt gerückt werden. Denn ein Ausschluss aus der Gesamtgesellschaft ist nicht möglich. Lediglich in verschiedenen, sich überschneidenden Untersystemen, kann dies geschehen (vgl. Scherr 2008, 83). Seine These, es sei problematisch in totalisierender Weise von sozialem Ausschluss zu sprechen, verdeutlicht er am Beispiel der illegalisierten Migrant_innen in der BRD. So werden diese zwar in weiten Teilen von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten ausgeschlossen, doch kann hier nicht von einer totalen Exklusion gesprochen werden.

„[...] schon die Tatsache ihrer Migration setzt gesellschaftliche Teilnahme voraus - als Wissen über anstrebenswerte Zielregionen, als Nutzung von legalen und illegalen Reisemöglichkeiten, als Verfügung über Ressourcen und Kompetenzen. Zudem nehmen Illegalisierte als Arbeitskräfte und Konsumenten in spezifischer Weise am ökonomischen Prozess teil, so als Arbeitskräfte in Teilarbeitsmärkten, in denen Illegalität ein Umgehen arbeits- und sozialrechtlicher Regelungen ermöglicht. Für illegale Migration sind also spezifische Formen der Teilinklusion konstitutiv.“ (ebd.96).

Eine angemessenen Analyse dieser Situation kann sich also nicht nur auf die Skandalisierung der Rechtlosigkeit beschränken, sondern muss die spezifischen Praktiken der verschiedenen Teilsysteme miteinbeziehen. Denn nur so ist es möglich, alle verschiedenen Ebenen zu betrachten und darauf reagieren zu können. So ist z.B. ein Einmischen auf nationaler und/oder supranationaler Ebene nur dann möglich, wenn in der Analyse von Exklusion diese auch beachtet werden (vgl. ebd.).

Soziale Arbeit wird in diesem Zusammenhang nun in den einzelnen Teilsystemen zum Moderator zwischen Exklusion und Inklusion. Es gilt, „[...] Exklusionen zu vermeiden, Reinklusionen zu ermöglichen sowie Exklusionen, ihre Folgen und Nebenfolgen durch fallbezogene Hilfen zu bearbeiten.“ (ebd., 97). Soziale Arbeit bleibt dabei aber immer abhängig von sozialstaatlichen und -rechtlichen Gegebenheiten und läuft damit Gefahr, auf eine reine Exklusionsvermeidung reduziert zu werden und somit selbst zum Instrument von Kontroll- und Repressionsstrategien zu werden. Der

sich hier aufzeigende Zwiespalt ist für die Soziale Arbeit schon immer zentral. Scherr befürchtet hier ein Abdriften der Sozialen Arbeit in Richtung kriminal- und ordnungspolitischer Gesichtspunkte (vgl. ebd. 98).

„Ob dies der Fall sein wird oder nicht, hängt auch von der Bereitschaft und Fähigkeit von SozialarbeiterInnen und WissenschaftlerInnen ab, sich wirksam in den gesellschaftspolitischen Diskurs einzumischen, also das politische Mandat tatsächlich zu ergreifen, das kritische Sozialarbeit für sich reklamiert“ (ebd.).

5.1.2 Das Systems der Lagerunterbringung unter dem Aspekt Sozialen Ausschlusses

Sozialer Ausschluss ist für Soziale Arbeit eine sehr bedeutsame Kategorie. Sie bildet ein grundlegendes analytisches Instrument der Sozialen Arbeit und ist auch für die Betrachtung des deutschen Lagersystems von hohem Nutzen. Eine derartige Betrachtungsweise ermöglicht mit Hilfe der verschiedenen Konzeptionen, einen vielschichtigen Blick auf diese Unterbringungsform, die sozialarbeiterisches Handeln erforderlich macht.

So verweist die graduelle Konzeption eines solchen Begriffes, auf die verschiedensten Formen des Ausschlusses, denen Menschen im Lager ausgesetzt sind. Wie bereits aufgezeigt, wird der soziale Ausschluss dabei nicht nur durch den Einschluss in einer zu weiten Teilen totalen Institution, gebildet. Es müssen auch die verschiedenen anderen Ausschlussmechanismen betrachtet werden, wie beispielsweise die offene Diskriminierung von den Bewohner_innen außerhalb der Lager, dem Arbeitsverbot etc.. Die relationale Konzeption eines solchen Begriffes verweist auf die verschiedenen eingebundenen Akteur_innen, sowohl auf institutioneller, individueller und gesellschaftlicher Ebene, denen es bei einer solchen Betrachtung zu begegnen gilt. Die dynamische Konzeption lässt bei dieser Thematik deutlich werden, dass die punktuelle Beschreibung des Ausschlusses nicht ausreicht, sondern vielmehr der gesamte Prozess, also im Falle der Unterbringung, nämlich Antragstellung, Erstaufnahme, Anschlussaufnahme, Abschiebung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, betrachtet werden muss. Zentral ist bei dieser Form der Betrachtung, dass die Betroffenen selbst zu Wort kommen. Es vollzieht sich eine Abkehr von der Annahme, die Bewohner_innen seien handlungsunfähige Subjekte. Denn die Vermeidung von sozialem Ausschluss muss von und für diese gestaltet werden. Wie dies in der Praxis aussieht, zeigen die vielen, sehr facettenreichen Proteste von geflüchteten Menschen in Deutschland. Die Kategorie Ethnie ist bei der Betrachtung extrem relevant, da sie

den Kernbestandteil des Ausschlusses von Migrant_innen, in Form von Rassismus, aus der kapitalistischen Gesellschaft bildet. Diese Kategorie muss dabei besonders von der Sozialen Arbeit immer wieder selbstkritisch reflektiert werden, da sie selbst niemals frei von einer solchen Kategorisierung sein kann.

Doch wäre die Aussage alle Menschen im Lager wären komplett aus der Gesellschaft ausgeschlossen, zu kurz gegriffen und würde das eigentliche Potenzial für die Soziale Arbeit verdecken. Denn der Ausschluss vollzieht sich in verschiedenen Teilsystemen, die jeweils gesondert betrachtet werden müssen. Für die Soziale Arbeit ist dabei von zentraler Bedeutung, keine ordnungspolitischen Aufgaben zu übernehmen, sondern vielmehr durch die Einmischung auf politischer Ebene Einfluss auf z.B. Gesetzgebungen zu nehmen, die als Teilsystem von extremer Bedeutung für die Unterbringung von Flüchtlingen im deutschen Lagersystem sind.

5.2 Der systemtheoretische Ansatz von Staub-Bernasconi

Staub-Bernasconi beschreibt in ihrem systemtheoretischen Ansatz die Entstehung von sozialen Problemen und die daraus folgenden Konsequenzen Sozialer Arbeit. Die in den vorhergegangenen Kapiteln beschriebenen Bedingungen lassen vermuten, dass die Situation der Bewohner_innen im deutschen Lagersystem ein solches soziales Problem darstellt. Um dies weiter zu verdeutlichen soll nun der Ansatz von Staub-Bernasconi weiter erläutert werden, um dann das System der Lagerunterbringung in diese Theorie einzuordnen.

5.2.1 Das soziale Problem

Staub-Bernasconi nennt in ihren Arbeiten zu sozialen Problemen, drei grundlegende Paradigmen, denen Soziale Arbeit zugrunde liegt. Das Paradigma des Atomismus, das Paradigma des Holoismus und das systemische Paradigma. Alle drei lassen sich in der Wissenschaft von sozialer Arbeit wieder finden. Das Paradigma des Atomismus, ein individuums- und subjektbezogener Ansatz, beruht auf der Annahme, alles Existierende bestehe aus isolierten, unverbundenen Einheiten (vgl. Staub-Bernasconi 2005, 246), mit dem Primat, „[...] individueller Einheit, individueller Probleme und individueller Selbstentfaltung, wobei das Gesellschaftsbild unterkomplex bleibt [...]“ (ebd.).

Das Paradigma des Holoismus besagt, dass die Wirklichkeit aus Ganzheiten besteht und alle dazugehörigen Einheiten den Zweck erfüllen, diesem zu dienen (vgl. ebd.),

mit dem Primat, „[...] sozialer und kultureller (Teil) Ganzheiten, gesellschaftlicher, systemfunktionaler Probleme und Problemlösungen, wodurch das Menschenbild unterkomplex bleibt [...]“ (ebd.). Das letzte und für Staub-Bernasconi wichtigste Paradigma ist der Systemismus. Dabei werden Aspekte der beiden anderen Paradigmen mit aufgegriffen. So werden aus Sicht des Atomismus, die Merkmale der einzelnen Individuen als Grundlage eines sozialen Systems und im Sinne des Holoismus, die Organisationsstruktur eines Systems berücksichtigt. Im Systemismus ist jedes Individuum Mitglied in mindestens einem sozialen System, welches in diesem Zusammenhang folgendermaßen definiert wird (vgl. ebd., 247):

„Ein System ist 'etwas', was aus einer Anzahl von Komponenten besteht (Zusammensetzungen), die untereinander eine Menge von Beziehungen unterhalten (innere Struktur), die sie untereinander mehr binden als gegenüber anderer 'Dinge', sodass sie sich gegenüber dem Rest der Welt abgrenzen oder ausdifferenzieren (System-Umwelt-Differenz). Mit seiner Umwelt ist ein System über jene (schwächeren) Beziehungen verbunden, die seine Komponenten außerhalb von ihm unterhalten (externe Struktur).“ (Staub-Bernasconi 2007, 160).

Auf Grundlage dieser Paradigmen entsteht ein Menschenbild, welches das Individuum als ein autonomes, selbstreferentielles, psychobiologisches System beschreibt. Menschen streben dabei Menschliches Wohlbefinden an, was durch die Befriedigung von Bedürfnissen erfüllt wird. Aufgrund der Verankerung im Organismus, sind die Grundbedürfnisse aller Menschen gleich und somit universell (vgl. ebd., 170 f.). In Anlehnung an Obrecht wird dabei in drei Klassen von Bedürfnissen unterschieden.

- Die biologischen Bedürfnisse: u.a. physischer Integrität, Regenerierung/Erholung, Fortpflanzung/Sexualität und die für Autopiese erforderliche Austauschstoffe wie Wasser, Nahrung, Sauerstoff
- Die biopsychischen Bedürfnisse: u.a. sensorische Stimulation, schöne Formen in spezifischen Bereichen, Abwechslung, subjektive relevante Ziele und Hoffnungen, Fertigkeiten, Regeln und Normen
- Die biopsychosoziale Bedürfnisse: u.a. emotionale Zuwendung, spontane Hilfe, Zugehörigkeit, Unverwechselbarkeit, Autonomie, Anerkennung und Gerechtigkeit

(vgl. Staub-Bernasconi 2007, 172).

Bedürfnisse werden dabei unterteilt in unelastische Bedürfnisse, also solche, deren Befriedigung zwingend notwendig ist (Wasser, Sauerstoff etc.) und elastische Bedürfnisse, deren Befriedigung ein ganzes Leben ausbleiben kann (Gerechtigkeit, Anerkennung). Elastische Bedürfnisse sind dabei nicht weniger relevant als unelasti-

sche, da deren nicht-Befriedigung immer negative Folgen auf das Wohlbefinden und das Umfeld eines Individuums hat. Somit ist die Befriedigung von Bedürfnissen elementar für das Wohlbefinden eines Individuums. Die bewusst gewordenen Bedürfnisse sind Wünsche. Diese können dabei grenzenlos sein und sind nur dann legitim, wenn andere Gesellschaftsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Das Individuum bewertet seine Sozialstruktur und sozialen Systeme im Hinblick auf die Chance, die eigenen Bedürfnisse zu erfüllen. Fällt dies negativ aus, entstehen psychische Spannungen deren Bewältigung nach innen getragen werden und in Rückzug und Apathie münden. Sie können aber auch nach außen getragen werden, was in abweichendem Verhalten resultiert, wie z.B. Kriminalität Gewalt und soziale Proteste (vgl. ebd., 173 f.).

Das Individuum versucht innerhalb der Gesellschaft Austauschbeziehungen einzugehen um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Diese können ausgeglichen sein, wenn das Verhältnis von Geben und Nehmen gleich ist, können aber auch zu einer Abhängigkeit führen, wenn dies nicht der Fall ist. Die dem Individuum zur Verfügung stehenden Ressourcen, kulturelle Werte und Zugangsnormen, bestimmen das Ausmaß der individuellen Bedürfnisbefriedigung. Die ungleiche Verteilung von Ressourcen, kann somit zu einer Behinderung bei der Bedürfnisbefriedigung führen (vgl. ebd., 175).

Es entsteht nun ein soziales Problem wenn das Individuum,

„[...] vorübergehend oder dauerhaft unfähig [ist], seine Bedürfnisse und Wünsche aufgrund seiner unbefriedigten Einbindung in soziale Systeme seiner Umwelt, im Genaueren: aufgrund eigener Kompetenzen, Austauschbeziehungen im Sinne von Unterstützungsnetzwerken oder der Verfügung über Machtquellen zur Einlösung legitimer Ansprüche zu befriedigen.“ (ebd, 182)

Staub-Bernasconi unterteilt dabei Soziale Probleme in unterschiedliche Problemkategorien: Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienprobleme.

Ausstattungsprobleme sind Probleme bei der Erfüllung von Bedürfnissen. Diese Probleme betreffen dabei die Ausstattung von Individuen und der unterschiedlichen Teilhabemöglichkeiten an medizinischen, psychischen, sozialen und kulturellen Ressourcen. Sie werden in unterschiedliche Dimensionen unterteilt:

- Körperliche Ausstattung (Geschlecht, Hautfarbe, Gesundheit)
- Sozioökonomische Ausstattung (Arbeit, Bildung)
- Fehlende oder behinderte Erkenntniskompetenz (Empfinden, Emotion)

- Symbolische Ausstattung (problematische Denkmodelle, Selbst-, Fremd- und Gesellschaftsbilder)
- Fehlende Handlungskompetenzen

(vgl. Staub-Bernasconi 1998, 15 ff.).

Austauschprobleme, entstehen durch die Tatsache, dass alle Menschen, bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse, auf den Austausch mit anderen Personen angewiesen sind. Wenn dieser Austausch nicht auf Gegenseitigkeit beruht und damit unausgeglichen wird, entstehen ungerechte, asymmetrischen Austauschbeziehungen. Durch diese können Abhängigkeiten und stabile asymmetrische Machtbeziehungen entstehen. Die hier benannten Dimensionen sind:

- Unbefriedigende sexuelle Beziehungen
- Unfairer Tausch von Gütern
- Verhinderte gemeinsame Reflexionsprozesse
- Kulturelle Verständigungsproblem
- Verhinderte Kooperationsprozesse

(vgl. ebd., 20 ff.).

Um sich aus einer Abhängigkeit zu befreien, bedarf es einer Ausstattung mit Macht. Die oftmals mangelhafte Ausstattung führt zur Ohnmacht und Hilflosigkeit. Die Ausstattungsdimensionen, die als Machtquelle für Individuen zur Verfügung stehen (oder auch nicht), werden als Machtprobleme benannt und sind folgende:

- Körperliche Ausstattung
- Sozioökonomische Ausstattung
- Die Ausstattung mit Erkenntniskompetenz (Sprache, Artikulationsmacht etc.)
- Ausstattung mit Wissen zur Quelle für Definitionsmacht
- Ausstattung mit Handlungskompetenzen
- Ausstattung mit informellen sozialen Beziehungen und formellen Mitgliedschaften

Macht kann dabei in zwei Kategorien eingeteilt werden, die der menschengerechte und legitim begrenzenden Macht (Menschenrechte, Rechtsstaat etc.) und die der behindernden illegitimen Machtstrukturen (vgl. ebd., 24 ff.).

Die Werte- und Kriterienprobleme betreffen die in einer Gesellschaft vorhandenen Werte. Jedes Individuum trägt dabei seine eigenen Werte in sich. Werden diese von einer größeren Gruppe geteilt, entwickelt sich in einem gesellschaftlichen Aushand-

lungsprozess sog. Kriterien. Diese sind für alle oder für bestimmte Gruppen gültig und werden mittels eines Kontrollapparates durchgesetzt (vgl. ebd., 35). „Kriterien sind somit Werte mit normativer Verhaltensrelevanz – dies im Unterschied zu Werten, die viele Teilen können, ohne dass sie zwingend in Verhalten umgesetzt werden (so beispielsweise die Menschen- und Sozialrechte)“ (ibd.). Das Problem hieraus entsteht also aus der Tatsache, dass bestimmte Werte von einigen nicht geteilt, bzw. die eigenen nur schwer umgesetzt werden.

Diese verschiedenen Dimensionen von sozialen Problemen müssen nun auf ihre Entstehung untersucht werden. Auf Grundlage des systemischen Paradigmas müssen soziale Probleme dabei aus zwei Sichtweisen analysiert werden.

Zum Einen können soziale Probleme durch die Interaktion von Individuen entstehen, was Auswirkungen auf die Makroebene haben kann, die sog. bottom-up-Erklärung. Zum Anderen müssen soziale Problemlagen auf die Gesetzmäßigkeiten und Gesellschaftsstrukturen hin untersucht werden, welche sich auf die einzelnen Individuen auswirken, die sog. top-down-Erklärung (Staub-Bernasconi 2005, 251).

5.2.2 Reaktion von Sozialer Arbeit auf soziale Probleme

Soziale Arbeit hat nach Staub-Bernasconi in diesem Zusammenhang die Aufgabe, Menschen dazu zu befähigen, ihre Bedürfnisse aus eigener Kraft zu befriedigen. Außerdem müssen menschenverachtende Regeln und Werte verändert werden, indem behindernde Machtstrukturen in begrenzende Machtstrukturen umgewandelt werden. Dabei muss der Widerspruch, der sich aus den Begriffen Hilfe und Macht ergibt, ständig thematisiert werden. Dabei kann Macht, im Sinne von Empowerment, dafür eingesetzt werden, die Bedürfnissbefriedigung von Menschen zu gewährleisten (vgl. Staub-Bernasconi 2005, 254). Als Grundlage für diese Funktionsbestimmung dient die Anlehnung an die Menschenrechte, bei der Betrachtung von sozialen Problemen, sowie der Berufskodex der Sozialen Arbeit, in dem „[...] '... der Dienst gegenüber den Menschen höher (steht) als die Loyalität zur Organisation' “ (ibd. 253).

Soziale Arbeit hat sich als Wissenschaft ein eigenes Bild der Problemsituation zu machen und muss davon ausgehend einen eigenen Auftrag formulieren. Dieses Wissen muss Soziale Arbeit den öffentlichen Entscheidungsträgern zugänglich machen und sich damit in das politische Geschehen einmischen, um Problemlösungen zu finden und auf sozialpolitische Gesetzgebungen einwirken zu können (vgl. ebd., 254).

Dabei muss sich das Doppelmandat der Sozialen Arbeit, mit den Adressat_innen auf der einen und dem Auftrag der gesellschaftlichen Instanzen auf der anderen Seite, in ein Tripelmandat wandeln. Dieses Tripelmandat setzt sich dabei aus drei Punkten zusammen.

- Den wissenschaftsbegründeten Arbeitsweisen und Methoden
- Einem eigenen ethischen Berufskodex
- Und den Menschenrechten als Legitimationsbasis, die über legale Gesetze und Verträge hinausweisen

(vgl. Staub-Bernasconi 2007, 199 ff.).

Um soziale Probleme zu lösen bedarf es einer allgemeinen normativen Handlungstheorie professionellen Handelns. Die mentalen Operationen, die durchgeführt werden müssen um ein soziales Problem zu mildern oder zu beseitigen sind, „[...] zu beschreiben, erklären, prognostizieren, bewerten, Ziele zu setzen, zu planen und zu handeln.“ (ebd., 204). Das soziale Problem muss dabei mit Hilfe einer Vielzahl an Fragen untersucht werden: Was ist das Problem? Warum ist es entstanden? Wohin tendiert es? Was ist (gut)? Wer soll was verändern? Womit? Was muss entschieden werden? Wie soll es geschehen? Wurden die Ziele erreicht? (vgl. ebd., 205). Um nun die theoretische Analyse mit der Praxis zu verknüpfen, verweist Staub-Bernasconi auf den transformativen Dreischritt nach Mario Bunge. Hierbei wird der Forschungsstand zu Kenntnis genommen, handlungstheoretische Hypothesen aufgestellt und Handlungsleitlinien formuliert. Staub-Bernasconi erweitert diesen Dreischritt dabei noch um einen vierten, eine ethisch reflektierenden Schritt (vgl. ebd., 206 ff.).

Aus dieser Verknüpfung von Praxis und Theorie ergeben sich nun folgende Methoden zur Milderung, Lösung und Verhinderung von sozialen Problemen.

Ressourcenerschließung, Bewusstseinsbildung, Identitäts-, Kultur-, und Modellveränderung, Kompetenzförderung, soziale Vernetzung, Ermächtigung, demokratische Aushandlung neuer Regeln, Methoden im Umgang mit Gewaltereignissen, Soziallobbying und Öffentlichkeit (vgl. ebd., 211).

5.2.3 Die Unterbringung im Lagersystem unter dem Aspekt des sozialen Problems

Die Betrachtung der Lagerunterbringung von Menschen mit prekärem Aufenthaltstitel in Deutschland hat aufgezeigt, welchen Bedingungen diese auf gesellschaftlicher, in-

stitutioneller und individueller Ebene ausgesetzt sind. Folgt man der Theorie von Staub-Bernasconi, sind die Bewohner_innen von Lagern in Deutschland, aufgrund des Ausschlusses von Ressourcen, oftmals nicht in der Lage, ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen. Bedürfnisse auf biopsychischer, biologischer und biopsychosozialer können nicht umgesetzt werden. Dies führt nun zu einer Vielzahl von sozialen Problemen. In den verschiedenen Dimensionen sozialer Probleme spiegeln sich dabei eine Vielzahl der beschriebenen Bedingungen wieder. Die mangelnde ökonomische Ausstattung, Arbeitsverbot, rassistische Markierungen und Diskriminierungen, eingeschränkte Bewegungsfreiheit, aufgezwungene Perspektivlosigkeit und Langweile, die daraus resultierenden Krankheitssymptome und die aufgrund von Gesetzen, verweigte Partizipationsmöglichkeiten an der Gesellschaft, lassen sich dabei in die oben genannten Ausstattungsproblemen einordnen. Die gezielte Desintegration und der Ausschluss aus der Bevölkerung aufgrund rassistischer Stereotypen, unterbinden den gleichberechtigten Austausch von Bedürfnissen. Sie können als Austauschprobleme gefasst werden. Eine Vielzahl von Gesetzen und Auflagen, und auch die bereits genannten Aspekte der Ausstattungs- und Austauschprobleme, führen ihrerseits zu einer Vielzahl von Machtproblemen. Die bundesdeutsche Gesetzgebung kann dabei als eine begrenzende Macht angesehen werden. Auch die Kriterienprobleme finden sich in der Unterbringung im deutschen Lagersystem wieder, da den von den Bewohner_innen individuellen Werten, aufgrund deren gesellschaftlichen Ausschlusses, keine Beachtung geschenkt wird. Vielmehr müssen sich diese, wenn überhaupt möglich, in das bestehende Werte- und Normsystem eingliedern.

Betrachtet man nun die Lagerunterbringung als eine Vielzahl an sozialen Problemen, wird diese zum Thema Sozialer Arbeit. Sie muss sich dabei an den oben beschriebenen handlungstheoretischen Aspekten orientieren und ihr drittes Mandat dafür verwenden, um Einfluss auf Politik und Gesetzgebung zu nehmen. Denn sowohl der Berufskodex, als auch die Orientierung an den Menschenrechten, lassen eine Arbeit im Sinne des Doppelmandats zu. Soziale Arbeit ist nach Staub-Bernasconi, somit dazu verpflichtet, das Thema der Lagerunterbringung wissenschaftlich zu analysieren und aus praktischer Sicht die oben genannten Methoden anzuwenden, um das soziale Problem, also die Unterbringung von Flüchtlingen im deutschen Lagersystem, zu mildern, zu lösen und zu verhindern.

6 Fazit

Die Betrachtung der Lagerunterbringung von Flüchtlingen in Deutschland zeigt meines Erachtens die große Problematik einer solchen Unterbringungsform. Dabei ist aber festzuhalten, dass diese Form der Unterbringung politisch gewollt und staatlich legitimiert ist. Denn hinter der Lagerunterbringung verbirgt sich ein konkretes Ziel, nämlich die Verhinderung und Kontrolle von Migration nach Deutschland. Bereits die geschichtliche Entwicklung der deutschen Asylpolitik machte deutlich, dass der Umgang mit Flüchtlingen weniger auf eine Aufnahme dieser Menschen abzielte, sondern vielmehr auf deren schnelle Abschiebung bzw. Rückkehr. Die de-Facto Abschaffung des deutschen Asylrechtes hat zur Folge, dass nur noch eine sehr geringe Anzahl an Flüchtlingen in Deutschland aufgenommen wird. In Verbindung mit bereits vorausgegangen Gesetzesänderungen wurde ein System geschaffen, das Flüchtlinge in Deutschland gezielt entrechtet und aus der Gesellschaft ausschließt. Das unverhohlene Ziel dahinter war die abschreckende Wirkung und die damit verbundene Vermeidung von irregulärer Migration. Bestimmt wurde dieses durch eine rassistisch aufgeladene Debatte und deren Umsetzung in nationales Recht. Das neue Zuwanderungsgesetz im Jahr 2005 war zwar ein Versuch, Deutschland als Einwanderungsland zu etablieren und die Situation von Migrant_innen in Deutschland zu verbessern, doch betraf dies beinahe ausschließlich Personen, die sich im Sinne einer kapitalistischen Verwertungslogik als nützlich erweisen. Flüchtlinge blieben davon weiter ausgeschlossen. Die Betrachtung der aktuellen Gesetzeslage in Deutschland, bezogen auf Menschen mit einem ungesicherten Aufenthaltstitel, zeigt, dass Flüchtlinge in Deutschland einer Vielzahl von repressiven Gesetzen unterworfen sind, die sie in ihrer freien Lebensgestaltung massiv behindern. Auch die hier verankerte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen schränkt Menschen extrem ein. Dass bei diesen Unterkünften von Lagern gesprochen werden kann, wurde aus der Betrachtung des Begriffs Lagers, der Entstehung von Lagern und der Kontinuität in der deutschen Geschichte deutlich. Die provisorische, billige Unterbringung für eine große Anzahl an Menschen in Lagern ist für den modernen Staat ein wichtiges und variables Instrument um Menschen zu kontrollieren. Die im Sinne des Nationalstaates auszuschließenden und der Kontrolle zu unterwerfenden Personen sind dabei Migrant_innen. In der Deutschen Geschichte ist dies besonders gut an den Gastarbeiter_innen des 20. Jahrhunderts zu betrachten, deren Lagerun-

terbringung nahtlos in die Lagerunterbringung von Flüchtlingen übergang. Die föderale Organisationsstruktur der Lagerunterbringung lässt dabei heutzutage einen enormen Spielraum bei der Ausgestaltung dieser Unterkünfte zu. Dadurch unterscheiden sich diese von Bundesland zu Bundesland massiv. Problematisch sind dabei die nicht einheitlich vorhandenen Mindeststandards, welche zu teilweise katastrophalen Zuständen innerhalb der Lager führen. Verschiedenste Unterstützer_innen-Gruppen und die Bewohner_innen selbst, kritisieren diese Bedingungen und haben in der Vergangenheit durch eine Vielzahl von facettenreichen Protesten versucht auf diese aufmerksam zu machen. Doch hat sich bis heute kaum etwas an den bestehenden Strukturen verändert.

Die Erfassung der verschiedenen Lager unter dem System der halboffenen dezentralen Lager, ermöglichte einen guten Einblick in die Verzahnung von Gesetzen, institutionellen und gesellschaftlichen Verhältnissen, die das Lager überhaupt erst ermöglichen und die die dort befindlichen Menschen kontrollieren. Gerade die Einbettung rassistischer Denkmuster und Argumentationsstrategien auf gesellschaftlicher, Institutioneller und individueller Ebene, schafft die Rahmenbedingungen für die Installation von Lagern und schließt seine Bewohner_innen dort ein. Die Halboffenheit der Lager suggeriert dabei, die Bewohner_innen könnten sich außerhalb des Lagers frei bewegen. Doch symbolische Barrieren, wie z.B. die Residenzpflicht und der materielle Ausschluss, verhindern dies. Subtile Kontrollmechanismen sorgen dafür, dass Widerstand seitens der Bewohner_innen nicht aufflammt und die Disziplin innerhalb der Lager eingehalten wird. Die daraus zwingend resultierenden Lebensverhältnisse sind extrem problematisch und für die Bewohner_innen eigentlich unerträglich. Unter diesen Rahmenbedingungen ist das Handeln von Sozialer Arbeit extrem schwierig. So zeigte die problematische Situation der Mitarbeiter_innen innerhalb des Lagers deren Handlungsunfähigkeit aufgrund des hier vorherrschenden institutionalisierten Rassismus. Dass Sozialarbeiter_innen in diesem Kontext vor denselben Problemen stehen, ist meines Erachtens eine logische Konsequenz. Albert Scherr verweist in diesem Sinne auf die Rolle der Sozialen Arbeit, die sich auf keinen Fall zu einer Ordnungsrechtlichen Instanz wandeln darf.

Es bleibt aber festzuhalten, dass die Unterbringung von Flüchtlingen im deutschen Lagersystem durchaus ein Thema für Soziale Arbeit ist. Der Aspekt des sozialen Ausschlusses ermöglicht es, die verschiedenen Momente von Exklusion der Bewoh-

ner_innen zu betrachten. Für die Unterbringung von Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus innerhalb von Lagern, finden sich dabei eine Vielzahl solcher Aspekte, die alle gesondert zu analysieren sind. Auch in Bezug auf die Bedürfnisbefriedigung von Menschen wurde deutlich, dass das System der Lagerunterbringung dies vielfach unterbindet und somit eine Vielzahl an Sozialen Problemen hervorbringt. Staub-Bernasconi zeigt dabei ganz konkrete Handlungsoptionen auf, die die Soziale Arbeit anwenden kann. In der Theorie der Sozialen Arbeit wird somit ein Einschreiten der Sozialen Arbeit in Bezug auf Lagerunterbringung von Flüchtlingen eindeutig gefordert. In diesem Punkt sind sich Albert Scherr, Roland Anhorn und Silvia Staub-Bernasconi einig. Denn sie fordern alle zentral die Wahrnehmung des politischen Mandats der Sozialen Arbeit, um Einfluss auf politische und gesellschaftliche Prozesse zu nehmen, die die Entstehung von sozialen Ausschlusses und von sozialen Problemen zu verantworten haben.

Es bleibt somit festzuhalten, dass die Unterbringung von Flüchtlingen im deutschen Lagersystem in Deutschland höchst problematisch ist. Ein Wandel in der Unterbringungspolitik ist zwingend erforderlich und muss auch seitens der Sozialen Arbeit vehement vertreten werden, um eine weitere Verschärfung, wie z.B. die vermehrte Einrichtung von sog. Ausreisezentren, zu verhindern.

Ganz praktische Forderungen wären dabei beispielsweise:

- die generelle Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen
- die Schließung aller bestehenden Lager
- die Abschaffung der Residenzpflicht
- die Aufhebung des Arbeitsverbots
- eine Lockerung des Asylverfahrens.

7 Anhang

Abb. 1: Im Landeshaushalt für die Unterbringung von Asylbewerbern ausgewiesene Haushaltsmittel in tausend Euro, (Müller 2013, 14).

	Kostenerstattung an die Kommunen	2012 (veranschlagt)
Baden-Württemberg	Einmalig 12.270€ pro Person (Stand 2013)	63.559
Bayern	Keine Erstattung, da der Freistaat Bayern Kostenträger ist	121.350
Berlin	entfällt	12.900
Brandenburg	Jahrespauschale von 7.480€ pro Person (Stand 2012; rückwirkend Erhöhung auf 8.020 € für 2012 und 9.011€ für 2013 geplant)	25.086
Bremen	entfällt	k.A.
Hamburg	entfällt	11.655
Hessen	Monatliche Pauschale zwischen 407€ und 515,54€ pro Person; für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226€ pro Person und Jahr	33.000
Mecklenburg-Vorpommern	k.A.	17.320
Niedersachsen	Jährliche Kostenpauschale von 5.036€ pro Person ab 2013	110.900
Nordrhein-Westfalen	Pauschalisierte Landeszuweisung nach Zuweisungsschlüssel	75.375
Rheinland-Pfalz	Monatliche Pauschale von 491€ pro Asylbewerber (ab 2013); bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- oder betreuungsbedingte Mehraufwendungen über 7.600€ pro Person und Aufenthalt; bei schwerer Dauerbehandlung die krankheitsbedingten Mehraufwendungen über 35.000€ / pro Person und Jahr	13.782
Saarland	Volle Höhe der Leistungen nach AsylBLG	4.033
Sachsen	Pro Quartal 1.500€ pro Person für Aufnahme und Unterbringung; bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38€ pro Person und Jahr	23.040
Sachsen-Anhalt	Abgedeckt durch pauschale Abgeltung aller Aufgaben, welche die Kommunen im übertragenen Wirkungskreis erfüllen (§ 4 FAG)	4.126
Schleswig-Holstein	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen	23.692
Thüringen	Unterbringungspauschale von 177€ pro Monat und aufgenommenen Flüchtling; Betreuungspauschale von 24,45€ pro Monat und aufgenommenen Flüchtling; Leistungspauschale von 272€ pro Monat und aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden (geplante Erhöhung zum August 2012 auf 354€); bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46€ je Flüchtling und Jahr	16.810

* Aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmethoden sind die Angaben zu den Haushaltsposten der einzelnen Bundesländer nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar. Die Leistungen, welche die Bundesländer unter dem Haushaltsposten Unterbringung verbuchen, unterscheiden sich. In den Haushaltsplänen einiger Bundesländer wird die Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung mit anderen Posten unter „Sonstiges“ verbucht, etwa in Brandenburg. Zusätzlich ist zu beachten, dass einige der Bundesländer, welche die Flüchtlingsaufnahme an die Kommunen delegiert haben, diesen nicht die vollen Kosten erstatten, sondern einen Teil der Kosten mittels Pauschalbetrag übernehmen. In diesen Bundesländern wird lediglich ausgewiesen, welcher Betrag zur Kostenerstattung für die Kommunen eingeplant ist, ohne dass hier die jeweiligen Anteile für Unterkunft und sonstigen existenzsichernden Leistungen ersichtlich werden. Zum Teil fließen in diese Posten, wie etwa im Fall der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, auch Kosten ein, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Abschiebungen anfallen und somit im eigentlichen Sinne nicht den Unterbringungskosten zuzurechnen sind.

Quelle: Finanzministerien der Länder, Länderumfrage durch Arge Flü

Abb. 2: **Betreuungsrelationen**, (Müller 2013, 27).

Bundesland	Aufnahmeeinrichtung	Anschlussunterbringung
Baden-Württemberg	Drei Mitarbeiter in der Aufnahmeeinrichtung	Aufgabe der Kommune
Bayern	7,41 Vollzeitstellen der Wohlfahrtsverbände in zwei Aufnahmeeinrichtungen	Sozialbetreuung durch die Wohlfahrtsverbände. Betreuungsrelation von 1 zu 150 (Zif. 4.1 AsylSozBR)
Berlin	k.A.	k.A.
Brandenburg	Betreuungsrelation von 1 zu 100 Personen	Aufgabe der Kommunen
Bremen	k.A.	k.A.
Hamburg	Betreuungsrelation von 1 zu 100-150 Personen	Betreuungsrelation von 1 zu 97 Personen
Hessen	Je 9 Bedienstete für die Sozial- und Kinderbetreuung in den Zweigstellen der Aufnahmeeinrichtung in Gießen sowie am Frankfurter Flughafen	Aufgabe der Kommunen
Mecklenburg-Vorpommern	60 Betreuungsstunden pro Woche für 600 Plätze	Betreuungsumfang in Gemeinschaftsunterkünften nach Schlüssel: tägliche Betreuungsstunden = Kapazität der GU / 7
Niedersachsen	Am Standort Friedland Betreuungsrelation von 1 zu 100 Personen, zusätzliche Betreuungsangebote durch Wohlfahrtsverbände	k.A.
Nordrhein-Westfalen	k.A.	Aufgabe der Kommunen
Rheinland-Pfalz	k.A.	k.A.
Saarland	Drei durch das Land bezuschusste Sozialberatungs- und Betreuungsstellen für 1.300 Plätze in AE und GU. Zusätzlich soziale Beratungsstelle mit psychologischem Betreuungsangebot und staatlich bezuschusster Kindergarten	Die Anschlussunterbringung erfolgt in einer an die Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft. Sozialbetreuung erfolgt für GU und AE zusammen.
Sachsen	k.A.	k.A.
Sachsen-Anhalt	k.A.	k.A.
Schleswig-Holstein	Mindestens 7,5 Betreuer in der Erstaufnahmeeinrichtung / Zentralen Gemeinschaftsunterkunft des Landes bei insgesamt 400 Plätzen	Bzgl. der Situation in den Kommunen liegen keine Informationen vor. In der Zentralen Gemeinschaftsunterkunft wird die Sozialbetreuung durch die Erstaufnahmeeinrichtung mit abgedeckt.
Thüringen	Eine Vollzeitstelle in der Aufnahmeeinrichtung, bei Bedarf erweiterbar	Aufgabe der Kommunen

Quelle: Länderumfrage über Arge Flü, Stand 2012

Abb. 3: **Zuständige Aufsichtsbehörden**, (Müller 2013, 28).

Bundesland	Oberste Aufnahmebehörde / Aufsichtsbehörde	Mittlere Aufnahmebehörde / Aufsichtsbehörde
Baden-Württemberg	Integrationsministerium	Regierungspräsidien
Bayern (Fachaufsicht)	Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen	Regierungen
Berlin	Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales	
Brandenburg	Ministerium für Arbeit, Frauen und Familie Innenministerium Brandenburg	Landräte
Bremen	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	
Hamburg	Behörde für Inneres und Sport	
Hessen	Sozialministerium	Regierungspräsidien
Mecklenburg-Vorpommern	Innenministerium	Landesamt für innere Verwaltung
Niedersachsen	Ministerium für Inneres und Sport	
Nordrhein-Westfalen	Innenministerium	Bezirksregierungen und Landräte
Rheinland-Pfalz	k.A.	k.A.
Saarland	k.A.	k.A.
Sachsen	Staatsministerium des Innern	Regierungspräsidien
Sachsen-Anhalt	k.A.	k.A.
Schleswig-Holstein	k.A.	k.A.
Thüringen	k.A.	k.A.

Quelle: Landesverordnungen und -gesetze zur Aufnahme und Versorgung von Asylbewerbern

Abb. 4: **Aufnahmestandards in Gemeinschaftsunterkünften**, (Müller 2013, 26).

	Vorgaben für Gemeinschaftseinrichtungen	Vorgaben für Wohn-/Schlafräume und Mindestflächen	Vorgaben für Betrieb	Vorgaben für Lage und Infrastruktur	Vorgaben für Qualifikation des Betreuungspersonals
Baden-Württemberg § 6 Abs. 1 FlüAG	nein	4,5 m ² Wohn-/Schlaffläche pro Person	nein	nein	nein
Bayern Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber	ja	7 m ² Wohn-/Schlaffläche pro Person; nicht mehr als 4 (max. 6) Bewohner je Raum; Geschlechtertrennung; Familienzimmer	ja	ja	ja
Berlin	ja	Einzelzimmer mind. 9 m ² ; 6 m ² Wohn-/Schlaffläche pro Person; Kinder bis 6 Jahre mind. 4 m ² Wohnfläche	ja	nein	ja (für Heimleiter bzw. Sozialarbeiter)
Brandenburg	ja	6 m ² Wohn-/Schlaffläche pro Person	ja	nein	ja
Mecklenburg-Vorpommern Richtlinie Betrieb Gemeinschaftsunterkünfte / soz. Betreuung Bewohner 9/2000; Gemeinschaftsunterkunftsverordnung 7/2001	ja	6 m ² Wohn-/Schlaffläche pro Person; nicht mehr als 6 Bewohner je Raum; Geschlechtertrennung	ja	ja	ja
Sachsen VwV - Unterbringung und soziale Betreuung 6/2009	Empfehlung	Empfehlung: 6 m ² Wohn-/Schlaffläche pro Person; nicht mehr als 5 Bewohner je Raum; Geschlechtertrennung	ja	Empfehlung	ja (für Heimleiter)
Thüringen Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung 5/2010	ja	6 m ² Wohn-/Schlaffläche pro Person	ja	ja	ja

Quelle: Länderumfrage über Arge Flü

8 Literaturverzeichnis

Agamben, Giorgio (2002): Homo Sacer, Die Souveränität der Macht und das nackte Leben, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag

Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (o.J.a): Mecklenburg-Vorpommern, Aufgaben, online unter: http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAiV_prod/LAiV/amf/(Zugriff 17.12.2013)

Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (o.J.b): Mecklenburg-Vorpommern, Aufnahmeeinrichtung, online unter: http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAiV_prod/LAiV/amf/Aufgaben/Aufnahmeeinrichtung_/index.htm (Zugriff 17.12.2013)

Anhorn, Roland (2008): Zur Einleitung: Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zum Thema werden muss, In: Anhorn, Roland / Bettinger, Frank / Stehr, Johannes (Hg.), Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit, Positionsbestimmung einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13- 48

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2006): Asyl in Zahlen, online unter: <http://www.bpb.de/system/files/pdf/2LKLWF.pdf> (Zugriff 22.11.2013)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013a): Aktuelle Zahlen zu Asyl, online unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff 10.12.2013)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013b): Asyl- und Flüchtlingsschutz, Asylverfahren, online unter: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/asylverfahren-no-de.html> (Zugriff 05.12.2013)

Bundeszentrale für politische Bildung (2005): Flucht und Asyl 1950-1989, online unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56435/flucht-und-asyl-1950-1989> (Zugriff 25.11.2013)

Cremer, Hendrik (2013): Essay, Die Asyldebatte in Deutschland: 20 Jahre nach dem „Asylkompromiss“, Berlin: Institut für Menschenrechte

Duden (2006): Duden 01, die deutsche Rechtschreibung, 24. Auflage, Mannheim: Bibliographisches Institut

Dünnwald, Stephan (2011): Die BRD als Lagergesellschaft, in: AusgeLAGERT, Flüchtlingsrat Niedersachsen 133/11, S. 8-13

- Engelschall, Titus / Hahn, Jetti / Pieper, Tobias / Zülch Tim (2005):** Widerstandsbewegungen, Antirassismus zwischen Alltag & Aktion, Hamburg/Berlin: Assoziation A
- Flüchtlingsrat Hamburg (2013):** Solidarität mit den Kriegsflüchtlingen aus Libyen in Hamburg!, online unter: http://www.fluechtlingsrat-hamburg.de/content/Lampe-dusa_in_HH_Solierklaerg_FR_170613.pdf (Zugriff, 05.01.2014)
- Flüchtlingsrat Niedersachsen (2013a):** Arbeit und Ausbildung, online unter: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthalts-gestattung-im-asylverfahren/73-arbeit-und-ausbildung/> (Zugriff 05.12.2013)
- Flüchtlingsrat Niedersachsen (2013b):** Wie und wo stellt man einen Asylantrag?, online unter: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/1-der-beginn-des-asylverfahrens/12-wie-und-wo-stellt-man-einen-asylantrag/> (Zugriff 05.12.2013)
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (2011):** Basisinformation Duldung, online unter: http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Medien/Info_Duldung.pdf , (Zugriff 04.12.2013)
- Forsmann, Franz / Reeser, Gisela (2011):** Leben und Widerstand von Flüchtlingen im Lager Horst/Nostorf, in: AusgeLAGERT, Flüchtlingsrat Niedersachsen 133/11, S. 8-13
- Goffman, Erving (1973):** Asyl, Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag
- Gomollah Mechtild/ Radtke Frank-Olaf (2009):** Institutionelle Diskriminierung, Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften
- Hailbronner, Kai (2008):** Asyl- und Ausländerrecht, Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH
- Hamburger Senat (2011):** Kleine Anfrage des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 29.11.11 und schriftliche Antwort des Senats, Betr. Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Nostorf/Horst (Mecklenburg/Vorpommern), Drucksache: 20/2424, online unter: http://www.fluechtlingsrat-hamburg.de/content/KLA_DIE_LINKE_061211_Situation_in_Nostorf-Horst20-02424.pdf (Zugriff: 07.12.2013)
- Hamburger Senat (2013):** Kleine Anfrage und schriftliche Antwort des Senats, Betr. Entwicklungen der Zugänge von Asylbewerbern und Duldungsantragsstellern in 2011 und 2012, Drucksache: 20/8495
- Henning, Claudius / Wießner, Siegfried (Hg.) (1982):** Lager und menschliche Würde, Tübingen: AS-Verlag GmbH
- Huber Berthold (2011):** Flucht, Asyl und irreguläre Migration, der rechtliche Rahmen, in: Migration und Soziale Arbeit 2-2011, 104-108
- Jäger, Margarete / Jäger Siegfried (2002):** Das Dispositiv des Institutionellen Rassismus, in: Jäger, Margarete / Kauffmann, Heiko, Leben unter Vorbehalt, Institutioneller Rassismus in Deutschland, Duisburg: DISS

- Kasperek, Bernd (2013):** Von Schengen nach Lampedusa, Ceuta und Piräus: Grenzpolitiken der Europäischen Union, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 47/2013, S. 39-46
- Kothen, Andrea (2002):** Rassismus hat viele Gesichter, in: Jäger, Margarete / Kauffmann, Heiko, Leben unter Vorbehalt, Institutioneller Rassismus in Deutschland, Duisburg: DISS
- Kothen, Andrea (2011a):** Die Unterbringungspolitik der Bundesländer, in: AusgeLAGERT, Flüchtlingsrat Niedersachsen, Nr. 133/11, S. 16-22
- Kothen, Andrea (2011b):** Aureisezentren als Auslaufmodell, in: AusgeLAGERT, Flüchtlingsrat Niedersachsen, Nr. 133/11, S. 22-23
- Kothen, Andrea / Selders, Beate / Weber, Kai (2011):** Lager: Begriff und Funktion: in AusgeLAGERT, Flüchtlingsrat Niedersachsen, Nr. 133/11, S. 4-8
- Klüsche, Wilhelm (Hg.) (1999):** Ein Stück weitergedacht..., Beiträge zur Theorie und Wissenschaftsentwicklung der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B.: Lambertus-Verlag
- Krakakayali, Serhat (2008):** Gespenster der Migration, zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland, Bielefeld: Transcript Verlag
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2001):** Gemeinschaftsunterkunftsverordnung Mecklenburg-Vorpommern, online unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-GemUnterkunftsverordnung&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> (Zugriff 15.01.2014)
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2012),** Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Saalfeld, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Richtlinien für Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesgemeinschaftsunterkünfte und Antwort der Landesregierung Drucksache: 6/428, online unter: http://www.fluechtlingsrat-mv.de/wp-content/uploads/2013/08/120326_Antwort_auf_Anfrage_GRUENE_Richtlinie_Horst.pdf , (Zugriff 10.12.2013)
- Müller, Andreas (2013):** Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland, Fokus-Studie des deutschen nationalen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), o.O.
- Mulot, Ralf (2007):** Migration, in: Fachlexikon der sozialen Arbeit (2007), 6. Auflage Bade-Baden: Nomos Verlag
- Nuschler, Franz (1995):** Internationale Migration Flucht und Asyl, 1. Auflage Opladen: Leske + Budrich
- Nuschler, Franz (2004):** Internationale Migration Flucht und Asyl, 2. Auflage Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Osterkamp, Ute (1996):** Rassismus als Selbstentmächtigung, Berlin; Hamburg: Argument Verlag
- Oswald, Anne von / Schmidt, Barbara (1999):** Nach Schichtende sind sie immer in ihr Lager zurückgekehrt...", Leben in "Gastarbeiter"-Unterkünften in den sechzi-

ger und siebziger Jahren." , in: Motte, Jahn / Ohliger, Rainer / Oswald, Anne von (Hg.), 50 Jahre Bundesrepublik - 50 Jahre Einwanderung, Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte, Frankfurt a.M., New York: Campus Verlag, S. 184-215

- Pieper, Tobias (2008):** Das Lager als Struktur bundesdeutscher Flüchtlingspolitik, Eine empirische Untersuchung zur politischen Funktion des bürokratischen Umgangs mit MigrantInnen in Gemeinschaftsunterkünften und Ausreiseeinrichtungen in Berlin, Brandenburg und Bramsche/Niedersachsen, Dissertation, Freie Universität Berlin, 2008
- Pieper Tobias (2010):** Das Lager als variables Instrument der Migrationskontrolle, Funktionsüberlegung aus der Perspektive einer kritischen Staatstheorie, in: Hess, Sabine / Kasperek Bernd (Hg.), Grenzregime, Diskurse – Praktiken – Institutionen in Europa, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 219-228
- Pieper, Tobias (2011):** Soziale Arbeit im Ausnahmezustand, Flüchtlingslager als potentiell rechtsfreie Räume, in: Migration & Soziale Arbeit 2 – 2011
- Pro Asyl (2004):** Das Zuwanderungsgesetz, Überblick über die wichtigsten Neueregulungen im Zuwanderungsgesetz, online unter: <http://www.proasyl.de/texte/gesetz/brd/zuwanderungsgesetz/positionen/proasyl0904.pdf> (Zugriff 15.12.2013)
- Pro Asyl (2013 a):** Entscheidungen des BAMF, online unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Literatur/Recht_fuer_Fluechtlinge/Entscheidung_BAMF-153-167.pdf (Zugriff 20.12.2013)
- Pro Asyl (2013b):** Lagerkarte, Hamburg, online unter: <http://www.proasyl.de/de/themen/lagerkarte/map/hamburg/> (Zugriff: 17.12.2013)
- Pro Asyl (2013c):** Lagerkarte, Bayern online unter: <http://www.proasyl.de/de/themen/lagerkarte/map/bayern/> (Zugriff 05.01.2014)
- Pro Asyl (2013d):** Lagerkarte, Brandenburg online unter: <http://www.proasyl.de/de/themen/lagerkarte/map/brandenburg/> (Zugriff 05.01.2014)
- Pro Asyl (2013e):** Bundesweite Übersicht Residenzpflicht, online unter: <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/basiswissen/rechte-der-fluechtlinge/bewegungsfreiheit/residenzpflicht/> , (Zugriff 04.12.2013)
- Refugeesstruggle (2013):** Über uns, online unter: <http://refugeestruggle.org/de/ueber-uns> (Zugriff 22.12.2013)
- Rommelspacher Birgit (2011):** Was ist eigentlich Rassismus: in Melter, Claus/ Metheril, Paul (Hg.), Rassismuskritik, Band 1: Rassismustheorie und -forschung, Schwalbach/Ts. : WOCHENSCHAU Verlag
- Roller, Claudia (2012):** Mobile Gesellschaft und Soziale Arbeit : Inklusionsprozesse und Partizipation von Allochthonen und Autochthonen in einem peripheren lokalen Milieu, Wiesbaden: Springer VS

- Scherr, Alber (2008):** Kapitalismus oder funktional differenzierte Gesellschaft? - Konsequenzen unterschiedlicher Zugänge zum Exklusionsproblem für Sozialpolitik und Soziale Arbeit, in: Anhorn, Roland / Bettinger, Frank / Stehr, Johannes (Hg.), Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit, Positionsbestimmung einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 83-105
- Staub-Bernasconi, Silvia (1998):** Soziale Probleme - Soziale Berufe - Soziale Praxis, in: Heiner, Maja / Meinhold, Marianne / von Spiegel, Hiltrud / Staub-Bernasconi, Silvia, Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, 4. Auflage Freiburg i.B.: Lambertus-Verlag
- Staub-Bernasconi, Silvia (2003):** Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession, in: Sorg, Richard (Hg.), Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft, Münster/Hamburg/London: LIT Verlag, S.17-54
- Staub-Bernasconi, Silvia (2005):** Soziale Arbeit und soziale Probleme, Eine disziplinen- und professionsgezogene Bestimmung, in: Thole, Werner (Hg.) (2005), Grundriss Soziale Arbeit, Ein einführendes Handbuch, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 245-271
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007):** Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, Mainz: Haupt UTB
- Statistisches Bundesamt (2010):** Leistungen an Asylbewerbern, Fachserie 13, Reihe 7 online unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Asylbewerberleistungen/Asylbewerber2130700107004.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff 22.11.2013)
- Täubig, Vicki (2009):** Totale Institution Asyl Empirische Befunde, zu alltäglichen Lebensführung in der organisierten Desintegration, Weinheim München: Juventa Verlag
- United Nations High Commissioner for Refugees (2011):** Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, online unter:
http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/allgemein/GFK_Pocket_final.pdf,
 (Zugriff 15.11.2013)
- Wurzbacher, Steffen (1997):** Gut beraten. Abgeschoben..., Flüchtlingssozialarbeit zwischen Wirklichkeit und Anspruch, Karlsruhe: Van Loeper Literaturverlag

Erklärung

Hiermit erkläre ich, Fabian Hahm, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.

Hamburg, den 06.03.2014

Fabian Hahm